J. publ. G.
292
s

I. publ. g. 292 s

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte

[illegible]

corporativen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] von [illegible]

[illegible]

Geschichte

der

corporativen Verfassung

des

braunschweigischen Ritterstandes

nebst

Vorschlägen zu ihrer Reorganisation.

Ein historisch=staatsrechtlicher Versuch,

bearbeitet zugleich als Beitrag zur Kenntniß des deutschen Corporations= und Gemeindewesens und insonderheit des deutschen landständischen Verfassungsrechts,

von

A. C. E. von Grone.

Hannover.

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1842.

113. 85-

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Es ist nicht vorher zu bestimmen, wie viel von altgermanischen Einrichtungen, wie in Verfassung so im bürgerlichen Recht, wieder erweckt werden kann. Freilich nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach, aber den ursprünglichen Geist lernt man nur kennen aus dem alten Buchstaben.

von Savigny,
vom Beruf uns. Zeit für Gesetzg. u. Rechtswiss.

Vorwort.

Durch Grundbesitz und Abstammung Mitglied der wolfenbüttelschen Ritterschaft, der meine Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten ununterbrochen angehört haben, erfüllt mich ein eben so nahe liegendes als wohlbegründetes Interesse für die Erhaltung dieser Corporation. Ich habe es mir daher schon seit einigen Jahren angelegen sein lassen, durch rechtshistorische Nachforschungen, so viel mir irgend möglich war, eine klare Anschauung und genaue Detailkenntniß von der frühern Verfassung dieser Ritterschaft zu gewinnen, und über die Vorgänge und Ursachen mir Licht zu verschaffen, welche ihren gegenwärtigen Verfall herbeigeführt haben. Hieran schloß sich als sehr nahe liegend eine Erwägung der Mittel und Wege, welche zu ihrer Reorganisation einzuschlagen sein möchten. Die Hauptresultate dieser Nachforschungen sind in dieser Schrift enthalten, welche zunächst den Zweck hat, meinen Standesgenossen den großen Unterschied zwischen der vormaligen Stellung der Ritterschaft und dem jetzigen tiefgesunkenen Zustande derselben darzulegen, und ihnen zugleich anschaulich zu machen, daß es hohe Zeit sei, für die Kräftigung und Wiederbelebung dieser Corporation,

welche seit Jahrhunderten der gemeinsame Stütz- und Einigungspunct des grundansässigen Adels im Fürstenthume Wolfenbüttel war, ernstliche Schritte zu thun, falls man es nicht etwa aus Schlaffheit und träger Theilnahmlosigkeit vorzieht, sie immer weiter ins Ungedeihen gerathen zu lassen. Denn zwischen diesen beiden Alternativen bleibt gegenwärtig nur noch zu wählen; eine Wahl, welche immer schwieriger, und nach einigen Decennien wahrscheinlich nicht einmal mehr möglich sein wird. — Was insonderheit den im Abschnitt **IV.** enthaltenen Entwurf neuer ritterschaftlicher Statuten anbelangt, so ist derselbe dazu bestimmt, alle diejenige Momente im Einzelnen genau hervorzuheben, welche meiner Ansicht nach behuf einer gehörigen Ordnung und Wiederherstellung der ritterschaftlichen Verhältnisse im Herzogthume Braunschweig vorzugsweise ins Auge zu fassen sind. Daß dieser Entwurf manche Mängel und Lücken hat, bin ich selbst weit entfernt in Zweifel zu ziehen, zumal da ich leider nicht sämmtliche noch vorhandene Acten und Urkunden der wolfenbüttelschen Ritterschaft habe durchgehen können, und es auch leicht der Fall sein kann, daß ich in den von mir durchgesehenen Manches nicht so in seinem Zusammenhange beachtet habe, wie es hätte geschehen sollen. Indeß hoffe ich doch, daß der fragliche Entwurf wenigstens als Anhalt- und Vergleichungspunct für Arbeiten ähnlicher Art wird dienen können, und wünsche nichts mehr, als daß er von rechts- und verfassungskundigen Standesgenossen, und insonderheit von denjenigen Mitgliedern der wolfenbüttelschen Ritterschaft, denen das Fortbestehen dieser,

sowie die Herstellung eines gesicherten und wohlgeordneten Rechtszustandes für ihre Nachkommen noch wahrhaft am Herzen liegt, einer recht genauen Prüfung unterzogen werden möge. Geschieht dies, so wird er ohne Zweifel auch fördernd und anregend wirken, und damit sein eigentlicher Zweck erreicht werden.

Außerdem ist dieses Buch, wie auch der Titel anzeigt, in der Absicht geschrieben, als Beitrag zur Kenntniß des deutschen Corporations- und Gemeindewesens, und insonderheit des landständischen Verfassungsrechts zu dienen. Die allmählige Entwicklung dieses aus jenem, der dadurch von Alters her begründete feste rechtliche Zusammenhang zwischen beiden, sowie die ganze innere ständeweise Gliederung und corporative Organisation der deutschen Landschaften, worin gerade das Wesentliche derselben von jeher bestanden hat, läßt sich wohl auf keine Weise besser ins Klare setzen, als durch eine auf urkundliche Forschungen gestützte, genau in das Einzelne eingehende Geschichte der einzelnen ständischen Körperschaften. Vorzugsweise scheint hierzu aber eine Geschichte der ländsässigen Ritterschaften, für deren Bearbeitung bisher wenig oder gar nichts geleistet worden ist, geeignet zu sein. Soweit meine Kräfte und die mir zu Gebote stehenden literarischen Hülfsmittel reichten, habe ich dies hier versucht, und es vor allem mein Bestreben sein lassen, von der nationalen Bedeutung und Eigenthümlichkeit der landständischen Verfassung ein deutliches lebendiges Bild zu schaffen. Nur auf diesem Wege lassen sich, wie ich glaube, die vielen irrthümlichen und verworrenen Ansichten, welche über das

eigentlich deutsche landständische Verfassungsrecht noch immer verbreitet sind, und vor allem der zu den verderblichsten Resultaten führende Irrwahn, daß dieses mit dem französischen Repräsentativsysteme identisch, folglich auch deutsche landständische Verfassungseinrichtungen, welche nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes allein statt haben sollen, mit constitutionellen Institutionen für gleichbedeutend zu halten seien, — bei der Wurzel angreifen und gründlich beseitigen. Zur Bekämpfung dieses Irrthums, der von den Anhängern des französischen Constitutionswesens noch immer recht absichtlich genährt und unterhalten wird, um ihre Bestrebungen mit den absolut gebietenden Bestimmungen der Bundesgesetze nicht in offenbarem Widerspruch erscheinen zu lassen, sind zwar in neuerer Zeit mehrere sehr gediegene Werke geliefert worden. Indeß möchte durch diese der fragliche Gegenstand wohl noch immer nicht vollständig erörtert worden, und sonach jeder zu gleichem Zwecke gelieferte Beitrag Denen nicht unwillkommen sein, welchen daran gelegen ist, sich über diese für die Gegenwart so wichtige Angelegenheit zu orientiren.

Geschrieben im Anfange des Jahres 1842.

A. v. G.

Übersicht.

Seite

I. Die corporativen Einrichtungen und Rechte des braunschweigischen Ritterstandes .... 1 — 79

A. Während der altfürstlich braunschweigischen Zeit 1 — 33

Einleitende Bemerkungen über das Einigungsrecht des deutschen Ritterstandes während des Mittelalters .... 1 — 2

1) Die wolfenbüttelsche Ritterschaft .... 2 — 29

Beweise für das Dasein derselben als Corporation während des 14ten und 15ten Jahrhunderts.. 2 — 5

Eintritt derselben in das corpus der gesammten wolfenbüttelschen Landschaft, und einige Hauptfolgen dieser Verbindung. Innere Organisation der wolfenbüttelschen Ritterschaft. Bedingungen der Mitgliedschaft. Begriff eines Ritterguts 5 — 20

Verfahren und Abstimmungsweise in den ritterschaftlichen Versammlungen............ 20 — 24

Zusammenstellung einiger der wichtigsten ritterschaftlichen Gesammtrechte............ 24 — 29

2) Die blankenburgische Ritterschaft............ 29 — 32

3) Die Besitzer adlich freier Güter im Amte Thedinghausen, vormals Mitglieder des corpus der bremischen Ritterschaft....... 32 — 33

B. Während und nach der französisch-westphälischen Fremdherrschaft............ 33 — 79

Die westphälische Constitution vom 15ten Novbr. 1807. Unterdrückung der Landstände und aller politischen Corporationen im ganzen Umfange des vormaligen Königreichs Westphalen...... 33 — 34

Wiederherstellung der rechtmäßigen Landesregierung. Reorganisation und Vereinigung der braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgischen Landschaft .... 34 — 37

Seite

Entwickelung der obersten leitenden Grundsätze über die Stellung und die innere corporative Organisation der deutschen Landstände, und auf diese Grundsätze sich stützende Beurtheilung der mangelhaften innern Gestaltung der im Jahre 1820 reorganisirten Landschaft . . . . 38 — 51

Nachtheilige Folgen dieser mangelhaften Reorganisation für die Ritterschaft . . . . 52 — 54

Der Vorbehalt im Eingange des Landtagsabschieds vom 11. Juli 1823, und die Wiederherstellung einiger ritterschaftlicher Gesammtrechte . . . . 55 — 56

Verhalten der Ritterschaft in den Jahren 1828 bis 1832 . . . . 56 — 59

Umgestaltung der braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgischen Landschaft in ein Abgeordneten-Institut nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems, jedoch mit Beibehaltung einiger ständischer Formen, Einrichtungen und Rechte . . . . 59 — 72

Die Folgen dieser Umgestaltung für die Ritterschaft 73 — 79

II. Schilderung der gegenwärtigen Lage des braunschweigischen Ritterstandes und Zusammenstellung der Hauptursachen ihres Verfalls . . . . 80 — 99

III. Nothwendigkeit einer erneuerten ritterschaftlichen Corporationsverfassung und die leitenden Grundsätze bei Abfassung einer solchen. . . . . 100—104

IV. Entwurf einer erneuerten Corporationsverfassung für die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgische Ritterschaft . . . . 105—115

V. Motivirende Bemerkungen zu den wichtigern in Vorschlag gebrachten Bestimmungen des Entwurfs . . . . 116—143

VI. Schluß . . . . 144—147

Beilagen.

A. Tabellarische Übersicht über den innern corporativen Bau der vormaligen wolfenbüttelschen Landschaft.

B. Tabellarische Übersicht über die Zusammensetzung der braunschweigischen constitutionellen Abgeordnetenversammlung nach der Verfassung von 1832.

I.

Die corporativen Einrichtungen und Rechte des braunschweigischen Ritterstandes.

A. Während der altfürstlich braunschweigischen Zeit.

»Dieses Recht hab' ich selber nicht erdacht,
»Es habens von Alters auf uns bracht
»Unser gute Vorfahren.«

Ritter Eike von Repgow
in der Vorrede zum Sachsenspiegel.

Kraft des Einigungsrechts, welches dem deutschen Ritterstande während des Mittelalters in soweit zustand, als er dadurch weder den Rechten des Kaisers noch denen seiner Landes- und Lehnsherren zu nahe trat [1]), bildeten auch schon frühzeitig die in den verschiedenen Fürstenthümern der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg ansässigen Ritter und ritterbürtigen Personen Vereine, welche allmählig die Natur von Corporationen annahmen. Zu welcher Zeit und durch welche besondere Veranlassungen diese Vereinigungen zuerst bewirkt wurden, läßt sich wohl von keiner ganz genau angeben, da ihre Entstehung der Hauptsache nach auf gewohnheitsrechtlichem Wege

[1]) Eichhorn deutsche St. u. Rechtsgesch. Thl. II. §. 346.

vor sich gegangen ist. Soviel ist aber außer Zweifel, daß das Bedürfniß des gegenseitigen Schutzes und der Sicherheit für ihre hergebrachte rechtliche Stellung [2]) die Mitglieder des Ritterstandes wie in den Hoheitsgebieten anderer deutscher Landesherren, so auch in den Staaten der Herzöge aus dem Hause Braunschweig nöthigte, sich näher aneinander zu schließen. Sie hielten zusammen und handelten zusammen, und erwarben in Folge dessen gemeinsame Rechte. Die Aufrechterhaltung dieser Rechte veranlaßte, daß ihre Verbindungen einen bestimmtern Character annahmen, daß sie sich selbst als Mitglieder von dauernden Rechtsgenossenschaften ansahen, und auch von Andern als solche anerkannt wurden.

1. Die wolfenbüttelsche Ritterschaft.

In Beziehung auf das Land Braunschweig oder das später sogenannte Fürstenthum Wolfenbüttel fehlt es hierfür seit dem 14. und 15. Jahrhundert nicht an mehrfachen Beweisen. Die Herzöge dieses Landestheils verhandelten nämlich damals wegen zu bewilligender Beden mit ihren Mannen oder Rittern nicht einzeln, sondern stets mit der Gesammtheit derselben, und bestätigten bei dergleichen Gelegenheiten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ältere gleichlautende Verbriefungen ihrer Vorfahren, nicht bloß die Rechte und Freiheiten der einzelnen Ritter, sondern auch die allen sämmtlich zustehenden [3]). Diese Bestätigungen schon früher

---

[2]) Eichhorn a. a. O. Thl. III. S. 400.

[3]) In einem Reverse des Herzogs Wilhelm des Ältern vom Donnerstage nach Thomä 1473 heißt es: „Wy Wilhelm de elder

urkundlich zugesicherter Gesammtrechte, neben den Rechten der Einzelnen, weist unleugbar darauf hin, daß die wolfenbüttelschen Ritter zu jener Zeit bereits eine Gesammtheit in rechtlicher Beziehung, einen als Rechtssubject anerkannten Verein müssen gebildet haben. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird auch durch den damals aufgekommenen Sprachgebrauch wesentlich unterstützt. In den landesherrlichen Reversen, Verträgen und andern Urkunden aus jener Periode ist nämlich nicht bloß von Mannen oder Rittern, sondern auch von einer Mannschaft, Ritterschaft (niederdeutsch Manscop, Ridderscop) die Rede [4]). Diese letztern Benennungen

---

»van godeß gnaden to Brunswigk vnnd Luneborgh — — — —
»— Herthoghe — — — — Bekennen openbare — — — —
»dat wy der manschopp des benomden vnses Landes to brunßwigk
»allen samptliken Unnd eynem Jowelken besunderen alle vryheide
»privilegia gnade vnnd olde wonheide In aller mathe so vnse zeligen
»elderen vnse broder Here hinrick mylder Dechtnisse ok to brunswigk
»vnnd luneburgh hertoghe efte wi von vnß hir beuore gegeuen vorscreuen
»vorsegelt vnnd toghelaten sie ghenßliken vnnd vnuorbroken
»ok vorth holden vnnd by laten willen sunder alle geferde ꝛc.«

Fast wörtlich gleichlautend mit diesem Reverse ist ein anderer des Herzogs Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg vom Sonntage nach Mariä Reinigung 1487. Beide finden sich in Ribbentrop's Samml. d. braunschw.-wolfenb. Landtagsabschiede. Thl. I. S. 4. u. 11.

[4]) Vergl. z. B. die landesherrlichen Theilungsverträge von 1433 und 1442 (bei Erath von den Erbtheilungen des braunschw.-lüneb. Hauses. S. 61. 72. 73.) und insonderheit den Erbvertrag der Herzöge Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto zu Braunschweig und Lüneburg von Lichtmessen 1374 (bei Rehtmeyer braunschw. Chronik S. 661. und 662.). In diesem letztern Vertrage findet sich bereits

sind aber in Gebrauch gekommen, nicht um eine unbestimmte, allen rechtlichen Zusammenhang entbehrende Anzahl von Rittern und ritterbürtigen Personen zu bezeichnen, sondern einen von diesen gebildeten körperschaftlichen Verein, ebenso wie z. B. die Worte »Landschaft« zur Bezeichnung einer Körperschaft von Landsassen, »Bürgerschaft« zur Bezeichnung einer Körperschaft von Personen des Bürgerstandes gebräuchlich geworden sind. Ferner ist es außer Zweifel, daß in den während des 15. Jahrhunderts sich hier mehr und mehr entwickelnden landständischen Verein die wolfenbüttelschen Ritter nicht als einzelne Individuen eintraten, sondern als eine schon bestehende rechtsgenossenschaftliche Gesammtheit, zu deren Bezeichnung freilich erst später die Ausdrücke **curia** und **corpus** gebräuchlich wurden. Namentlich liegt es offenkundig vor, daß weder früher noch später in der Stellung dieser Ritterschaft als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten dadurch eine Veränderung bewirkt worden ist, daß ihre Mitglieder durch den Tod oder auf sonstige Weise nach und nach ausschieden, und Andere an deren Stelle eintraten. Insonderheit sind die Verträge, welche sie mit den Landesherren oder ihren Mitständen, den gleichfalls schon aus der frühern Zeit her vorhandenen corporativen Einigungen des geistlichen

---

der Ritterschaft (»Manscop«) die Zusicherung ertheilt, daß das Fürstenthum Wolfenbüttel (»Herscop to Brunswich«) ungetheilt bleiben, und nichts davon ohne ihre Zustimmung (»ane willen und vulbord der Manscop«) veräußert werden solle. Der ganze Inhalt und die Fassung dieses Vertrags lassen keinen Zweifel darüber, daß das fragliche Zustimmungsrecht nicht jedem einzelnen Mitgliede der Ritterschaft, sondern dieser **in corpore** hat zugestanden werden sollen.

und Bürger-Standes abschloß, stets mit allen rechtlichen Wirkungen auf ihre nachfolgenden Generationen übergegangen. Diese unleugbare Thatsache würde alles Rechtsgrundes entbehrt haben, und ganz unerklärlich sein, wenn die Ritterschaft nicht schon damals ein dauernder Verein mit unveränderter juristischer Persönlichkeit, d. h. eine Corporation gewesen, und als solche von Allen, welche sich in rechtliche Verhältnisse mit ihr einließen, anerkannt worden wäre.

Der vorerwähnte Eintritt der Ritterschaft in die, alle landsässige Körperschaften des Fürstenthums theils mittelbar, theils unmittelbar umfassende Gesammteinigung, in das corpus der gesammten wolfenbüttelschen Landschaft, hatte für sie nun aber nicht die Folge, daß sie aufgehört hätte, als Corporation fortzubestehen, sondern bewirkte nur, daß ihre corporative Organisation mit der der gesammten Landschaft in den genauesten wechselseitigen Zusammenhang kam, und daß beide in ihrer weiteren Ausbildung Hand in Hand gingen. Zu dem vorliegenden Zwecke wird es genügen, einige der wichtigsten Anwendungen hiervon hervorzuheben. Die Ritterschaft bildete seit jener Zeit gleich den übrigen Curien einen wesentlichen Bestandtheil der Landschaft. Es konnte folglich kein Landtag und keine allgemeine Landesversammlung ohne ihre Zuziehung gehalten werden. Kein die ganze Landschaft bindender Beschluß konnte ohne ihre Zustimmung gefaßt, keine Urkunde Namens jener ausgefertigt werden, ohne daß auch sie solche entweder in corpore oder durch ihre Bevollmächtigten mit vollzog. Bei allen Landtagsverhandlungen trat die Ritterschaft regelmäßig als Körperschaft auf, denn die curienweise Verhandlungs-

methode bildete auf den wolfenbüttelschen Landtagen die uralte und bis 1820 die allein gültige Norm, wenn auch im Laufe des vorigen Jahrhunderts in einzelnen seltenen Fällen davon abgegangen wurde [5]).

Daneben verblieb jedoch der Ritterschaft die auf alter Rechtsansicht beruhende Befugniß, auch außer der Zeit der Landtage sich zusammen zu bescheiden und Berathschlagungen anzustellen, so oft dazu Veranlassung für sie vorlag, was indeß nach und nach immer seltener wurde. In Betreff der ältern Zeit, wo überhaupt öfter Verhandlungen der einzelnen Curien, als der gesammten Landschaft vorkamen, bedarf jene Behauptung wohl keiner besondern Nachweisung. Indeß auch später haben

---

[5]) Aus solchen einzelnen Abweichungen von der curienweisen Verhandlungsmethode ist in neuerer Zeit die Folgerung gezogen worden, daß sämmtliche Mitglieder der drei wolfenbüttelschen Curien bei ihren Verhandlungen ein Plenum gebildet, und in diesem das Abstimmen nach Köpfen während des vorigen Jahrhunderts zur Observanz geworden sei. (Darlegung der zwischen dem Herz. Carl zu Braunsch.=Läneb. und dessen Landständen obwaltenden Differenz, die Landsch.=Ordn. v. 1820 betr. S. 6., und G. P. v. Bülow Mitthl. z. Erläut. d. braunsch. Gesch. und Gesetzgeb. S. 27.) Diese angebliche Observanz hat aber in der wolfenbüttelschen Landschaft nie bestanden, denn gerade gegen die Vorgänge, aus welchen ein solches Herkommen hätte abgeleitet werden können, sind Rechtsverwahrungen eingelegt, wie z. B. der Landt.=Absch. von 1770. Art. 66. beweist.

Den Inhalt dieses Artikels scheint man in neuerer Zeit ganz übersehen oder irrig gedeutet zu haben. Denn die Verhandlungsart nach Curien war die von Alters hergebrachte auf den wolfenbüttelschen Landtagen, und gerade diese findet sich in jenem Artikel ausdrücklich bestätigt.

noch selbstberufene ritterschaftliche Zusammenkünfte, gewöhnlich »Conferenzen« genannt, stattgefunden. Im Landtagsabschiede vom 10. Octbr. 1682, Art. 19. erklärt z. B. der Landesherr, daß er die von der Ritterschaft damals wieder in Erinnerung gebrachte Rectification des catastri nobilium ins Werk richten zu lassen geneigt sei, »wann zuförderst die von der Ritterschaft »sich würden hierüber zusammen gethan, und eines »gewissen Divisoris vereinigt haben.« Der Landesherr gestattet hier offenbar der Ritterschaft nicht erst, sich selbst zu convociren, sondern er verweist sie nur darauf, daß sie von dem ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechte Gebrauch machen möge. Daß das corpus der Ritterschaft zu dem gedachten Zwecke wiederholt zusammen gekommen ist, geht aus einem von den Ritterschafts-Deputirten erlassenen Circularschreiben vom 1. November 1689, die Anmeldungen zur Rittermatrikel betreffend, ausdrücklich hervor [6]). Auch behuf der Verwilligung einer

---

[6]) Im Eingange dieses Circularschreibens, von welchem ich ein gedrucktes Exemplar bei meinen ältern Steueracten besitze, heißt es nämlich: »Denen von der Ritterschaft ist ohne Zweifel erinnerlich, »was maßen nicht allein wegen derjenigen **Praestationen**, so selbige »zu denen Reichs- Creis- und Fräulein-Steuern, auch andern »**Extraordinariis**, dann und wann abtragen müssen, große Que»relen, als ob keine durchgehende Gleichheit gehalten, und also einer »für dem andern gravirt würde, entstanden; sondern daß auch die »**Matriculam** zu rectificiren, verschiedene Conferenzen ge»halten, bis endlich am abgewichenen 31. passato das Werk »dergestalt eingerichtet worden, daß ex corpore löbl. Ritterschaft »gewisse **Deputati** verordnet, welche ein absonderlich Formular zu »Papier bringen, darnach etwa die **Professio bonorum** geschehen, »und ein jeder die **Designationem** einschicken möchte.«

Geldsumme zur Wiederherstellung der Gebäude des Stifts Steterburg ist die Ritterschaft im Jahre 1691 versammelt gewesen [7]). Zu den Zeiten der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich muß man es folglich noch unbedenklich gefunden haben, daß die wolfenbüttelsche Ritterschaft über Angelegenheiten, bei welchen sie allein betheiligt war, auch nach beendigtem Landtage sich zusammenbescheiden und verhandeln könne [8]).

Außerdem hatte die Verbindung mit der gesammten Landschaft für die Ritterschaft die wichtige Folge, daß in den ständischen Ausschüssen und Behörden, deren Anordnung wegen der vermehrten Geschäftsverhältnisse am Ende des 16. Jahrhunderts nothwendig wurde, auch sie ihre bleibenden corporativen Vorstände und Beamte erhielt. Dies waren nämlich die adlichen Schatzräthe und die Ritterschafts-Deputirten, welche lediglich von und wegen der Ritterschaft in Function waren [9]), und in dieser Eigenschaft 1) gemeinschaftlich mit

---

[7]) Dies erhellt aus den früher in der Ritterschaftslade aufbewahrten, gegenwärtig im landschaftlichen Archive zu Braunschweig befindlichen Acten, die aus dem Corpore der Löbl. Ritterschaft von Ser^mo. gnädigst geforderte Anlage von 2500 Thaler zum Behuf einer bessern Einrichtung des Stifts Steterburg betreffend.

[8]) Dergleichen Convente der einzelnen Curien kamen im Wolfenbüttelschen während des 17. Jahrhunderts noch mehrfach vor, wie z. B. ein Receß v. 12. Aug. 1607 beweist, welcher sich lediglich auf Verhandlungen mit der wolfenbüttelschen Städtecurie bezieht, und daher nur von Deputirten der damals zu dieser Curie gehörenden Städte unterzeichnet worden ist. s. Ribbentrop a. a. O. Thl. 1. S. 196—198.

[9]) Im Art. 15. der landschaftl. Privilegien von 1770 heißt es in dieser Beziehung: »Das Collegium der Schatzräthe und

den Schatzräthen und Deputirten der beiden andern Curien alle Geschäfte versahen, welche von der gesammten Landschaft den vormaligen Ausschüssen und dem Schatzcollegium überwiesen waren, und 2) ohne Concurrenz der übrigen Ausschußmitglieder alle rein ritterschaftliche Angelegenheiten besorgten, welche eine fortlaufende oder doch von Zeit zu Zeit wiederkehrende amtliche Thätigkeit erheischten. Dahin gehörte die Aufsicht über die Ritterlade und die in dieser zu verwahrenden Acten, Urkunden und Obligationen [10]), die Verwaltung des ritter-

---

»sogenannten Engern Ausschusses bestehet aus dem Decano und »Capitul - Gemeine des Stifts Scti. Blasii von und wegen der »Prälaten, dreyen Personen von und wegen der Ritter»schaft, und der Stadt Helmstedt von und wegen der Städte ꝛc.

»Der sogenannte Große Ausschuß bestehet aus vier Prälaten; »neun Personen von der Ritterschaft und den vier Städ»ten: Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter; und »werden, wenn in den ersten beiden Curiis Praelatorum et »Nobilium eine Vacanz vorfällt, von jeder Curie zur Ersetzung »der bei ihr vacirenden Stelle, andere Personen erwählet, und der »gnädigsten Herrschaft zur Confirmation unterthänigst präsentiret.«

[10]) Während des 16. Jahrhunderts wurden die ritterschaftlichen Documente gewöhnlich den edeln Herren von Warberg, dem einzigen damals im Wolfenbüttelschen noch existirenden Dynastengeschlechte, welches der Ritterschaft beigetreten war, und in dieser den Vorrang in allen Ehrensachen genoß, zur Aufbewahrung anvertraut (vergl. z. B. den Revers des Herz. Heinrichs des Ältern von 1505, — den Revers des Herz. Julius vom Donnerstage nach Michaeli 1572, — den Revers desselben Herzogs vom 23. December 1586, — den Landtagsabsch. vom 23. December 1586 a. E. bei Ribbentrop a. a. O. Band I. S. 22., 67., 72. u. 75.). Diese ältern Documente scheinen indeß bei dem Aussterben jener Familie sämmtlich verloren oder in fremde Hände gekommen zu sein. Im

schaftlichen Capitalvermögens [11]), die Verleihung der ritterschaftlichen Stellen im Stifte Steterburg [12]) und der ritterschaftlichen Stipendien [13]). Die adlichen Schatz=

Jahre 1639 ward darauf von der Ritterschaft zur Aufbewahrung ihrer Urkunden eine besondere Lade angeschafft (vergl. Landtagsabsch. v. 1. Juni 1639 a. E. bei Ribbentrop a. a. O. B. II. S. 129.), welche unter der Aufsicht der adlichen Schaträthe bis 1676 im Stifte St. Blasii, und darauf in den von der Landschaft acquirir=ten Gebäuden sich befand. Laut Schatzprotokolls vom 22. Januar 1808 fanden die adlichen Schaträthe wegen der damaligen Zeitum=stände für gut, den gesammten Inhalt der Ritterlade an Acten, Documenten und baarem Geldvorrathe, — als ein »unstreitiges Eigenthum der Ritterschaft«, wie es in jenem Protocolle ausdrücklich heißt, — dem weiland Schatzrathe von Bötticher auf Ampleben anzuvertrauen, welcher diese Gegenstände nach Beendigung der westphälischen Fremdherrschaft retradirte. Die ritterschaftlichen Acten und Documente befinden sich gegenwärtig, jedoch nicht gehörig geordnet und gesondert, im landschaftlichen Archive zu Braunschweig.

[11]) Dieses Capitalvermögen ist aus den, von den adlichen Schaträthen sehr gewissenhaft verwalteten Überschüssen der Geld=beiträge, welche die Ritterschaft zur Besoldung eines Mitgliedes des vormaligen Hofgerichts unter sich aufbrachte, nach und nach er=wachsen.

[12]) Statuten des Stifts Steterburg vom 25. September 1691: »Bei den sich ereugenden Vacanzen soll es mit der praesentation »folgendergestalt gehalten werden, daß Wir (der Landesherr) nemlich »den ersten Fall, die Ritterschaft — als welche zu Wieder=»Erbauung der Stifts Gebäude eine erkleckliche Summa Geldes »mit hergegeben — und zwar aus derselben die Adelichen »Schatz Räthe den andern, das Stift selber aber den dritten »Fall zu ersetzen Macht haben soll.« — Diese Bestimmung findet sich wiederholt in den landschaftl. Privil. v. 1770. Art. 66.

[13]) In der Stiftungsurkunde vom 9. Juli und resp. 13. August 1711, die landschaftlichen Stipendien betreffend, heißt es: »da

räthe führten außerdem auf Landtagen, selbstberufenen Landesversammlungen und in den ritterschaftlichen Conferenzen den Vorsitz in der Ritterschaft und leiteten deren Verhandlungen, auch werden sie es ohne Zweifel gewesen sein, welche die zuletzt erwähnten Versammlungen beriefen. Sie trugen in ihrem amtlichen Wirkungskreise überhaupt dafür Sorge, daß die Gesammtrechte der Ritterschaft erhalten und deren Interessen gewahrt wurden. Diese allgemeine Obliegenheit war den adlichen Schatzräthen, so viel mir bekannt, zwar nicht ausdrücklich auferlegt, aber sie war in ihrer ganzen Stellung begründet, und daß sie dieser Verpflichtung gewissenhaft nachgekommen sind, dafür sind wir ihnen noch jetzt in mehrfacher Beziehung Dank schuldig.

Ihrer innern Organisation und Zusammensetzung nach war die Ritterschaft eine auf Grundbesitz basirte und von Personen des Ritterstandes oder niedern Adels gebildete Körperschaft, eine adliche Corporation, curia s. corpus nobilium, weßhalb denn auch diese Benennungen, und zwar als technische, vielfach vorkommen [14]). Zwei gleich wesentliche

---

»dann von denen dreyen ersteren Beneficiis (nämlich den ein für »alle mal für die Ritterschaft bestimmten Stipendien) die adeligen »3 Schatzräthe die Collation haben.«

[14]) vergl. z. B. Landtagsabsch. v. 28. Juni 1702, Art. 27; Landtagsabsch. v. 9. April 1770 im Eingange u. Art. 35; landschaftl. Privil. v. 9. April 1770, Art. 15. und 64; Receß vom 2. September 1775. im Eingange und Art. 19. — Hierin hat es auch seinen Grund, daß bis auf die neuere Zeit herab in den wolfenbüttelschen Landesgesetzen die Worte »Adel, Landesadel, die von Adel« regelmäßig gleichbedeutend mit

Erfordernisse bedingten demnach von Alters her die Mitgliedschaft in der Corporation 1) ritterbürtige Abstammung und eine dieser entsprechende Lebensweise, und 2) Grundbesitz innerhalb Landes belegen. In Betreff jenes ersten Erfordernisses kam jedoch darauf nichts an, ob der Einzelne bereits die Ritterwürde (cingulum militare) erlangt hatte, ob er Ritter (miles) im engern Sinne war, oder ob er als Page, Edelknabe, Knappe (junior, famulus, armiger) sich noch in den Vorbereitungsstufen, welche zur Erlangung jener Würde nothwendig durchgemacht werden mußten, befand [15]. Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam in den braunschweigischen Landen die Ritterwürde, ungefähr gleichzeitig mit den Turnieren, nach und nach außer Gebrauch [16]. Einige Zeit nachher, seit den letzten Decennien jenes Jahrhunderts, gelangten darauf auch Personen bürgerlicher Abstammung zum Besitz von Rittergütern. Dies waren jedoch anfangs nur solche, welche durch ehrenhafte und zum Theil sogar ausgezeichnete Wirsamkeit in den höheren Stellen des landesherrlichen Civil- und Militairdienstes sich selbst oder doch ihren Familien den Weg zur Erhebung in den Adelsstand

»Ritterschaft, Mitglieder der Ritterschaft« gebraucht worden sind, und daß noch jetzt „adliches Gut“ ein gleichbedeutender Ausdruck für „Rittergut“ ist.

[15]) vergl. über diese Benennungen und deren Bedeutung Riccius vom landsässigen Adel in Teutschland (Nürnberg 1735). Cap. 38. S. 220—240; Eichhorn deutsche St. u. Rechtsgesch. Thl. II. §. 241. S. 106; G. P. v. Bülow Beitr. z. Gesch. d. braunsch.-lüneb. Lande (Braunsch. 1829) S. 17 2c.

[16]) G. P. v. Bülow a. a. O. S. 24.

und zum Erwerb adlicher Lehne bahnten, und von welchen es außerdem nicht zweifelhaft sein konnte, daß sie für sich und ihre Nachkommen der Ritterschaft dauernd angehören wollten [17]). Diese traten vollständig in die Corporation ein. Außerdem erwarben auch andere Bürgerliche hin und wieder Rittergüter im Wolfenbüttelschen. Die Anzahl dieser war jedoch vor dem Jahre 1807 nicht groß, auch scheint ihre Theilnahme an den ritterschaftlichen Angelegenheiten nicht bedeutend gewesen zu sein. Sie übten zwar das Stimmrecht in den Versammlungen aus, genossen aber sonst nicht alle die Rechte, welche den Mitgliedern aus den von Alters her die Corporation bildenden ritterbürtigen Geschlechtern zustanden [18]).

Was das zweite Erforderniß der Mitgliedschaft in der Corporation der wolfenbüttelschen Ritterschaft anbelangt, den ritterschaftlichen oder adlichen Grundbesitz, so mußte dieser nach alter Rechtsansicht frei von

---

[17]) Dahin gehörten z. B. der Canzler Minsinger von Frondeck, der Canzler Dr. Schwarzkopf (von Schwarzkoppen), dessen Schwiegersohn der Oberst Koch von Herrhausen, der Canzler Dr. Brüning, der Oberstlieutenant Gans, der Oberamtmann und Kriegsrath Michelmann (von Mansberg), der Canzler Probst von Wendhausen, der Geheimerath Böttcher, der Geheimerath Schrader (von Schliestedt), u. m. A.

[18]) Die bürgerlichen Gutsbesitzer hatten vormals z. B. keinen Antheil an den ritterschaftlichen Stipendien und den, der Ritterschaft in Betreff des Stifts Steterburg zustehenden Rechten. Letzteres ist in Gemäßheit der Statuten dieses Stifts vom 25. September 1691 noch jetzt der Fall. Auch scheinen bürgerliche Rittergutsbesitzer, jedoch mit Ausnahme der in der vorhergehenden Note erwähnten, niemals zu adlichen Schatzräthen, Ritterschaftsdeputirten und Commissarien in ritterschaftlichen Angelegenheiten gewählt worden zu sein.

gutsherrlichen und voigteilichen Lasten sein. Kein Mitglied der Ritterschaft durfte ursprünglich wegen seines Grundeigenthums oder seiner grundherrlichen Berechtigungen in dem Verhältnisse eines Hintersassen sich befinden, denn dadurch hätte es nothwendig aufgehört, Rechtsgenosse der übrigen Mitglieder zu sein. Dieser Grundsatz erhielt sich in seiner vollen Strenge bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Seit aber die Gutsherren in dem salzdahlumer Landtagsabschiede von 1597 ihren Hintersassen ein erbliches Colonatrecht eingeräumt, und der Befugniß, die Meyerzinsen zu steigern, entsagt hatten, suchten dieselben die ausgethanen Meyer- und Kothhöfe vielfach zu ihren Rittersitzen wieder heranzuziehen, und kauften auch hin und wieder Bauerhöfe an, welche benachbarten Gutsherren meyer- und dienstpflichtig waren. Dies hatte die Folge, daß man seit jener Zeit keinen Anstoß weiter daran nahm, wenn einzelne Zubehörungen eines Ritterguts bäuerlichen Lasten unterworfen waren. Ihren Hauptbestandtheilen nach durften die adlichen Güter dies aber niemals sein. Daneben galt es in den früheren Jahrhunderten ganz gleich, ob der ritterschaftliche Grundbesitz ein allodialer oder lehnbarer war, oder ob sich derselbe auf einen Pfand- und Wiederkaufscontract nach den Normen des ältern deutschen Rechts gründete [19]). Der lehnbare Grundbesitz bildete aber wohl früher die Regel.

---

[19]) G. P. v. Bülow Erläut. d. Landsch. Ordn. d. Herzogth. Braunschw. v. 1820. §. 3. S. 11. — Mit dem Pfand- und Wiederkaufscontracte über liegende Gründe (Sazung, Weddeschat) war nämlich ehedem immer die Einweisung in den Besitz und die

Schon in alter Zeit hatten die Mitglieder der Ritterschaft regelmäßig Gebäude auf ihren, gewöhnlich aus größern Complexen von liegenden Gründen und grundherrlichen Gerechtsamen bestehenden Besitzungen. Das Bedürfniß, diese bewohnen und bewirthschaften zu können, mußte nothwendig sehr früh und allgemein solches herbeiführen. Dadurch entstand, und wie ich glaube schon im 16. Jahrhundert, die immer bestimmter sich ausbildende Ansicht, daß nur solche Grundeigenthumscomplexe, welche mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen seien, die Mitgliedschaft in der Corporation begründeten [20]). In weiterer Entwicklung

---

unbeschränkte Benutzung der Sache verbunden (vergl. Eichhorn deutsch. St. u. R.-Gesch. Thl. 2. §. 261^{a}, und dessen deutsch. Privatr. §. 188.), weshalb ein solcher Pfandinhaber bis zum Rückkauf sich ganz so gerirte, wie der Eigenthümer. Als später das römische Pfand- und Hypothekenrecht jene ältere deutsche Verpfändungsweise verdrängte, hörten natürlich auch die rechtlichen Folgen der letztern auf. Pfand- und Hypothekgläubiger, welche nach den Bestimmungen des römischen Rechts auf Rittergüter Geld hergeliehen hatten, wurden nie zum Erscheinen in der ritterschaftlichen Curie auf Landtagen u. s. w. zugelassen. Auf diese spätere Zeit geht die Bestimmung im Art. 55. der landschaftlichen Privilegien von 1770, daß nur der, welcher einen eigenthümlichen Rittersitz hier im Lande habe, als Landstand zu den Landtagen und Landesversammlungen zu berufen sei. Hierdurch sind die Pfandinhaber von Rittergütern offenbar ausgeschlossen. Übrigens sind die in dem vorerwähnten Artikel gebrauchten Worte: »einen eigenthümlichen Rittersitz haben,« eben sowohl von dem lehnrechtlichen als dem allodialen Besitze eines Ritterguts zu verstehen, und stets so ausgelegt worden.

[20]) Weil man sich seit jener Zeit die Rittersitze gar nicht anders dachte, als bebaut, so pflegte man sie seitdem unter Hinzufü-

hiervon schloß sich herkömmlich um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Anzahl der Rittersitze im Wolfenbüttelschen genau ab, so daß von dieser Zeit an zunächst nur die Güter als solche galten, von welchen bis dahin das Stimmrecht und die übrigen Befugnisse in der Corporation ausgeübt waren. Für die Bewahrheitung dieser Behauptungen fehlt es nicht an mehrfachen Beweisen. In der ältern Zeit wurden die im Besitz ritterbürtiger Familien befindlichen Gütercomplexe öfter getheilt, und dies hatte dann ohne weitere Verhandlungen in der Ritterschaft regelmäßig die Folge, daß aus jedem der durch die Theilung gebildeten mehreren Güter ein selbstständiger Rittersitz wurde, vorausgesetzt, daß jedes gehörig bebaut war, und längere Zeit seinen besondern Eigenthümer hatte [21]. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts hatten dagegen Theilungen, die seitdem überhaupt seltener wurden, nicht mehr die obgedachte Wirkung. Von den späterhin getheilten Rittergütern ward nämlich entweder nur eine Stimme gemeinschaft-

---

gung der Ortsnamen schlechthin »Häuser« oder »adliche Häuser« zu nennen, ebenso wie die landesherrlichen Domainen gewöhnlich »fürstliche Häuser« genannt wurden. Diese Benennungen sind im hiesigen Herzogthume jetzt ganz abgekommen, in verschiedenen Nachbarländern aber noch fortwährend üblich.

[21]) So sind z. B. aus Kirchbrak Ober- und Unterhof und Westerbrak, welche bis zum Jahre 1618 einen Besitzer hatten, bloß in Folge von Familientheilungen drei selbstständige Rittersitze geworden. Dasselbe wird vor oder spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit Destedt Ober- und Unterburg, Volkersheim Ober- und Unterhof, Bisperode und Harderode, und m. A. der Fall gewesen sein.

lich geführt [22]), oder das Stimmrecht blieb auf dem Hauptgute haften, und die Besitzer des abgetheilten Außenhofes wurden nicht als Mitglieder der Corporation angesehen [23]). Dergleichen abgetheilten Außenhöfen verblieb jedoch die ritterschaftliche Steuerfreiheit. Dasselbe war der Fall mit allen einzelnen Grundstücken und Berechtigungen, welche durch Verkauf oder auf sonstige Weise von den die Mitgliedschaft in der Corporation begründenden Gütercomplexen getrennt worden waren, oder früher Theile eines ganz parcellirten Rittersitzes ausgemacht hatten. Solche einzelne Grundstücke und gutsherrliche Berechtigungen [24]) wurden zwar, insofern von der Verpflichtung zu der vormaligen ritterschaftlichen Matricularsteuer und der Veranlagung zu dieser die Rede war, hin und wieder mit unter dem Ausdrucke »Rittergüter« begriffen, wo man es indeß mit dem Sprachgebrauche genauer nahm, hießen sie »dem catastro nobilium mit inserirte Güter« oder »in die Ritterrolle gehörige Güter [25]).« Denn Ritter-

---

[22]) Das gegenwärtig wieder vereinigte von campesche Rittergut Deensen liefert hierfür den Beweis.

[23]) Ein Beispiel dieser Art liefern die Güter Stadtoldendorf und Giesenberg, getheilt erst seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Letzteres ist nie als eigentlicher Rittersitz betrachtet worden, und wird demnach gegenwärtig in der Rittermatrikel auch nicht mit aufgeführt (vergl. Hassel u. Bege geogr. statist. Beschr. d. Fürstenth. Wolfenbüttel u. Blankenburg. Thl. II. S. 287; — Landsch. Ordn. v. 25. April 1820 §. 3.)

[24]) wie z. B. die Zehnten zu Kl. Gleidingen, Bortfeld, Sierße, Lamme u. m. A.

[25]) Diese Benennungen finden sich namentlich in den landesherrlichen Rescripten vom 19. März 1705 und 28. Januar 1717,

güter im eigentlichen oder technischen Sinne, Rittersitze oder adliche Häuser, waren sie nicht, weil ihre Eigenthümer nicht befugt waren, als Mitglieder der Corporation der Ritterschaft aufzutreten.

Daß sich die Anzahl und der Begriff der Rittergüter in der obgedachten Maße um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Wolfenbüttelschen genau festgestellt haben muß, tritt außerdem dadurch sehr deutlich hervor, daß seit dieser Zeit neu gebildete Gütercomplexe, auch wenn dieselben ihrem Umfange und ihren Bestandtheilen nach den von früherher vorhandenen Rittergütern ganz gleich kamen, und sich im Besitze einheimischer ritterbürtiger Familien befanden, nicht mehr ohne Weiteres zu dem Eintritte in die Corporation berechtigten. Hierzu war vielmehr von da an erforderlich, daß solche neugebildete Güter ausdrücklich in die Zahl der Rittergüter aufgenommen wurden, was unter landesherrlicher Zustimmung nur durch Beschluß der Corporation oder der die Stelle derselben vertretenden Ausschußmitglieder geschehen konnte [26]).

---

die Bestätigung der damals revidirten Rittermatrikeln betreffend. Vergleiche auch die Verordn. v. 2. Decbr. 1794 (Fredersdorff Promtuarium Thl. 6. S. 339), wo außer den Rittergütern von den »in der Ritter-Matricul aufgeführten, mit einem »Rittersitze nicht versehenen Besitzungen« die Rede ist.

[26]) Auf diese Weise sind im Wolfenbüttelschen von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts folgende neue Rittergüter gebildet worden: Lesse, Rimmerode, Niedern-Sickte, Riddagshausen, Dettum, Klein-Vahlberg, Klein-Denkte und Buchhagen (vergl. G. P. v. Bülow a. a. O. §. 3. S. 12 — 19). An dieses ältere Herkommen über die Auf-

Mit den oben dargelegten herkömmlich ausgebildeten Ansichten über die Natur und die wesentlichen Erfordernisse eines Ritterguts entstand zugleich der Grundsatz, daß die Mitgliedschaft in der Corporation für jeden Besitzer eines Ritterguts dauernd erlösche (die Rittergutsqualität untergehe), sobald dieses gänzlich zerstückelt, oder längere Zeit hindurch unbebaut gelassen werde [27]). Mit der Veräußerung einzelner Zubehörungen eines Ritterguts, welche indeß weder einer gänzlichen Parcellirung gleichkommen, noch den Abgang der Gutsgebäude zur Folge

---

nahme neugebildeter Güter in die Rittermatrikel schließen sich in gewisser Beziehung die Bestimmungen an, welche in die Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 §. 7. und in das Wahlgesetz vom 12. October 1832 §. 11. aufgenommen sind, jedoch mit Ausnahme der in dem letztern enthaltenen Vorschrift, daß dergleichen neu aufzunehmende Rittergüter mindestens 1500 Rthlr. Reinertrag liefern sollen, welche ganz neu ist.

[27]) Aus diesem letztern Grunde steht z. B. das von noltingsche Gut Harderode gegenwärtig nicht mehr in der Rittermatrikel. Wegen gänzlicher Parcellirung ist nach und nach eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Rittergütern ausgefallen, z. B. Halle, ein Besitzthum der erloschenen Familie gleiches Namens; Tuchtfeld, den von Steinbrink ehedem zugehörend; Gr. Biwende, vormals Eigenthum der von Hagen; Weferlingen, der erloschenen Familie gleiches Namens zugehörig; Cramme, wahrscheinlich der älteste Rittersitz der von Cramm, welche sich ursprünglich von Cramme nannten; ein vormals von minsingersches, später von bötticherssches Rittergut zu Helmstedt; ferner Iserde, Rimmer, Königslutter-Unterhof, Gittelde u. m. a. Einige Nachrichten über die vorerwähnten eingegangenen Rittersitze finden sich bei Hassel und Bege a. a. O. Thl. I. S. 388, 391, 433. Thl. II. S. 103, 120, 308, 309, und bei G. P. v. Bülow a. a. O. S. 12 rc.

haben durfte, war dagegen früher das Erlöschen der Rittergutsqualität nicht verbunden [28]).

Der Begriff eines Ritterguts stellte sich demnach im Fürstenthume Wolfenbüttel dahin fest, daß nur solche mit Wohn= und Wirthschaftsgebäuden versehene Grundeigenthumscomplexe dafür galten, welche für die Besitzer die Mitgliedschaft in der Corporation der dasigen Ritterschaft begründeten, und zwar entweder kraft altausgeübten Rechts, oder in Folge ausdrücklicher Aufnahme in die Rittermatrikel. Und dieser historisch gegebene Begriff ist auch noch gegenwärtig der unzweifelhaft gültige.

In den Versammlungen der Ritterschaft war jedes Mitglied derselben zu erscheinen und mitzustimmen berechtigt, und mußte dazu convocirt werden [29]),

---

[28]) In dem landesherrlichen Rescripte vom 28. Januar 1717, die Bestätigung der revidirten Rittermatrikel vom Jahre 1716 betreffend, war nur vorgeschrieben, daß Veräußerungen von ritterschaftlichen Gütern bei der vormaligen geheimen Rathsstube angemeldet werden sollten, damit man sich bei Ausschreibung der Reichs= und Kreissteuern darnach richten könne, und diese Vorschrift ist später unter Androhung von Geldstrafen durch die Verordnungen vom 27. Januar 1756 und 2. December 1794 erneuert worden (Fredersdorff Promtuarium Thl. 2, S. 542 und Thl. 6, S. 339). Erst in die Landschaftsordnung vom 25. April 1820, §. 3, und das Wahlgesetz vom 12. October 1832, §. 9, ist dagegen die Bestimmung aufgenommen, daß jede Veräußerung einzelner Zubehörungen eines Ritterguts ohne vorgängige landesherrliche und ständische Genehmigung den Verlust der Rittergutsqualität zur Folge haben solle.

[29]) Landschaftl. Privil. v. 1770, Art. 55: »Das corpus »der Ritterschaft soll unirt bleiben, und ist, wer einen eigenthüm=

welches gewöhnlich durch schriftliche Ladungen geschah [30]). Den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen führten, wie schon bemerkt, die adlichen Schatzräthe, und unter diesen wohl zunächst immer der Älteste im Amte. Behuf der Protokollführung ward in der älteren Zeit wohl meistens ein Notar requirirt [31]), später aber pflegte der Landsyndicus sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und

---

„lichen Rittersitz hier im Lande hat, für einen Landstand zu achten, „und desfalls zu den Landtagen und Landes-Versammlungen zu „berufen.“

[30]) Zur Überbringung solcher Ladungen hatte die wolfenbüttelsche Landschaft vormals beeidigte Boten, welche die Ladungen nicht nur zu den allgemeinen Landesversammlungen, sondern auch zu den bloß ritterschaftlichen Conferenzen auf den betreffenden Gütern gegen eine Empfangsbescheinigung abzugeben hatten. — Zu den vom Landesherrn berufenen Landtagen wurden aber natürlich die Ladungen stets durch landesherrliche Unterbediente besorgt. Die Einberufung mittelst einer in die Anzeigen oder die Verordnungssammlung einzurückenden Bekanntmachung war vormals nicht gebräuchlich, weil diese Institute zur Veröffentlichung landesherrlicher Ausschreiben und Verordnungen überhaupt erst neuern Ursprungs sind.

[31]) Daß die Ritterschaft Notare requirirte, wenn es ihr darauf ankam, über ihre Verhandlungen ein öffentliches Document zu erhalten, davon findet sich unter andern noch ein Beispiel aus dem Jahre **1635.** s. Ribbentrop a. a. O. Thl. **II.** S. **72** u. folg. Übrigens mag in den ältern Zeiten auch manche ritterschaftliche Zusammenkunft gehalten sein, über deren Beschlüsse entweder gar keine Urkunde aufgesetzt, oder nur von dem einen oder andern Mitgliede eine Privatnotiz aufgezeichnet ist. Einer Sage nach sollen die Ritter, wenn sie unter Gottes freiem Himmel zusammengekommen wären, häufig gar nicht von den Pferden gestiegen sein, sondern auf den Sattelknöpfen das etwa Nöthige sich aufgezeichnet haben.

zwar auch bei denjenigen ritterschaftlichen Versammlungen, welche außer der Zeit der Landtage gehalten wurden [32]).

Über alle in der Ritterschaftscurie zur Berathung kommende Gegenstände entschied die Stimmenmehrheit der Anwesenden, doch ward über wichtigere Gegenstände häufig so lange berathen und verhandelt, bis Stimmen-Einhelligkeit erreicht ward. Die gehörig geladenen Mitglieder der Corporation, welche entweder gar nicht erschienen waren, oder sich vor dem Ende der Verhandlungen wieder entfernt hatten, mußten sich die von den Anwesenden ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse in corporativen Angelegenheiten unbedingt gefallen lassen [33]).

---

[32]) Dies war z. B. der Fall bei der ritterschaftlichen Conferenz, welche im Jahre 1691 wegen Wiederherstellung des Stifts Steterburg gehalten wurde, und ist als eine Folge davon anzusehen, daß der Landsyndicus ehedem nicht bloß der Secretair der gesammten Landschaft, sondern zugleich jeder einzelnen Curie derselben war. Ein Überbleibsel davon ist, daß der Landsyndicus noch jetzt bei den ritterschaftlichen Wahlen das Protocoll zu führen hat (Wahlgesetz vom 12. October 1832, §. 58). — Syndiken hat übrigens die wolfenbüttelsche Landschaft erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in ihren Dienst genommen, ungefähr um dieselbe Zeit, als das Schatzcollegium errichtet wurde.

[33]) Daß es so stets in der wolfenbüttelschen Ritterschaft gehalten worden sei, hat mir der selige Schatzrath von Plessen, welcher in dergleichen Dingen gewiß eine gute Auctorität war, bei Gelegenheit einer ritterschaftlichen Verhandlung im Jahre 1832 auf mein Befragen ausdrücklich versichert. — In diesen wahrscheinlich gemeingültigen (vergl. Leist Lehrb. d. teutsch. Staatsr. §. 45. S. 125) und auf uraltem Herkommen beruhenden Normen hat es ohne Zweifel seinen Grund gehabt, daß die Protestation der von Salder, von Veltheim, von Oldershausen, von Rauschenplatt, von

In der ältern Zeit mögen mitunter mehrere Brüder oder Vettern, welche im ungetheilten Besitze eines ritterfreien Gutscomplexes waren, zugleich in der ritterschaftlichen Curie erschienen sein, später aber bildete sich das feste Herkommen, daß von einem Rittergute nur eine Stimme geführt wurde, und daß der Besitzer mehrerer Güter gleichfalls nur eine Stimme ausübte [34]). Daneben wird es jedoch schon frühzeitig statthaft gewesen sein, daß Mitglieder der Ritterschaft, welche in den Versammlungen zu erscheinen behindert waren, durch Voll-

Steinberg und von Stöckheim wider den salzdahlumer Landtagsabschied von 1597 unberücksichtigt geblieben ist, denn von der Majorität der ritterschaftlichen Curie, von welcher jene sich getrennt hatten, war die Annahme des gedachten Landtagsabschieds beschlossen worden (vergl. Gesenius Meyerrecht, Th. I. S. 465). — Auch in einem bei Ribbentrop a. a. O. Thl. I. S. 191 (freilich dem Anscheine nach sehr mangelhaft) abgedruckten Landtagsprotokolle d. d. Seesen d. 4. März 1607 geschieht eines per majora gefaßten Beschlusses der von Adel, d. h. der Ritterschaft, Erwähnung. Beispiele der Art lassen sich mehrere nachweisen. Daß der Beschluß der anwesenden Mitglieder die nicht erschienenen, aber gehörig geladenen binde, und zwar bei allen drei Curien der wolfenbüttelschen Landschaft, findet sich mehrfach ausgesprochen, z. B. in den Landtagsabschieden vom 21. Mai 1627 und 10. Novbr. 1636. s. Ribbentrop a. a. O. Thl. II. S. 34 u. 107. — Daß unter andern auch die bremische Ritterschaft ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßte, ergiebt sich aus dem vaterländischen Archive d. hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1837. S. 531 u. 535.

[34]) Auf dieses Herkommen gründen sich die Bestimmungen im ersten Absatze des §. 9. der Landschaftsordn. v. 25. April 1820. — Dasselbe Herkommen galt in der hoyaischen Ritterschaft (v. Duve Nachr. v. d. landsch. Verfass. d. Grafsch. Hoya. Zelle 1795. S. 18), der bremischen (vaterländ. Archiv a. a. O. S. 520), des-

macht ihr Stimmrecht Andern übertrugen [35]), jedoch ursprünglich nur Corporationsmitgliedern oder Familien-Angehörigen, Söhnen, Brüdern oder Stammesvettern, keinen dritten Personen. Erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts kamen hin und wieder auch Beispiele der letztern Art vor [36]). Wie viel Vollmachten Jemand annehmen durfte, darüber war nichts bestimmt, wahrscheinlich weil es Keinem einfiel, damit Mißbrauch zu treiben [37]).

Gleichwie jedes Mitglied der ritterschaftlichen Corporation Rechte in dieser genoß, ebenso lagen jedem auch entsprechende Verpflichtungen ob. Waren zur Errei-

---

gleichen in der lüneburgischen, bis daselbst durch ein Wahlreglement von 1752 rücksichtlich der cantonweise vorzunehmenden ritterschaftlichen Wahltage das Stimmen nach der Güterzahl eingeführt wurde (v. Duve über d. Landtäge oder d. landschaftl. Verfass. d. Fürstenth. Lüneburg. Hannover 1795. S. 79).

[35]) Dies scheint gemeinrechtliches Herkommen bei allen Ritterschaften gewesen zu sein, wie auch von Leist Lehrb. d. teutschen Staatsr. §. 45. S. 125 angenommen wird. Daß z. B. in der lüneburgischen Ritterschaft das Vollmachtgeben gleichfalls zulässig war, erhellt aus v. Duve a. a. O. §. 7. S. 58. Über die, jedoch nur auf Söhne beschränkte, Zulässigkeit des Vollmachtgebens in der calenbergischen Ritterschaft vergl. von Liebhaber Beitr. zur Erört. d. Staatsverf. d. braunschw. lüneb. Churlande. S. 132.

[36]) So erschien z. B. in einer Conferenz der wolfenb. Ritterschaft vom Jahre 1691 ein Dr. Spörke wegen des von Metternich.

[37]) Die im §. 10. der Landschaftsordn. v. 25. April 1820 enthaltene beschränkende Bestimmung, wonach Niemand mehr als zwei solche Vollmachten übernehmen darf, ist demnach etwas Neues, übrigens gegenwärtig ganz zweckmäßig.

chung corporativer Zwecke, und insonderheit zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der gesammten Ritterschaft Geldmittel erforderlich, so mußte jedes Mitglied dazu beisteuern. Daß dies herkömmlich Rechtens war, folgt daraus, daß früher Geldbeiträge zu dergleichen Zwecken mehrfach unter den Mitgliedern der wolfenbüttelschen Ritterschaft ausgeschrieben und unweigerlich aufgebracht worden sind, z. B. zur Berichtigung der Kosten der wiederholt vorgenommenen Rectificirung der Rittermatrikel, zur Besoldung des aus der Mitte der Ritterschaft vom Landesherrn zu ernennenden Hofgerichtsassessors [38]), und zur Wiedererbauung des Stifts Steterburg im Jahre 1691 [39]). Dergleichen Geldbeiträge wurden nach dem

---

[38]) Zu den vorgenannten beiden Zwecken sind unter andern, wie ich aus meinen ältern Steueracten nachzuweisen im Stande bin:

im Jahre	1689	3	Römermonate,
» »	1691	3	»
» »	1696	5	»
» »	1699	3	»
» »	1710	4	»
» »	1711	6	»
» »	1714	5	»
» »	1715	4	»
» »	1745	27	»

unter den Mitgliedern der Ritterschaft ausgeschrieben worden.

[39]) Nach Inhalt der in Note 7 bereits erwähnten Acten, die aus dem Corpore der Löbl. Ritterschaft von Ser^{mo} gnädigst geforderte Anlage von 2500 Thaler zum Behuf einer bessern Einrichtung des Stifts Steterburg betreffend, insonderheit nach Inhalt eines in diesen Acten befindlichen Protokolls vom 26. Mai 1691, beschloß die damals in corpore versammelte Ritterschaft per majora, für die Wiederherstellung der steterburger Stiftsgebäude 2000 Thaler in

ritterschaftlichen Matricularanschlage aufgebracht, ähnlich wie in den Dorfschaften die Gemeindebeiträge der Reihewohner nach dem Contributionsfuße sich richteten. — Ferner waren die Mitglieder der Ritterschaft verbunden, die Stellen der adlichen Schatzräthe und der Ritterschafts-Deputirten zu übernehmen [40]), und, wie bereits oben erwähnt worden, den ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Corporation nachzukommen, auch wenn sie diesen nicht beigestimmt, oder den Berathungen gar nicht beigewohnt hatten.

Die Ritterschaft im Fürstenthume Wolfenbüttel war demnach vormals eine an Haupt und Gliedern vollständig organisirte Körperschaft. Sie ist als solche in den ältern Landtagsabschieden und andern Urkunden nicht allein vielfach anerkannt worden [41]), son-

---

zwei Terminen aufzubringen. Demgemäß wurden von ihren Mitgliedern 32 Römermonate ausgeschrieben, wodurch die Summe von 2041 Thaler 8 Ggr. aufkam; von dieser wurden nach den noch vorhandenen Rechnungen zu jenem Zwecke 2032 Thaler 12 Ggr. 9 Pf. verwendet, und das Übrige in der Ritterlade einstweilen verwahrlich niedergelegt.

[40]) Diese Obliegenheiten, welche in gleicher Weise auch rücksichtlich der Mitglieder der übrigen Curien der wolfenbüttelschen Landschaft bestand, findet sich bereits ausgesprochen im Landt.-Absch. vom 6. März 1607 Art. 5. (Ribbentrop a. a. O. Thl. I. S. 193) und ist wiederholt im Art. 15. d. landschaftl. Privil. v. 1770. Sie scheint eine specielle Anwendung der in l. 9. et 18. Dig. de muneribus et honoribus (50. 4.) enthaltenen Vorschrift über die Verpflichtung zur Übernahme und Führung von Gemeindeämtern zu sein.

[41]) z. B. in d. Landt.-Absch. v. 28. Juni 1702, Art. 27; — d. Landt.-Absch. v. 9. April 1770, Art. 35; — d. landschaftl.

dern war auch der Erwerbung aller der Rechte fähig, welche von Corporationen erworben werden können, wohin bekanntlich politische, Ehren= und Vermögensrechte gehören, und solche, welche zugleich den Charakter der einen und der andern dieser Arten an sich tragen. Vor allem war ihr die wichtige Zusage ertheilt, daß sie als Corporation erhalten und vereinigt bleiben solle [42]). Sie hatte personam standi in judicio, sie konnte ihre Rechtsansprüche im Wege Rechtens gegen Andere verfolgen [43]), und umgekehrt von Andern gerichtlich belangt

---

Privil. v. 1770. Art. 11, 15, 35; — und in dem Recesse v. 2. Sept. 1775, Art. 19. ist wiederholt von dem corpus der Ritterschaft, dem corpus nobilium, der curia nobilium, der Ritterschaft in corpore die Rede.

[42]) Landschaftl. Privil. v. 1770, Art. 55: »Das corpus der »Ritterschaft soll unirt bleiben« ꝛc. — Landt.=Absch. v. 9. April 1770, Art. 35: »Des Herrn Herzogs Durchlaucht ertheilen hier»durch die ohnehin in den Landes=Reversalien genugsam bestätigte »Versicherung, daß Sie, wie das corpus der gesammten getreuen »Landschaft überhaupt, also auch einer jeglichen Curiae derselben, »und die Curiae Nobilium insonderheit, in seiner Integritaet zu »erhalten, Sich gnädigst angelegen seyn lassen werden.« von Liebhaber a. a. O. Thl. I. S. 383 u. 448.

[43]) Landschaftl. Privilegien v. 1770, Art. 8: »Wenn zwischen »dem Landesherrn, und der ganzen Landschaft, oder einer Curie der»selben, oder auch zwischen dem Landesherrn und einigen von ge»treuen Ständen, so sich gegen die Landesverfassungen besonders »beschwert halten, Irrungen vorfallen; so sollen nebst Sr. Durchl. »Geheimen Räthen auch einige von den Mitständen solche Beschwer»den und Landesgebrechen gütlich beizulegen suchen, wie hingegen, »wenn die Güte nicht Statt fände, solche im Wege Rechtens aus»zumachen sind.« Konnte nach diesen Bestimmungen die Ritterschaft als Curie oder corpus sogar gegen den Landesherrn klagend

werden, in welchem letztern Falle ihr Forum nach der frühern Gerichtsverfassung vor den höhern Justizcollegien war [44]). Zu ihren Vermögensrechten gehörte der Anspruch, daß aus den Revenüen der Landschaftscasse jährlich 900 Rthlr. zu Stipendien für Studirende aus ihrer Mitte verwendet werden mußten. Die noch jetzt vorhandenen ritterschaftlichen Capitalien haben ferner niemals den einzelnen Rittergutsbesitzern, sondern der Gesammtheit gehört. Ein Gleiches gilt von den Acten, Landtagsabschieden und übrigen Urkunden, welche ehedem für die Curie der wolfenbüttelschen Ritterschaft besonders ausgefertigt worden sind. Zu den übrigen unzweifelhaft corporativen Rechten derselben gehörte noch, daß eine Assessorenstelle in dem vormaligen Hofgerichte zu Wolfenbüttel durch eins ihrer Mitglieder besetzt [45]), daß zum

---

vor Gericht auftreten, so konnte sie es gewiß auch gegen jeden Andern.

[44]) Landschaftl. Privil. v. 1770, Art. 11: »Getreue Stände »in Corpore, wie auch — — — — — — — — die von der »Ritterschaft — — — — — in Corpore, können für keine an»dere Judicia, als die obern Justiz-Collegia, inclusive des Fürstl. »Consistorii, ratione der dahin gehörigen Sachen gezogen werden« ꝛc. — Ob jemals ein Rechtsstreit von der wolfenbüttelschen Ritterschaft oder gegen dieselbe als Curie oder corpus vor den Gerichten anhängig gemacht worden, ist mir nicht genau bekannt. Gedroht hat ihr aber einmal eine solche Klage, nämlich um das Jahr 1640 von Seiten der Curien der Prälaten und der Städte, wegen Beitrags zu der Contribution. Gegen die calenbergische Ritterschaftscurie kam es um jene Zeit wirklich zu einer solchen Klage, vergl. Spittler Gesch. d. Fürstenth. Hannover. Thl. II. S. 61 ꝛc.

[45]) Landschaftl. Privil. v. 1770. Art. 12. Nicht die einzelnen Mitglieder der Ritterschaft hatten Anspruch auf die fragliche

Probste des Stifts Steterburg ein adlicher Rittergutsbesitzer gewählt, und daß mindestens 8 Stellen in diesem Stifte, nämlich 4 von den adlichen Schützräthen Namens der Ritterschaft, und 4 von dem Stiftscapitel an Töchter adlicher Rittergutsbesitzer verliehen werden mußten [46]). Außerdem scheinen vormals manche andere Gerechtsame, z. B. die in Betreff der Besteuerung, die Freiheit von der Einquartirung, der Anspruch auf Beköstigung und Fourage bei Leistung der Ritter- und Hofdienste, und manche ähnliche nicht bloß als Rechte der einzelnen Mitglieder der Ritterschaft (jura singulorum) angesehen und behandelt worden zu sein, sondern in gewisser Beziehung auch als Rechte der ganzen Corporation. Für die Erhaltung jener Gerechtsame hat wenigstens die Ritterschaft sich immer befugt erachtet in corpore aufzutreten und darüber zu paciscirен, so wie denn auch die Landesherren ihr als einer rechtsgenossenschaftlichen Gesammtheit die Zusicherungen über die Aufrechterhaltung jener Befreiungen und Befugnisse zu ertheilen pflegten.

2. Die blankenburgische Ritterschaft.

Ganz gesondert von der wolfenbüttelschen Ritterschaft bestand bis 1807 eine solche in der vormaligen Grafschaft Blankenburg-Rheinstein. Dieses Land hat sich früher keiner besonders günstigen Schicksale in Beziehung auf die Entwickelung seines Verfassungs-

---

Assessorenstelle, sondern nur die Corporation, daß einer aus ihrer Mitte dazu ernannt wurde.

[46]) vergl. die Bestimmungen in den landschaftl. Privil. v. 1770, Art. 65—68, welche beinahe wörtlich aus den Statuten des Stifts Steterburg vom 25. Sept. 1691 entnommen sind.

Zustandes zu erfreuen gehabt. Nach dem Aussterben der Grafen von Rheinstein und Blankenburg (1599) fiel dasselbe dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg als eröffnetes Lehn zu. Als dessen Sohn und Nachfolger, der Herzog Friedrich Ulrich, ohne Nachkommenschaft starb (1634), ging es auf die Herzöge Otto und Wilhelm aus der haarburgischen Linie über. Nach dem unbeerbten Tode dieser folgten (1642) in dem gemeinschaftlichen Besitze des Landes Herzog August der Jüngere aus der Dannenbergischen Linie (der Stifter des neuern braunschweig-wolfenbüttelschen Hauses) und Herzog Friedrich zu Celle. Durch einen Vergleich vom 11. Mai 1651 ward Herzog August d. J. alleiniger Regent des Blankenburgischen; dasselbe blieb darauf auch bei seinen Nachkommen, kam dadurch aber in die Lage, daß es mit Ausnahme der kurzen Zeit von 1714 bis 1731, wo es seinen besondern Landesherrn hatte, als ein Nebenland des Wolfenbüttelschen behandelt wurde. Außerdem wurden schon im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht unbeträchtliche Stücke davon abgerissen. Das s. g. Rheinsteinische nämlich, welches ein Graf von Tettenbach vom Stifte Halberstadt 1643 zu Lehn erhalten hatte, nahm nach dem Aussterben des tettenbachschen Geschlechts (1670) Churbrandenburg, welchem inzwischen jenes Stift als weltliches Fürstenthum mit allen Rechten und Zubehörungen durch den westphälischen Frieden abgetreten war, als ein ihm eröffnetes Lehn in Besitz, und wußte sich darin auch fortwährend gegen die Ansprüche des Hauses Braunschweig zu behaupten [47]).

---

[47]) vergl. von Liebhaber, vom Fürstenthum Blankenburg

Alle diese Ereignisse hatten auf die corporative Verfassung der blankenburgischen Landschaft [48]), und insonderheit der dortigen Ritterschaft den nachtheiligsten Einfluß. Daß diese früher auch eine Curie oder Corporation gebildet hat, ist im hohen Grade wahrscheinlich, doch wird sie in Folge der obgedachten Schicksale, welche das ganze Land betrafen, nie zu einer recht festen Ausbildung gelangt, oder dieser doch bald wieder verlustig geworden sein. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts bestand die blankenburg-rheinsteinsche Ritterschaft nur aus 16 mit adlichen Gütercomplexen angesessenen Familien [49]). Diese Zahl verminderte sich, nachdem auf

---

u. deff. Staatsverfassung, S. 43 — 54. Bruns, die Rechte d. Herz. Hauses Braunschweig wider d. Landgräfl. Haus Hessen-Homburg auf Herausgabe des Klosterguts Winningen. (Braunsch. 1832) S. 3 — 7.

[48]) Daß die blankenburgische Landschaft ein corpus war, findet sich noch ausdrücklich anerkannt in dem herzoglichen Hausvertrage vom 11. Januar 1690 (vergl. von Liebhaber a. a. O. S. 286). Dieselbe muß demnach auch eine corporative Verfassung gehabt haben, und diese wird in den Hauptgrundzügen gewiß nicht von dem verschieden gewesen sein, was bei andern deutschen Landschaften nach allgemeiner Rechtsansicht und altem Herkommen Rechtens war.

[49]) Nach dem Matricularanschlage für die Grafschaft Blankenburg-Rheinstein von 1648 waren dies die von Kropf zu Kattenstedt, von Wetberg zu Timmenrode, Werner zu Blankenburg, von Kisleben zu Heimburg, von Schierstedt daselbst, Winkler zu Alrode, von Salder, von Veltheim, von Baiern, von Randow, Jordan zu Dersheim, von Deddeleben, von Kneitling, von Hoim wegen halb Neinstedt, von Steuben zu Thale, und von Kropf zu Westerhausen. vergl. von Liebhaber a. a. O. S. 80 bis 84.

die vorbemerkte Weise ein Theil des Landes an Churbrandenburg gekommen war, bis auf 10 [50]), und von diesen blieben in dem braunschweigischen Landestheile zuletzt nur 5 übrig [51]), indem die Herzöge daselbst mehrere Rittergüter erwarben und mit ihren Domainen vereinigten [52]).

3. Besitzer adlichfreier Güter im Amte Thedinghausen.

Außerdem gab es im Umfange des Herzogthums Braunschweig noch einige Besitzer adlichfreier Güter im Amte Thedinghausen. Diese hatten früher zu dem corpus der bremischen Ritterschaft gehört [53]), waren aber dieser Verbindung und der damit verknüpften Rechte verlustig geworden, nachdem die Krone Schweden ihre Hoheitsrechte über das gedachte Amt dem Hause Braunschweig im Frieden zu Celle von 1679 abgetreten hatte.

---

[50]) Es fielen dadurch aus: 1) im Amte Westerburg die Jordan zu Dersheim, von Deddeleben und von Kneitling; 2) im Amte Westerhausen die von Hoim wegen halb Neinstedt, die von Steuben zu Thale, und von Kropf zu Westerhausen. vergl. von Liebhaber a. a. O. S. 83, 84, 142.

[51]) nämlich die Besitzer der Rittergüter Alrode, welches gegenwärtig auch parcellirt ist, Benzingerode Oberhof, Benzingerode Unterhof, Kattenstedt und Timmenrode.

[52]) vergl. von Liebhaber a. a. O. S. 141 u. 142. In dem zuletzt erwähnten Umstande hatte es seinen Grund, daß vor 1807 von mehrern landesherrlichen Beamten im Blankenburgischen ein Stimmrecht auf den Landtagen ausgeübt wurde.

[53]) vergl. bremensche Ritterschaftsrolle des Roßdienstes von 1638, im vaterländischen Archive des historischen Vereins für Niedersachsen. (Lüneburg 1838) Jahrg. 1837. S. 240 u. 241.

Die Besitzer jener Güter waren ohne Zweifel zu dem Anspruche befugt, entweder als besondere Corporation constituirt zu werden, oder, wenn man ihre Anzahl dafür zu gering hielt, mit einer der Hoheit ihres neuen Landesherrn unterworfenen ritterschaftlichen Corporation, z. B. der wolfenbüttelschen, vereinigt zu werden. Sie sollen um eine solche Incorporation in späterer Zeit wirklich nachgesucht haben, man war ihnen aber entgegen und zog es vor, jene adlichfreien Güter als Freisassenhöfe zu behandeln [54]), welche nach unserm Landesrechte ein nicht genau bestimmtes Mittelding zwischen Rittersitzen und Bauerhöfen ausmachen.

B. Während und nach der französisch-westphälischen Occupationszeit.

Dies war im Wesentlichen die Lage des braunschweigischen Ritterstandes oder niedern Adels in Beziehung auf corporative Rechte und Einrichtungen bis zum Jahre 1807. Während der französisch-westphälischen Usurpatorherrschaft wurden die Unterthanen des herzoglichen Hauses Braunschweig zum ersten Male der Täuschungen, oder wie Andere meinen, der heilbringenden Segnungen des constitutionellen Princips theilhaftig. Vollkommen entsprechend diesem Principe, welches seines französisch-revolutionairen Ursprungs halber nicht iden-

---

[54]) vergl. G. P. v. Bülows Mittheilungen zur Erläuterung d. braunsch. Gesch. und Gesetzgeb. (Braunschw. 1839) S. 25. — Die Besitzer der adlichfreien Güter in dem an Hannover gekommenen Theile des Thedinghäusischen wurden der hoyaschen Ritterschaft incorporirt.

tisch, sondern geradezu widerstreitend mit dem deutschen landständischen Verfassungsrechte ist, ward im Art. 11 der westphälischen Constitution vom 15. November 1807 die Vernichtung der Landstände und aller politischen Corporationen der Art ausgesprochen. Innerhalb der braunschweigischen Lande traf diese Gewaltmaßregel wohl keine Corporationen härter, als die Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Wolfenbüttel. Die Rechte und Verfassung beider, scharf und eigenthümlich ausgeprägt, und seit Jahrhunderten auf das Genaueste in einander verschlungen, standen und fielen zusammen.

Nach Vertreibung der Fremdherrschaft hätten eigentlich beide Corporationen, imgleichen die Curien der Prälaten und Städte, und das corpus der blankenburgischen Landschaft, so viel irgend thunlich, sich von neuem constituiren, und in ihre frühern Rechtsverhältnisse von selbst wieder eintreten sollen, gleichwie solches von Seiten des rechtmäßigen Landesherrn geschah, der die Handlungen des Usurpators nicht gegen sich gelten ließ, und von selbigen daher auch gegen seine Unterthanen keinen Gebrauch machen konnte. Ein solches Verfahren, gegen dessen Rechtmäßigkeit keine Bedenken obwalten konnten [55]), ward indeß nicht eingeschlagen, wahrscheinlich weil man davon in der, ohnehin sehr aufgeregten Zeit gemeinschädliche Zerwürfnisse mit dem Landesherrn besorgte. Dagegen wurden einige Jahre später an die vormundschaftliche Regierung des Königs Georg IV mehrere schriftliche Eingaben und Gesuche um Wiederbelebung der landständischen Verfassung gerichtet, wobei sich verschiedene

---

[55]) G. P. v. Bülow a. a. O. S. 19.

Mitglieder der wolfenbüttelschen Ritterschaft [56]) besonders thätig bewiesen. Diese Schritte hatten zur Folge, daß im Jahre 1819 die damals noch vorhandenen Mitglieder der wolfenbüttelschen und blankenburgischen Landschaften zusammenberufen, und in Übereinkunft mit beiden für alle früher durch eigene Verfassungen gesonderte Theile des Herzogthums eine gemeinsame ständische Verfassung durch die Landschaftsordnung vom 25. April 1820 eingeführt wurde.

Bei den Verhandlungen über dieses Grundgesetz schwebte unleugbar die lobenswerthe Absicht vor, das alte landständische Verfassungsrecht zu erhalten, und daran nicht nach neuen Theorieen zu modeln, sondern nur soviel zu ändern, als sich in Folge der stattgehabten gewaltsamen Umwälzung als wahrhaft nützlich und nothwendig darstellte [57]). Das Verhältniß zwischen dem

---

[56]) unter diesen namentlich der Herr Geheime-Rath von Strombeck auf Gr. Twülpstedt; vergl. dessen staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschw. Heft 1. S. 15—37.

[57]) In der Rede, womit der Graf von Münster als landesherrlicher Commissarius am 12. Octbr. 1819 die Versammlung der wolfenbüttelschen und blankenburgischen Stände eröffnete, erklärte derselbe in dieser Beziehung: „So wenig der Regent geneigt ist, „eine bestehende Landes-Verfassung aufzuheben, so sehr machen es „doch die erwähnten Verhältnisse, und einige im Innern des Lan„des selbst sich ergebende Umstände, rathsam, den Ständen den Plan „einer verbesserten Landtags-Ordnung zur Berathung zu empfehlen.“

„Erwarten Sie in demselben keine sogenannte zeitgemäße Ver„fassungs-Urkunde zu finden. Der Regent ist nicht geneigt, eine „auf bloße, durch Erfahrung noch unbewährte, Theorieen gebaute

Landesherrn und den Ständen ward demnach im Wesentlichen auf Grundlage der ältern wolfenbüttelschen

---

»Repräsentativ=Verfassung an die Stelle einer auf frühere »Verträge gestützten Landtags=Ordnung treten zu lassen. Sein »Wunsch und Wille ist, das vorhandene Gute zu erhalten, das »Mangelhafte auf verfassungsmäßigem Wege, ohne Übereilung, zu »verbessern, — — — — — — — — — — — — — —

»Die Regierung würde sich glücklich schätzen, wenn der Ihnen vor»zulegende Plan einen ungetheilten Beifall erhalten sollte. Keiner »unter Ihnen, meine Herren, wird wünschen, daß die Erfahrung der »seit Ihrer letzten Versammlung vergangenen Jahre ganz unbenutzt »bleibe, daß Alles, auch bei gewaltsam veränderten Umständen, beim »Alten gelassen würde. Hingegen wird vielleicht die möglichst bei»behaltene Grundlage der frühern Verfassung hie und da zu wenig »zeitgemäß erscheinen.«

»Wir leben in einer Zeit, da eine Menge, theils gutmüthiger, »theils aber arglistiger Schwärmer sich berufen fühlt, dem Volke »ihre, auf bodenlose Theorieen gebaute Verfassungs=Pläne anzuprei»sen, und alles Bestehende als veraltet und schlecht darzustellen. Im »irrigen Wahn, daß mit Vertreibung der fremden Gewalt auch gleich »alle Folgen des Unglücks verschwinden müssen, welches sie über das »Volk gebracht hat, legt die bethörte Menge die Täuschung ihrer »unerreichbaren Wünsche den Regierungen und der Landesverfassung »zur Last, und läßt sich überreden, daß sie ihr Heil nur in einer »Repräsentativ=Verfassung finden könnte, wie die neuere Zeit deren »so viele hat entstehen und verschwinden sehen. Ein Schicksal, das »allen Verfassungen droht, die nicht auf geschichtliche Verhält»nisse der Nation gestützt sind. Ich habe dem Regenten ver»sichern zu dürfen geglaubt, daß in diesem Lande die Segnungen »anerkannt werden, die eine gerechte und wohlwollende Regierung »über dasselbe verbreitet hat. Bei diesem Verhältniß würde jeder »gewagte Versuch einer unbewährten Neuerung bedenklich erscheinen. »Ohnehin hat der deutsche Bund, dessen Beschlüsse als »höchstes Gesetz befolgt werden müssen, sich deutlich

Landesverträge wieder hergestellt, was allen denen, welche dafür thätig waren, zur großen Ehre gereicht. Auch wurden zu Mitgliedern der neugebildeten vereinigten Landschaft nur solche aufgenommen, welche den ständischen Corporationen bereits früher angehört hatten, und die Zahl derselben ward bloß durch Frei- und Schriftsassen vermehrt, deren Abordnung gleichfalls ein ständisches Princip zum Grunde lag. So wenig sich aber auch gegen die Elemente, aus welchen die Landschaft von 1820 gebildet wurde, etwas erinnern läßt, so ist man auf der andern Seite doch wohl berechtigt, an der Zweckmäßigkeit der innern Organisation dieser Landschaft und der Stellung, in welche die verschiedenen Glieder derselben zu einander gebracht wurden, zu zweifeln. Denn in Betreff dieses wichtigen Punktes ging man geradezu von einem der obersten Grundsätze des ständischen Verfassungsrechts ab, weil man, wie es scheint, gegen das Fortbestehen der Curien wegen einzelner nicht hinwegzuleugnender Mängel zu sehr eingenommen war, und überhaupt der Ansicht huldigte, daß man nach freiem Ermessen der Landschaft die eine oder andere Organisation geben könne, ohne dabei Gefahr zu laufen,

---

„für die Beibehaltung der deutschen Landständischen „Verfassungen erklärt. Dies hat der Regent vor Augen ge„habt; — ja Se. Königl. Hoheit bevorworten, daß weitere Modifi„cationen der Landtags-Ordnung auf den Fall vorbehalten werden, „wenn eine nähere authentische Erklärung des 13ten Artikels der „Bundesacte dieselben nöthig machen sollte.“

Diese denkwürdige Rede, deren Inhalt gewiß vollkommen ernstlich gemeint war, findet sich vollständig abgedruckt bei von Strombeck a. a. O. S. 48 bis 58.

in den wesentlichen Charakter des ganzen Instituts verletzend einzugreifen.

Diese Ansicht, die anscheinend sogar noch jetzt von vielen einflußreichen und sonst wohl unterrichteten Personen getheilt wird, ist aber offenbar eine irrige, und ihrer nachtheiligen Wirkungen halber höchst verderbliche. Nach dem Ausspruche eines der scharfsinnigsten Denker und gründlichsten Rechtsforscher unserer Zeit [58]) »giebt es »kein vollkommen einzelnes und abgesondertes menschli»ches Dasein: vielmehr, was als einzeln angesehen wer»den kann, ist, von einer andern Seite betrachtet, Glied »eines höheren Ganzen. So ist jeder einzelne Mensch »nothwendig zugleich zu denken als Glied einer Familie, »eines Volkes, eines Staates; jedes Zeitalter eines Vol»kes als die Fortsetzung und Entwicklung aller vergan»genen Zeiten; und eine andere als diese Ansicht ist eben »deshalb einseitig, und, wenn sie sich allein geltend ma»chen will, falsch und verderblich.« Dieser unleugbar wahre Ausspruch gilt gewiß in voller Maße auch von dem Institute der Landstände. Denn auch sie haben von jeher ein Glied eines größeren, sie mitumfassenden Ganzen ausgemacht, nämlich des gesammten deutschen Corporations- und Gemeindewesens, aus welchem sie, den Bedürfnissen und nationalen Rechtsansichten der verschiedenen Volksclassen entsprechend, in allmäliger Entwicklung hervorgegangen sind. Ihre hierdurch begründete rechtliche Stellung und innere Organisation war nämlich von Alters her bis auf die neuere Zeit im

---

[58]) von Savigny in d. Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissenschaft (Berl. 1815) Band I. S. 3.

Wesentlichen folgende. Sie waren selbst Corporationen, dauernde als Rechtssubjecte anerkannte Vereine [59]), sie kamen nur vor in den der Landeshoheit der deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten unterworfenen Territorien [60]), und nahmen unter allen in diesen vorhandenen Corporationen die höchste Stelle ein [61]). Sie hatten jedoch als Rechtssubjecte von dieser Bedeutung keinen Antheil an den Hoheitsrechten der Fürsten. Die Landeshoheit war zwischen Herren und Ständen niemals ge-

[59]) Daß die Landstände seit alter Zeit als Corporationen handelnd aufgetreten sind, findet sich namentlich bei Eichhorn deutsche St. u. Rgesch. Thl. III. §. 423. S. 207 — 216 hervorgehoben und urkundlich nachgewiesen.

[60]) Dieselbe Ansicht findet sich auch bei Eichhorn, welcher sowohl im 3ten als 4ten Theile seiner St. u. Rgesch. die landständische Verfassung als eine Unterabtheilung des Territorialstaatsrechts behandelt. — Nur in den Gebieten der Reichsritterschaft und der Reichsstädte kamen keine Landstände vor, weil da ganz andere Verhältnisse statt hatten. Die Corporationen, die daselbst möglicher Weise Landstände hätten sein können, waren nämlich reichsunmittelbar.

[61]) Eichhorn scheint dasselbe andeuten zu wollen, wenn er hin und wieder statt »Landschaft« den Ausdruck »Landesgemeinde« gebraucht, vergl. z. B. dessen St. u. Rgesch. §. 423. S. 208. Über die hier von mir behauptete Stellung der Landstände wird übrigens auch J. J. Moser im Wesentlichen gleicher Ansicht gewesen sein. Denn in seinem Werke von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten (Frankfurt u. Leipz. 1774) handelt er im zweiten Buche von den Corporationen der teutschen Unterthanen, erörtert im ersten Capitel dieses Buchs die Rechtsverhältnisse der Landstände, und geht dann in den folgenden Capiteln zu mehr oder weniger ausführlichen Notizen über andere, in den landesherrlichen Gebieten vorkommende Körperschaften und Gemeinden über.

theilt. Wohl aber standen ihnen verschiedene, theils auf Herkommen, theils auf Verträgen beruhende Befugnisse zu, durch welche die landeshoheitlichen Rechte der Fürsten in mehrfacher Beziehung beschränkt und modificirt wurden. Diese Beschränkungen waren jedoch nie der Art, daß die Fürsten dadurch in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen Dritte, namentlich gegen Kaiser und Reich, gegen ihre Agnaten, gegen ihre nicht mit zur Landschaft gehörenden Unterthanen u. s. w. gehindert worden wären [62]). Ihrer innern Einrichtung nach waren die Landstände zusammengesetzte oder Gesammt-Körperschaften, d. h. solche, welche nicht aus einzelnen Individuen, sondern aus einer Mehrzahl von rechtsgenossenschaftlichen Vereinen bestanden, welche gewöhnlich die Namen von Curien führten [63]), und in der ältern Zeit

---

[62]) Die bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Art. 57. und 58. der wiener Schlußacte v. 15. Mai 1820, wonach die gesammte Staatsgewalt den jetzt souverainen Fürsten ungetheilt verbleiben soll, und diese zwar durch eine landständische Verfassung in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden können, aber dadurch nie in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen; — enthalten demnach durchaus keine, den Rechten deutscher Landstände in irgend einer Beziehung nachtheilige Neuerung, sondern schließen sich vollkommen richtig an die Grundsätze des ältern monarchisch-ständischen Verfassungsrechts an.

[63]) Die sonst noch dafür vorkommenden Ausdrücke sind: classes, ordines, Bänke. Hin und wieder wird auch das Wort »Stand« gleichbedeutend mit »Curie« gebraucht, was namentlich in den ältern wolfenbüttelschen Landtagsurkunden sehr häufig der Fall ist, und für eine richtige Interpretation dieser nicht außer Acht gelassen werden darf. In Betreff dieser Ausdrucksweise

regelmäßig gesondert von einander ihre Berathschlagungen anzustellen pflegten [64]). Diese Curien waren gleichfalls Corporationen, von Standesgenossen gebildet, und verschieden organisirt je nach den besondern Verhältnissen der verschiedenen Stände [65]). Es gab deren in jeder

---

läßt sich allgemein die Regel aufstellen, daß in allen Fällen, wo von einem Stande als einem Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, an die betreffende Curie gedacht worden ist, weil ein jeder Stand nur in sofern, als er eine Curie oder Corporation bildete, ein Rechtssubject war.

[64]) Eichhorn a. a. O. §. 426. S. 236 bemerkt: „Als eine „aus einzelnen Personen bestehende Gemeinde verhandelten die Land„stände ihre Geschäfte gewöhnlich nicht, sondern die verschiedenen „Classen traten in den Versammlungen ordentlicherweise für sich zur „Berathung zusammen ꝛc.“ So unzweifelhaft richtig dies ist, so kann ich doch den Gründen, woraus Eichhorn diese gesonderte Verhandlungsweise unter den Landständen herleitet, nicht beipflichten. Meinem Dafürhalten nach ist dieselbe lediglich eine Folge der Curienverfassung gewesen. Die verschiedenen Classen oder Stände bildeten schon früher corporative Einigungen oder nachmals s. g. Curien, und die ihnen als solchen eigenthümlichen Einrichtungen und Verfahrungsweise nahmen sie mit in die gemeinsame landständische Verbindung hinüber. Jeder Stand, weil er bereits ein corpus für sich war, verhandelte auch auf den Landtagen in dieser Eigenschaft zunächst für sich, und suchte erst, wenn er selbst zu bestimmten Resultaten in seinen Verhandlungen gekommen war, sich mit den übrigen gleichfalls schon aus der früheren Zeit her corporativ organisirten Ständen über einen gemeinsamen Beschluß zu vereinigen. Wenn man diese Ansicht verwirft, aus welchem andern Grunde hätte denn wohl die ständeweis gesonderte Verhandlungsart auf den Landtagen, die offenbar etwas complicirt war, von Alters her die allgemein übliche werden können?

[65]) Beinahe alle bedeutende Staatsrechtslehrer (vergl. z. B. Eichhorn a. a. O. §. 426. S. 236; Moser a. a. O. Buch II.

Landschaft regelmäßig so viele, als in dem betreffenden landesherrlichen Gebiete Stände oder Classen von

---

Cap. 1. §. 9. S. 92; Pütter institutiones jur. publ. §. 199; Häberlin Handb. d. teutschen Staatsr. Bd. II. §. 199; Leist Lehrb. d. teutsch. Staatsr. §. 44. S. 119) reden von der Eintheilung der deutschen Landstände in Curien (ordines, classes, Bänke), und zwar als einer Normaleinrichtung der ständischen Verfassung. Daß diese Curien aber auch wirkliche Corporationen waren, und als solche ihre besondern, bald mehr bald minder eigenthümlich ausgebildeten Verfassungen hatten, darüber finden sich in den Werken dieser und anderer Publicisten nur Andeutungen und beiläufige Bemerkungen. Dies erklärt sich aber leicht daraus, daß gerade das Wichtigste von diesen Rechtsverhältnissen auf gewohnheitsrechtlichen Normen beruhte, und zum Theil auch auf einzelnen sehr zerstreut vorkommenden Bestimmungen der Landtagsabschiede, Recesse und landesherrlichen Reverse, welche in den meisten deutschen Ländern noch jetzt nicht vollständig gesammelt, und durch den Druck allgemein zugänglich gemacht worden sind. Aus diesen Quellen läßt sich aber der Beweis darüber wohl meistens mit Sicherheit führen. In Betreff der Ritterschaftscurie im Wolfenbüttelschen glaube ich diesen Beweis oben mit ziemlicher Vollständigkeit erbracht zu haben. Daß auch die Prälaten- und Städte-Curien daselbst Corporationen waren, erhellt z. B. aus Art. 11. der landsch. Privileg. v. 1770 mit ausdrücklichen Worten. Diese Ansicht war früher in der wolfenbüttelschen Landschaft die ganz allgemein verbreitete, auch die vormaligen Ausschüsse der vereinigten braunsch. wolf. und blankenburgischen Landschaft haben sie noch getheilt, denn sie erklärten in einer an den Bundestag gerichteten Eingabe vom 23. Mai 1829, die Mitglieder der wolfenbüttelschen Landschaft hätten »unter sich 3 unter dem Namen von Curien bestehende Corporationen« gebildet. vergl. Darlegung der zwisch. d. Durchl. Herzoge Carl zu Braunschw. u. dessen Landständen obwaltenden Differenz, die Landsch.-Ordn. v. 25. April 1820 betr. (Leipz. b. Brockhaus 1829) S. 6.

Landsassen vorhanden waren, denn nur diese konnten kraft des ihnen zustehenden Einigungsrechts unter sich und mit Andern dauernde Verbindungen behuf Sicherung ihrer rechtlichen Stellung eingehen [66]). Die Curien

[66]) Hiermit stimmt im Wesentlichen überein Eichhorn a. a. O. §. 425. S. 230. Wenn derselbe außerdem im §. 423. S. 211 bemerkt, daß die Bestandtheile der ständischen Vereinigungen nicht überall dieselben gewesen seien, so ist das eigentlich nur mit dem Zusatze richtig, weil nicht überall dieselben Landsassen, und zwar corporativ organisirt, sich vorfanden, keineswegs aber etwa aus dem Grunde, weil es an leitenden Grundsätzen über die Bildung der landschaftlichen Vereine gänzlich gefehlt, und diese also etwas vom Zufalle Abhängiges gewesen sei. In den meisten landesherrlichen Gebieten gab es z. B. keinen landsässigen Herrenstand, folglich auch keine Einigungen desselben oder s. g. Herrencurien in der Landschaft. In allen weltlichen Hoheitsgebieten gab es unter den Ständen keine Domcapitel, weil diese da überhaupt nicht vorhanden waren. In einigen Ländern gehörten die Universitäten mit zu den Ständen, und namentlich zu der geistlichen oder Prälatencurie, in andern nicht. Diese Verschiedenheit hat der Hauptsache nach darin ihren Grund gehabt, daß die in der spätern Zeit gestifteten Universitäten keine förmlich organisirte landsässige Körperschaften bildeten, was bei den ältern Universitäten (universitas ist ja auch mit corpus gleichbedeutend) regelmäßig der Fall war. — Als wirkliche Ausnahme von dem obgedachten Grundsatze kommt nur die vor, daß in einigen Ländern, z. B. im Herzogthum Würtemberg und in Tyrol, auch die Hintersassen als eine besondere Classe oder Curie zu den Landständen gehörten. Diese Ausnahme scheint aber lediglich Folge ganz besonderer particularrechtlicher Einrichtungen jener Länder gewesen zu sein. — Der Bauernstand war daselbst, abweichend von den Verhältnissen in den übrigen deutschen Staaten, in corporativer Beziehung vollkommner organisirt und den Landsassen näher gerückt. Die einzelnen Land- oder Bauerngemeinden bildeten dort zunächst nach Ämtern oder Gerichten unter sich

waren ihrer innern Organisation nach entweder einfache, aus Individuen bestehende, und unmittelbar auf den Grundbesitz dieser basirte Körperschaften, wie die des landsässigen Herrenstandes und die Ritterschaften, welche hin und wieder auch noch in einer besondern engern Verbindung mit einander standen; oder zusammengesetzte in dem schon oben angegebenen Sinne, wohin die Curien der Prälaten und Städte gehörten, deren Mitglieder nicht einzelne Geistliche oder Bürger waren, sondern ganze Körperschaften von Geistlichen und Bürgern, nämlich die Stifter und Klöster, und respective die Stadtgemeinden oder Weichbilde [67]).

---

größere Körperschaften, welche über ihre gemeinsamen Angelegenheiten Zusammenkünfte halten und Berathungen anstellen konnten, auch ihre besondern Vorstände hatten, und aus diesen Amts- oder Gerichtskörperschaften gingen dort die bäuerlichen Landtagscurien hervor (verschiedene interessante Notizen, namentlich in Betreff der Amtskörperschaften im Würtembergischen, finden sich bei Moser a. a. O. Buch II. Cap. 2. S. 147 rc.). Gerade mittelst dieser, dem innern corporativen Bau der landständischen Verfassung vollkommen entsprechenden Einrichtungen machte es sich in jenen Ländern schon frühzeitig ganz wie von selbst, daß der Bauernstand neben den dort vorhandenen Landsassen mit in die Landschaft eintrat. Die gewöhnliche Annahme, daß dies eine Folge der Freiheit des dortigen Bauernstandes von allen gutsherrlichen Lasten gewesen sei, scheint mir dagegen durchaus unerweislich zu sein.

[67]) Häberlin a. a. O. B. II. §. 200. S. 66 bemerkt in Betreff dieses Punctes sehr richtig: »Die Landstandschaft haftet nicht »auf der Person des Prälaten, sondern auf dem Stifte oder dem »Kloster; der Prälat ist also nicht eigentlich Landstand, sondern er »übt nur als Vorsteher der geistlichen Stiftung das derselben zu»stehende Recht der Landstandschaft aus;« und ebendaselbst in der Note *): »Gar lächerlich aber ist es, wenn sich der Bürgermeister

Das Wesentliche der vorbemerkten Einrichtungen, zu deren Bezeichnung der Ausdruck Curienverfassung wohl der geeignetste ist, war demnach, daß die Landschaften nicht bloß im Ganzen Corporationen bildeten, sondern auch in ihrem Innern ständeweis gehörig gegliedert waren, und daß es darin keinen Stand gab, der nicht wiederum für sich angemessen corporativ organisirt gewesen wäre [68]). Oder mit andern Worten. Die Landschaften standen als die obersten Gesammt-corpora in den lan-

---

»einer Stadt einbildet Landstand zu sein. Nicht einmal der Magi»strat einer Stadt ist Landstand, sondern die Stadt in corpore.« — Mit der Verfassung der vormaligen wolfenbüttelschen Landschaft stimmt dies vollkommen überein, wie namentlich aus den Unterschriften einer großen Anzahl der in der ribbentropschen Sammlung enthaltenen Landtagsurkunden erhellt. Die Prälaten und Städtedeputirten unterzeichneten dieselben gewöhnlich nicht bloß durch Unterschrift ihres Namens, sondern fügten diesem meistens auch eine Notiz hinzu, aus welcher erhellt, für welche geistliche Stiftung oder für welche Stadt sie unterschrieben.

[68]) Hiermit stimmt ein unbekannter, aber jedenfalls sehr wohl unterrichteter Autor überein, nämlich der Verfasser des Werks: Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen. (Leipz. in d. Wigandsch. Buchhandl. 1834.), welcher S. 59 bemerkt: »Nach der geschichtlichen Verfassung der deutschen Länder »waren die verschiedenen Stände, welche ihre Vertreter auf den Land»tag sendeten, in ihrem Innern selbst corporativ geordnet. Sie hat»ten als Corporationen an und für sich gemeinschaftliche Interessen, »eine gemeinschaftliche Verwaltung derselben, und in dieser Hinsicht »ihre eigene Obrigkeit; Einrichtungen, die, der Natur der Sache »nach, die einflußreichsten und mächtigsten Glieder der Corporation »an deren Spitze brachten, und diese zu natürlichen Vertretern, »Schützern und Fürsprechern der gemeinschaftlichen Rechte und In»teressen beriefen.«

desherrlichen Territorien da, wodurch regelmäßig alle geistlichen und weltlichen landsässigen Körperschaften und Gemeinden, jedoch unbeschadet ihrer Rechtsfähigkeit und eigenthümlichen Verhältnisse, behuf gegenseitigen Rechtsschutzes ihrer selbst und aller ihrer mittelbaren und unmittelbaren Glieder zu einem Ganzen dauernd und fest vereinigt wurden[69]. Hauptsächlich diesem innern corporativen Baue und dem dadurch zugleich bewirkten Zusammenhange mit dem übrigen Corporations- und Gemeindewesen ist es zuzuschreiben, daß das Institut der Landstände in den meisten deutschen Staaten ohne alle künstliche Stützen, ohne geheime Verbindungen und sonstige Werkstätten der Agitation sich Jahrhunderte lang in Kraft erhalten hat, und zwar seit der Zeit des westphälischen Friedens unter fortwährend höchst ungünstig darauf einwirkenden Verhältnissen. Nur da, wo in Folge eines öftern Wechsels der Dynastieen, wo durch Ländertheilungen oder andere nachtheilige Ereignisse der Art die innere ständeweise Gliederung und Corporationsverfassung der Landstände selbst wesentlich gelitten hatte, wo der feste Zusammenhang derselben mit den ihnen angehörenden grundansässigen Körperschaften aufgelockert war, und diese letztern wohl gar in einem Zustande der Auflösung sich befanden, gerade dadurch aber das ganze Institut in seiner eigentlichen Lebenswurzel angegriffen und beschädigt war; nur da findet sich schon früher ihre Kraft gebrochen, und ihre ursprünglich einflußreiche und unverkennbar auch segensreiche Wirksamkeit von der richtigen Bahn

---

[69]) Um dies durch ein Beispiel möglichst anschaulich darzustellen, habe ich die Tabelle A. angefertigt.

abgedrängt oder gänzlich gelähmt [70]). Außerdem ist nicht in Abrede zu stellen, daß sich während der spätern Zeit überhaupt in die Curienverfassung mancher Landschaften verschiedene Mängel und Mißbräuche wider altes Recht und Herkommen eingeschlichen hatten. Alle dergleichen Mängel, welche ohnehin meistens nur in irrigen traditio-

---

[70]) Die Geschichte der blankenburgischen Landschaft z. B. beweist dies recht anschaulich, während umgekehrt die wolfenbüttelsche sich gerade um deswillen in viel bedeutenderer Stellung erhielt, weil die ihr angehörenden Körperschaften, die Curien, und unter diesen namentlich die Ritterschaft, keine solche Desorganisation erfuhren, wie dort der Fall war. Die Mitglieder der vormaligen wolfenbüttelschen Landschaft wußten aber auch bis auf die neuere Zeit sehr gut, welche Bedeutung die Curien in dem gesammten corporativen Bau der ständischen Verfassung hatten, und hielten mit Eifer und Nachdruck darauf, daß selbige nicht dismembrirt oder aufgelöst wurden. Denn sie ließen sich gerade vorzugsweise und wiederholt die landesherrliche Zusage ertheilen, daß nicht nur das gesammte corpus der Landschaft, sondern auch jede Curie oder respective jeder Stand (der Ausdruck Stand wird gerade hier mit Curie synonym gebraucht) in seiner Integrität erhalten, und alle drei Curien (Stände) unverrückt bei einander gelassen werden sollten. Mochten auch sonst die Mitglieder dieser Landschaft nicht überall gleicher Ansicht sein, in Betreff dieses Punctes standen sie ehedem immer wie für einen Mann. Jene landesherrlichen Zusicherungen, in der Wortfassung freilich von einander abweichend, aber dem Inhalte nach gleichbedeutend, stehen in d. Landt.-Absch. v. 10. Oct. 1682, und zwar oben an im Art. 1; — in den landsch. Privil. von 1770 im Art. 5, dem ersten, welcher daselbst von den politischen Rechten und der Verfassung der Landschaft handelt. Außerdem haben sich die Prälatencurie und die Ritterschaft dieselbe Zusage nochmals bestätigen lassen, die erstere im Art. 48. d. landsch. Privil. v. 1770, die letztere im Art. 35. des Landt.-Absch. von demselben Jahre.

nellen Unterlieferungen ihren Grund hatten, ließen sich aber vollkommen heben, ohne daß man nöthig gehabt hätte, die Curienverfassung selbst zu beseitigen, und damit zugleich die ganze innere corporative Organisation der ständischen Verfassung und die Verbindung derselben mit den grundansässigen Körperschaften aufzulockern.

Nichts desto weniger geschah dieses letztere auch im Herzogthume Braunschweig bereits durch die Landschaftsordnung von 1820, doch damals sicherlich nicht in der Absicht, um dem constitutionellen Principe die nationale landständische Corporationsverfassung zum Opfer zu bringen, sondern weil man an dieser änderte, ohne sie vorher gründlich durchforscht zu haben, und daher von ihrem Wesen keine recht klare und lebendige Anschauung hatte.

Um die verderblichen Folgen, welche die constitutionelle westphälische Willkürherrschaft für das gesammte Corporations- und Gemeindewesen des Landes, und insonderheit für die landständische Verfassung gehabt hatte, gründlich zu beseitigen, kam es nach dem Jahre 1813 vor allem darauf an, theils durch Statute, theils durch landesherrliche Verordnungen die Ritterschaft, die Städte und die Landgemeinden, und zwar jede für sich, angemessen corporativ zu reorganisiren. Bekanntlich ist dies nur rücksichtlich der Städte und der Landgemeinden zum Theil und in offenbar mangelhafter Weise geschehen. Außerdem mußten aus den Landgemeinden bäuerliche Amts- oder Gerichts-Körperschaften, und aus diesen eine gemeinsame corporative Einigung des ganzen Bauernstandes (bäuerliche Landtagscurie) gebildet werden. Eben so war es erforderlich, nach Art der vormaligen Städtecurie die sämmtlichen Städte des Landes zu einer Ge-

sammteinigung unter sich wieder zu verbinden, und diese größern corporativen Einigungen des Bürger- und Bauernstandes mit der Ritterschaft zu einem corpus der gesammten Landschaft zusammentreten zu lassen. Was die vormalige Prälatencurie anbelangt, so mußte man nach gründlicher Untersuchung zunächst darüber eine bestimmte Entschließung fassen, ob es ausführbar sei, die sämmtlichen Stifter und Klöster des Landes als Corporationen wieder herzustellen oder nicht. Hätte man sich für die erstere Maßregel entschieden, so stand nichts im Wege, daß die Prälatencurie in die Stellung, welche sie von Alters her in der gesammten Landschaft eingenommen hatte, ganz wieder einrückte. Wäre aber nur die Wiederherstellung einiger Stifter thunlich befunden worden[71]), so hätten diese, jedoch unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und eigenthümlichen Verhältnisse, der Ritterschaft sich anschließen können, etwa in der Art und Weise, wie solches in der ältern Zeit von den beiden Ritterstiftern, den Commenden Supplingenburg und Luclum, geschehen war. Die bloßen Titularprälaten hätten dagegen, weil ihnen alle feste politische Stellung abgeht und in einer durch und durch ständeweis corporativ geordneten Landschaft sich gar kein geeigneter Platz für sie auffinden läßt, ganz hinwegfallen müssen. — Hätte man einen Plan dieser Art mit Umsicht und Festigkeit nach und nach durchgeführt, was zwar mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten

[71]) Dies wäre ohne Zweifel ausführbar gewesen, und würde dem ganzen Lande den Vortheil gewährt haben, daß ihm Corporationen verblieben wären, welche bei der Erhaltung und gehörigen Verwendung der Kloster- und Stiftsgüter betheiligt gewesen, und darüber mit Nachdruck hätten wachen können.

verbunden, aber nicht unmöglich gewesen wäre [72]), so würde das Land zugleich mit der Reorganisation und Wiederbelebung des gesammten Corporations- und Gemeindewesens eine wahrhaft deutsche Landschaft wiedererhalten haben, die zum Schutze des ganzen Rechts- und Verfassungszustandes nicht bloß gegen despotische Eingriffe, sondern auch gegen einen revolutionairen Umschwung gewiß ihren Mann gestanden haben würde.

Statt dessen beschränkte man sich bei der Wiederherstellung der ständischen Verfassung im Jahre 1820 leider im Wesentlichen darauf, daß man die einzelnen Individuen, welche als Mitglieder oder Vorstände den früheren ständischen Corporationen angehörten, aus dem ganzen Lande zusammensuchte, und aus diesen und den neu hinzugezogenen Freisassen eine Zusammensetzung nach dem s. g. Zweikammersysteme machte. Aus den sämmtlichen Ständemitgliedern der verschiedenen Landestheile wurden nämlich zwei Sectionen gebildet. In der ersten dieser Sectionen erhielten 1 wirklicher [73]) und 5

---

[72]) Die Möglichkeit der Ausführung wird dadurch klar bewiesen, daß z. B. die österreichische Regierung bei Wiederherstellung der landständischen Verfassung in Tyrol, welche dort während der bairischen Herrschaft zu Gunsten constitutioneller Institutionen unterdrückt war, im Wesentlichen denselben Weg eingeschlagen hat, vergl. die von Kaiser Franz I. wieder hergestellte Ständeverfassung in Tyrol v. 24. März 1816 (abgedr. in Pölitz europ. Verfass. Band 1. Abth. 1. S. 51 u. f.). Auch bei der Wiederherstellung der preußischen Provinzial- und Kreisstände und der hannoverschen Provinziallandschaften haben zum Theil ähnliche Grundsätze vorgeschwebt.

[73]) Das Stift Steterburg ist nämlich das einzige im ganzen Lande, welches noch als geistliche Corporation besteht, folglich kann

Titular-Prälaten aus dem Wolfenbüttelschen, 73 wolfenbüttelsche und 5 blankenburgische Rittergutsbesitzer Stimmrecht, in der zweiten Section die übrigen 5 Titular-Prälaten aus dem Wolfenbüttelschen, 1 solcher aus dem Blankenburgischen, 19 Bürgermeister und Städtedeputirte, und eben so viel Freisassen, nämlich einer aus jedem der 19 Kreisgerichte, in welche damals das ganze Herzogthum eingetheilt war. Was diese aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Sectionen eigentlich sein sollten, ob Corporationen, wie die Curien der vormaligen wolfenbüttelschen Landschaft, oder bloße Geschäftsabtheilungen zum Zweck gesonderter Berathungen und Abstimmungen, etwa nach Art der Sectionen oder Directionen, in welche hin und wieder die größern landesherrlichen Behörden zerfallen, — darüber ward durchaus keine nähere Bestimmung getroffen [74].

---

auch nur von dem Probste dieses Stifts als einem wirklichen Prälaten noch die Rede sein.

[74]) vergl. insonderheit §. 2. und §. 45. d. Landsch.-Ordn. v. 25. April 1820. — Auch aus den Actenstücken über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1819, welche sich in von Strombecks staatswissenschaftlichen Mittheilungen H. I. S. 60 — 90 abgedruckt finden, und aus G. P. von Bülows Erläut. d. Landsch.-Ordn. d. Herzogth. Braunschw. von 1820 §. 2. u. §. 45. S. 7, 8, 9, 75 u. 76 ergiebt sich im Wesentlichen nur, daß man durch die Bildung zweier Sectionen die Aufhebung der Curienverfassung und die Vermeidung der Nachtheile des Einkammersystems beabsichtigt hat. Was aber der positive rechtliche Charakter jener neugebildeten Abtheilungen der Ständeversammlung sein sollte, das scheint Niemand näher erwogen zu haben. Daher mochte es den Meisten auch höchst gleichgültig erscheinen, welche Bezeichnung dafür gewählt wurde. In dem Regierungsentwurfe war das Wort »Curien«

Durch diese Einrichtung umging man freilich für den Augenblick die oben angedeuteten Schwierigkeiten, und kam bald zum Abschluß der Verhandlungen, aber die Landschaft befand sich nunmehr in Betreff ihrer innern Organisation nicht mehr auf fester historischer Grundlage. Für die Gesammtheit derselben wie für die einzelnen Glieder war dies von erheblichem Nachtheil. Dies gilt insonderheit von der wolfenbüttelschen Ritterschaft. Die nähere Berührung, in welche sie damals mit den blankenburgischen Rittergutsbesitzern kam, konnte ihr allerdings nur angenehm sein. Auch schien sie in sofern zu gewinnen, als ihre Mitglieder, welchen das Stimmrecht auf dem Landtage verblieb, in der ersten ständischen Section die bei weitem überwiegende Mehrzahl bildeten. Dennoch aber büßte die Ritterschaft damals bedeutend ein, weil sie durch die neue Sectionsverfassung offenbar des wichtigen Rechtes verlustig wurde, als Corporation auf dem Landtage zu erscheinen, und gerade als solche daselbst mit dem Landesherrn und den übrigen Ständen zu verhandeln. Folgeweise verlor auch die Stellung ihrer Mitglieder an festem Rückhalte. Denn diese übten das ihnen verbleibende Stimmrecht nunmehr als vereinzelte Individuen aus, nicht als Mitglieder einer von Alters her bestehenden standesgenossenschaftlichen Curie oder Körperschaft. Hierin aber hatte die Stellung jedes Einzel-

beibehalten, ständischer Seits schlug man statt dessen, weil einer der Prälaten daran Anstoß nahm, die Benennung »Senate« oder »Sectionen« vor, und dieser letztere Ausdruck ward in das Gesetz aufgenommen, obgleich er gar keine bestimmte technische Bedeutung hat.

nen auf den Landtagen ihren Hauptstützpunct gehabt. Dazu kam, daß in Gemäßheit der neuen Einrichtung die Ritterschaft keine corporative Vorstände wieder erhielt. Die neuorganisirten ständischen Ausschüsse wurden nämlich sectionsweise, nicht nach Curien oder Ständen, gewählt. Die Rittergutsbesitzer bekamen es freilich vermöge der Zusammensetzung der ersten ständischen Section in ihre Gewalt, wer von Seiten dieser zum Mitgliede des engern und größern Ausschusses gewählt werden sollte. Diese Ausschußmitglieder der ersten Section waren aber nicht von und wegen der Ritterschaft in Function, wie ehedem die adlichen Schatzräthe und die Ritterschaftsdeputirten.

Daneben wurde es auch zweifelhaft, ob durch die neue Sectionsverfassung die vormaligen Curien der wolfenbüttelschen Landschaft, folglich auch die Ritterschaft, als Corporationen vollständig zu Grabe getragen, und mithin deren sämmtliche corporative Rechte und Einrichtungen, auch insoweit solche auf das frühere curienweise Verhandeln auf den Landtagen keinen Bezug gehabt hatten und davon durchaus unabhängig waren, gänzlich aufgehoben sein sollten. Dieses Bedenken blieb im Jahre 1819 weder von Seiten der Ritterschaft, noch der beiden andern Curien der wolfenbüttelschen Landschaft unberücksichtigt, obgleich es sich Niemand nach allen seinen praktisch wichtigen Folgen recht deutlich gedacht zu haben scheint. Alle drei Curien ertheilten nämlich den damals von ihnen zur Verhandlung mit der Regierung ernannten Deputirten ausdrücklich den Auftrag: »Ferner werden »die Herren Deputirten am paßlichsten Orte auf den »Zusatz antragen, daß diejenigen einzelnen Privilegien

»welche landesverfassungsmäßig den Prälaten, der Ritter»schaft und den Städten zustehen, wie sie zum Theil in »den Privilegien gesammter Landschaft vom 9. April »1770 ausgedrückt sind, durch Verschmelzung der bishe»rigen drei Curien in zwei landschaftliche Senate, keines»wegs als aufgehoben zu betrachten, vielmehr in der »Hinsicht nichts Präjudicielles bestimmt, und diese An»gelegenheit zu den künftigen Verhandlungen verstellt »werde [75]).« Auf einen demgemäß von den ständischen Deputirten an die Regierung gerichteten Antrag, erwiederte diese mittelst Rescripts vom 26. Novbr. 1819 [76]): »Zuvörderst wird es nicht nöthig sein, in dem Eingange »des demnächstigen Landtagsabschiedes den gewünschten »allgemeinen Vorbehalt in Hinsicht der Gerechtsame und »Privilegien der gesammten Landschaft und einzelnen »Stände besonders auszudrücken, da es sich von selbst »versteht, daß selbigen, insofern sie in der revidirten Land»tags-Ordnung keine Abänderung erleiden, durch selbige »nicht präjudicirt, und den künftigen Verhandlungen und »Bestimmungen darüber nicht vorgegriffen werden solle.«

Nach dieser Erklärung der Regierung hielt man es sowohl von Seiten der wolfenbüttelschen Ritterschaft als der übrigen Stände für unbedenklich, die Landschaftsordnung so, wie solche am 25. April 1820 publicirt worden ist, anzunehmen. Später kam man aber doch wie-

---

[75]) vergl. die bei von Strombeck a. a. O. S. 80 — 87 abgedruckte Instruction für die Deputirten aus gesammter braunschw. wolf. Landschaft v. 18. Oct. 1819.

[76]) Auszugsweise findet sich auch dieses Rescript abgedruckt bei von Strombeck a. a. O. S. 88, Note 65.

der auf diesen Gegenstand zurück, und der ständischer Seits gewünschte allgemeine Vorbehalt ward ausdrücklich in den Eingang des Landtagsabschieds vom 11. Juli 1823 aufgenommen. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß die wolfenbüttelsche Ritterschaft noch immer eine rechtlich bestehende Corporation bildet. Denn die in den ältern Landtagsabschieden enthaltenen landesherrlichen Zusicherungen und Erklärungen, wodurch sie als Corporation anerkannt und ihr die Aufrechterhaltung als solche zugesagt ist, sind weder durch die Landschaftsordnung von 1820, noch durch die einzelnen Artikel des Landtagsabschieds von 1823, noch durch irgend ein späteres Gesetz aufgehoben worden. Dagegen läßt sich nicht in Abrede nehmen, daß ihr die Befugniß, als Corporation bei den landtäglichen Verhandlungen aufzutreten, allerdings durch die Sectionsverfassung vom Jahre 1820 entzogen worden ist.

Außerdem wurden der Ritterschaft in Folge der ständischen Verhandlungen von 1821 bis 1823 verschiedene ihrer frühern Gesammtrechte ganz oder mit einigen Modificationen restituirt, z. B. die Rechte in Betreff des Stifts Steterburg und ein bestimmter Antheil an den neufundirten landschaftlichen Stipendien [77]). Auch gelangte sie wieder zum Genusse ihres Capitalvermögens. Diese Rechte hatten früher unzweifelhaft der Corporation zugestanden. Durch Wiederherstellung dieser Rechte erkannte man die Ritterschaft gleichfalls wieder als Körperschaft an [78]). Denn die unterdrückten Rechte einer unter-

---

[77]) Landtagsabsch. v. 11. Juli 1823, Art. 31, 32 und 35.

[78]) Diese Ansicht über die Wiederanerkennung und das Fort-

drückten Corporation lassen sich gar nicht anders wieder ins Leben rufen, als dadurch, daß man diese letztere von neuem als einen dauernden, mit Rechtsfähigkeit begabten Verein wieder gelten läßt. Nicht angemessen war es übrigens, daß die Ausübung und Verwaltung jener ritterschaftlichen Gesammtrechte, sowie die Führung der Rittermatrikel den neuen, sectionsweise zusammengesetzten Ausschüssen, und theilweise den darin befindlichen ritterschaftlichen Mitgliedern, überlassen wurde. Es hätte damals eigentlich schon ein besonderer Ausschuß von und wegen der Ritterschaft gebildet, und diesem die Besorgung aller rein ritterschaftlichen Angelegenheiten in derselben Maße überwiesen werden müssen, wie solche in der frühern Zeit den adlichen Schatzräthen und Ritterschaftsdeputirten ausschließlich obgelegen hatte.

Bei den Streitigkeiten in den Jahren 1828 bis 1830 über die Rechtsgültigkeit der Landschaftsordnung von 1820, trat die Ritterschaft noch einmal ihrer würdig auf. Obgleich sie durch die gedachte Landschaftsordnung nicht gewonnen, durch die in Folge derselben erlassenen Gesetze sogar bedeutende Opfer gebracht hatte, so lehnte sie doch die ihr angebotene ausschließliche Anerkennung der Privilegien von 1770 ab. Ja sie war genau genommen die einzige Körperschaft im ganzen Lande, welche für die Verfolgung des geraden und allein rechtlichen Weges der Beschwerdeführung beim Bundestage wider die verfassungs-

---

bestehen der Ritterschaft als Corporation, findet sich, und zwar im Wesentlichen hergeleitet aus denselben Gründen, auch bei von Strombeck a. a. O. Heft 2. S. 87.

widrigen Schritte des Herzogs Carl mit Nachdruck und Eifer sich erklärte. Desto unbedeutender war die Rolle, welche sie auf dem Landtage von 1831 und 1832 spielte, wo Schwäche und planlose Nachgiebigkeit alle ihre Schritte bezeichneten. Dieser plötzliche Wechsel in der ganzen Art ihres Auftretens hatte in folgenden Verhältnissen seinen Hauptgrund. Die unmittelbar nach der Septemberrevolution von 1830 auftauchenden politischen Vereine oder Clubs ließen es sich vor allem angelegen sein, gegen die Ritterschaft als das kräftigste Element der vormaligen Landschaft eine animose Stimmung hervorzurufen, die bis dahin im Publicum nicht vorhanden war, und zu der nach der Handlungsweise, welche die Ritterschaft seit dem Jahre 1819 befolgt hatte, auch nicht der geringste Grund vorlag. Von jenen politisirenden Clubmitgliedern wurden in aufreizender Tendenz gegen die Ritterschaft Vorträge über adliche Bevorzugungen und aristokratischen Druck gehalten, auch Zeitungsartikel, Druckschriften, Petitionen und Adressen abgefaßt, welche auf eine Constitutionalisirung, d. h. gänzliche Umgestaltung der ständischen Verfassung, und vor allem auf eine Schmälerung und Herabdrückung der ritterschaftlichen Rechte gerichtet waren. Dieses Treiben und unbefugte Einmischen in die Verfassungsverhältnisse des Landes mag von den obersten landesherrlichen Dienern im Allgemeinen nicht gern gesehen worden sein, nichts desto weniger scheint es auf deren Richtung und Entschließungen von entscheidendem Einflusse gewesen zu sein. Die von dem Ministerium damals ausgearbeiteten und im September 1831 den Ständen mitgetheilten Verfassungsänderungen enthielten wenigstens in vielen wichtigen Beziehungen gerade das,

was von jenen Clubs und deren Hauptstimmführern verlangt worden war. Dieser ministerielle Verfassungsentwurf hätte von der Ritterschaft eigentlich geradezu abgelehnt werden müssen, mit einfacher Bezugnahme auf die Bundesgesetze, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß eine deutsche landständische Verfassung, aber keine bloß mit einigen ständischen Formen und Einrichtungen versehene Repräsentativverfassung, statt haben soll. Mit einer solchen Ablehnung wäre jedoch von Seiten der Ritterschaft die Erklärung zu verbinden gewesen, daß sie die einzelnen, in der Landschaftsordnung von 1820 enthaltenen Mängel nicht verkenne, daß sie eine zweckmäßigere innere corporative Organisation der Landschaft, und die Wiederherstellung eines festen rechtlichen Zusammenhanges zwischen dieser und dem gesammten übrigen Corporationswesen für höchst wünschenswerth halte, für die Erreichung dieser Zwecke gern mitzuwirken und Opfer zu bringen bereit sei, im Übrigen aber die Landschaftsordnung von 1820 gegen die Anforderungen des Liberalismus eben sowohl zu vertheidigen entschlossen sei, wie sie solches gegen die Angriffe des Herzogs Carl gethan habe.

Ein solcher der Ritterschaft würdiger Schritt würde die Pläne des Ministeriums und nicht minder die der Clubs gänzlich durchkreuzt, und von Seiten dieser für den Augenblick eine große Aufregung zur Folge gehabt haben. Er war nur ausführbar unter der Voraussetzung, daß in der Ritterschaft selbst vollkommne Einigkeit, deutliche Einsicht von dem wahren Wesen der landständischen Verfassung, und der entschiedene Wille, diese Verfassung constitutionellen Institutionen nicht zum Opfer zu brin-

gen, von welcher Seite her auch ein solches Ansinnen ausgehen mochte, vorherrschend war. An dieser Richtung in der Ritterschaft aber leider fehlte es. Die ältern Mitglieder derselben, welche dies sehr wohl gefühlt zu haben scheinen, zogen sich daher meistens zurück. Mehrere derselben kamen auf den Landtag von 1831 und 1832 gar nicht, einige Andere erschienen zwar, nahmen aber an den Verhandlungen selbst nur sehr geringen Antheil. Mit der Aussicht auf einen günstigen Erfolg entschwand ihnen augenscheinlich auch die Lust, in den Gang der Landtagsgeschäfte kräftig einzugreifen. Unter den Rittergutsbesitzern in mittlern Jahren waren einige, welche, gereizt durch früher ihnen persönlich widerfahrene Kränkungen, für das constitutionelle Princip mit hinreißender Beredtsamkeit sich aussprachen. Die jüngern Mitglieder der Ritterschaft, die diesen Ansichten eigentlich nicht huldigten, waren ohne einen erfahrenen und kräftig auftretenden Führer, und wurden, wie das in größern Versammlungen leicht der Fall ist, von dem allgemeinen Gange der Verhandlungen, dessen sich vorzugsweise einige der Ritterschaft feindselig entgegenwirkende Staatsdiener zu bemächtigen wußten, mit fortgerissen. Aus jenen Verhandlungen mußten daher nothwendig die nachtheiligsten Ergebnisse für die Ritterschaft hervorgehen. Die Landschaftsordnung vom 12. October 1832 und die gleichzeitig mit dieser erlassenen Gesetze liefern hierfür die Beweise.

Die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgische Landschaft ist hierdurch in ein Mittelding zwischen einer deutschen landständischen Körperschaft und einer modernen Volksvertreterversammlung nach den Grund-

sätzen des constitutionellen oder Repräsentativ-Systems umgewandelt worden. Diese Veränderung ist nicht ohne verletzendes Eingreifen in die rechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft möglich gewesen, weil ihre Verfassung mit der der Landschaft bis dahin noch immer in mehrfachem Zusammenhange stand. Die Folgen dieser Veränderung für die Ritterschaft sollen hier näher dargelegt werden. Dies ist aber nicht anders möglich, als durch eine nähere Erörterung der Frage, welcher Charakter, der ständische oder der repräsentative, in dem neuen Institute der Vertretung eigentlich der vorherrschende ist, weßhalb die Lösung dieser Frage hier zunächst versucht werden muß.

Es ist die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht, welche, wie ich nicht leugnen kann, auch von mir einige Zeit getheilt worden ist, daß die durch die Landschaftsordnung von 1832 geschaffene Vertretung noch immer die alte Landschaft sei, nur in Einzelnheiten modificirt und umgegossen in eine neue s. g. zeitgemäße Form. Ein mehrjähriges Studium der ältern wolfenbüttelschen Landtagsurkunden hat mich jedoch überzeugt, daß diese Ansicht einen großen Irrthum enthält, dem nur Einiges von Wahrheit beigemischt ist. Das Wahre an dieser Vorstellungsweise besteht lediglich darin, daß unter verschiedenen Modificationen Manches von den ältern landständischen Rechten und Einrichtungen, und besonders die ältern Formen und Benennungen auf das neue Institut übergegangen sind [79]), auch daß bei der Wahl von zwei

---

[79]) So ist z. B. das Recht der Selbstberufung und der Beschwerdeführung geblieben, es besteht noch ein ständischer Ausschuß und ein Landsyndicus, die vom Landesherrn

Drittheilen der Abgeordneten noch eine ständeweise Sonderung zum Grunde liegt [80]).

Dagegen ist **erstlich** das alte rechtliche Verhältniß zwischen Landesherrn und Ständen in vielen wesentlichen Beziehungen gänzlich verrückt worden. Denn es sind dem neuen Institute einer Seits wichtige landständische Einrichtungen und Gerechtsame entzogen [81]), anderer Seits

---

berufenen Versammlungen heißen noch **Landtage**, und die Zusammenstellung der mit dem Landesherrn auf einem solchen Landtage vereinbarten Beschlüsse **Landtagsabschiede**; auch sind die Benennungen **Ständeversammlung**, **Stände**, **Landstände**, **Landschaft**, ja sogar **getreue** und **löbliche Landschaft** beibehalten worden.

[80]) Indem nämlich 10 Abgeordnete von einem **ritterschaftlichen**, 12 von **städtischen**, 10 von **bäuerlichen** und 16 (die s. g. Vertreter der Intelligenz oder höhern Geistesbildung) von einem **gemischten** Wahlcollegium ernannt werden. Vergleiche hierüber das Nähere in der als Anlage **B.** beigefügten Tabelle.

[81]) Dahin gehört vor allem das Recht der Mitverwaltung der Steuercassen. Die alte Landschaft hatte während der langen Dauer ihres Bestehens verschiedene Erfahrungen gemacht, unter andern auch die, daß es rathsam sei, nicht bloß zu bewilligen, sondern über die bewilligten Summen auch immer mit dem Knopf auf den Beutel zu halten. Sie übte demnach das Recht aus, durch **von ihr bestellte und eidlich ihr verpflichtete Diener und Beamte bei der Verwaltung und Verwendung der Steuereinkünfte zu concurriren.** Dieses Mitverwaltungsrecht der Steuerrevenüen war in der Wirklichkeit mindestens eben so viel werth, wie das Steuerbewilligungsrecht, ja es gab diesem eigentlich erst wahre praktische Bedeutung, indem es die gehörige Verwendung der verwilligten Summen zu den verabschiedeten Zwecken sicher stellte. Um die neuen Institutionen indeß recht constitutionell zu machen, hat man auch eine wesentliche Umgestaltung der

demselben Befugnisse eingeräumt worden, welche einer Theilung der landesherrlichen Gewalt zwar noch nicht gleichkommen, aber doch zu einer solchen Theilung den Weg bahnen, was bekanntlich eben so sehr dem ältern monarchisch-ständischen Verfassungsrechte entgegen ist, als den das constitutionelle Princip nicht anerkennenden bundesgesetzlichen Bestimmungen [82]).

---

frühern ständischen Behördeneinrichtung vorgenommen, und damit zugleich jenes wichtige Recht begraben.

[82]) Um dies wenigstens durch ein Beispiel in näheres Licht zu setzen, mag hier von dem Rechte der Gesetzgebung die Rede sein. Dieses Recht war früher kein landständisches, sondern ein landesherrliches, ein wesentlich integrirender Theil der Landeshoheit. Bei der Ausübung desselben hatte der Landesherr nur in sofern die gesammte Landschaft oder die einzelnen Curien um ihre Einwilligung zu befragen, als es sich

1) um die Aufhebung, Abänderung oder Modificirung corporativer Einrichtungen und wohlerworbener Rechte der gesammten Landschaft, der Curien oder deren Mitglieder handelte, und

2) in sofern in einzelnen, in den ältern Landtagsabschieden, Recessen und Reversen speciell benannten Fällen, den Ständen ein Zustimmungsrecht ausdrücklich eingeräumt oder anerkannt war. Die Fälle dieser letztern Art waren nicht sämmtlich, aber doch der Mehrzahl nach bloße Anwendungen jenes ersten, auf alter deutscher Rechtsansicht beruhenden Grundsatzes.

Bei allen übrigen Gesetzen, z. B. den in das Civil- und Criminalrecht, den Civil- und Criminalproceß einschlagenden, den die Domanial- und innere Landesverwaltung, die landesherrlichen Behördeneinrichtungen, z. B. die Dienstverhältnisse und den Geschäftskreis der geheimen Rathsstube (Ministerium), der Cammer und der Ämter betreffenden u. s. w., war es regelmäßig Sache der freien Entschließung des Landesherrn, ob er die Landschaft gutachtlich zu Rathe ziehen wollte oder nicht. Und dies hing vormals der

Zweitens ist die ganze innere Zusammensetzung und Organisation des modernen Instituts eine gänzlich ver-

---

Hauptsache nach davon ab, ob die Landschaft durch ein ehrenfestes und treues Benehmen sich die Achtung und Geneigtheit des Landesherrn erworben hatte, so daß dieser gern mit ihr unterhandelte, ihr in Gnaden wirklich zugethan war, und auf ihren Rath Gewicht zu legen sich veranlaßt sah.

Dagegen ist durch die §§. 98. bis 101. der Landschaftsordn. v. 1832 über dieses Hoheitsrecht im Wesentlichen folgender Gestalt verfügt worden:

1) Der Landesherr darf nur noch s. g. Verordnungen, d. h. Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- und Oberaufsichtsrechte hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, ohne directe Einwirkung der Abgeordneten-Versammlung erlassen;

2) bei allen Gesetzen polizeilichen Inhalts muß vom Landesherrn nothwendig zuvor der Rath und das Gutachten der Abgeordneten-Versammlung eingeholt werden. Die letztere aber legt die betreffende Bestimmung dahin aus, daß sie nicht etwa bloß befugt sei, über den wesentlichen Inhalt eines solchen Gesetzentwurfs sich zu erklären (womit viel Geld und Zeit erspart werden könnte), sondern daß ihre mitwirkende gesetzgebende Critik auf alle, auch die unbedeutendsten Einzelnheiten des Inhalts, der Wortfassung und sogar der Interpunction auszudehnen sei; und

3) rücksichtlich der im §. 98. der gedachten Landschaftsordn. speciell aufgeführten Gegenstände, welche der Hauptsache nach fast alle wichtigern Objecte der Legislation umfassen, darf der Landesherr auch nicht das Geringste abändern, ergänzen oder erläutern ohne ausdrückliche Zustimmung der modernen Ständeversammlung.

Außerdem ist die Vollziehbarkeit, d. h. die rechtswirkende Kraft selbst der unter 1) erwähnten landesherrlichen Verfügungen keineswegs allein von der Entschließung des Landesherrn abhängig, sondern zugleich von der contrasignirenden Genehmigung der stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, deren frühere Stel-

schiedene von der der alten Landschaft. Das neue Institut besteht nämlich überall nicht mehr aus den grundansässigen Corporationen des Landes, sondern aus 48 einzelnen Individuen, welche von modernen Wahlcollegien alle drei Jahr zur Hälfte neu ernannt werden. Diese Wahlcollegien, zum Theil in höchst künstlich theoretischer Weise übereinander geschichtet, und mit alleiniger Ausnahme des ritterschaftlichen aller festen dauernden Gestaltung entbehrend, sind dem deutschen Corporations- und Gemeindewesen durchaus fremdartige Institute [83]). Dies giebt sich besonders darin zu erkennen,

---

lung als rein landesherrlicher Diener zum Nachtheil ihres Souverains und Dienstherrn dadurch wesentlich verändert worden ist, daß dieser ohne ihre Mitwirkung überhaupt keine Regierungshandlung mehr vornehmen kann, und daß dieselben wegen aller von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen unter constitutioneller Verantwortlichkeit gegen die Abgeordneten-Versammlung stehen (vergl. Landschaftsordn. v. 1832, §. 108, 155 u. 156.). — Wer sich die Mühe giebt, über diesen Gegenstand die ältern wolfenbüttelschen Landtagsabschiede und das neue Verfassungsgesetz genau vergleichend durchzugehen, wird sich gewiß der Überzeugung nicht erwehren können, daß die ältere rechtliche Basis und die durch diese zugleich gegebenen Grenzen der ständischen Mitwirkung bei Ausübung des landesherrlichen Gesetzgebungsrechts gänzlich verlassen, und dagegen theils geradezu, theils mittelbarer Weise auf eine Theilung dieses wichtigen Hoheitsrechts hingearbeitet worden ist. — Es ist hier begreiflich nicht der Ort, die beschränkenden Bestimmungen, welchen auch die übrigen Hoheitsrechte nach dem gedachten Staatsgrundgesetze unterworfen worden sind, einzeln genau zu erörtern. Eine nähere Untersuchung möchte aber wohl noch bei mehreren anderen ein gleiches Resultat anschaulich machen.

[83]) Was ihren Ursprung anbelangt, so dürfen folgende Thatsachen wohl nicht übersehen werden. Gleich zu Anfang der franzö-

daß, abgesehen von der vorerwähnten Ausnahme, in diesen Wählerschaften kein allmäliges Ausscheiden und Er-

---

sischen Revolution wurden von der Nationalversammlung die Verfassungen der verschiedenen Provinzen, aus denen Frankreich bis dahin bestanden hatte, unterdrückt, die Parlamente erst suspendirt und dann aufgehoben, die Communen (Städte und Landgemeinden) zu einförmigen, willenlosen Werkzeugen der centralisirenden Administrativgewalt herabgedrückt, und alle übrige Corporationen und corporative Behörden, namentlich die des Adels und der Geistlichkeit, vernichtet; auf diese Weise aber gerade die Elemente zu Grunde gerichtet, aus denen für die Folge wohlorganisirte Provinzial- und Reichsstände hätten hervorgehen können. Um dagegen dem Volke an der ihm vorgespiegelten Souverainetät doch irgend einen scheinbaren Antheil zu gewähren, wurden in der ersten Constitution v. 3. Septbr. 1791, Cap. 1. Abth. 1—5, aus den s. g. activen Bürgern der Cantons Primairversammlungen gebildet, und aus den von diesen ernannten Wählern nach Departements die Wahlversammlungen, welche letztere nach Verhältniß des territorialen Umfangs, der directen Besteuerung und der Seelenzahl die Volksrepräsentanten von 2 zu 2 Jahren wählen sollten. Mit diesen Wahlinstituten sind darauf in den spätern französischen Constitutionen, Senatusconsulten, Charten und Wahlgesetzen die mannichfachsten Versuche und Veränderungen vorgenommen worden. Ihre Benennungen, ihr localer Umfang, ihre Zusammensetzung und ihre Functionen haben unter der Schreckensherrschaft der Jacobiner, während der etwas ruhigern Regierung des Directoriums, unter dem napoleonischen Militairdespotismus, während der Restauration der Bourbons und der Herrschaft Louis Philipps alle mögliche Abwechselungen durchgemacht. Die auf einander folgenden Inhaber der höchsten Gewalt in Frankreich haben ihnen immer diejenige Gestalt gegeben, welche sie ihren besondern Zwecken am entsprechendsten hielten und durchsetzen zu können glaubten. Ihr wesentlicher Grundcharakter ist aber bis auf die heutige Stunde durchaus derselbe geblieben. Denn sie sind nach wie vor nichts weiter, als der Revolution, und insonder-

gänzen der Mitglieder statt findet, sondern daß sie regelmäßig nach jedem Wahlacte ganz neu gebildet werden, daß ferner für ihre Zusammensetzung meistentheils keine andere Anhaltspuncte aufzufinden gewesen sind, als willkürlich gewählte Steueransätze, Häuserzahlen und ähnliche Dinge, und daß gleich von vorn herein das Bedürfniß gefühlt worden ist, dem »wichtigen und ehrenvollen Rufe«, in diesen Versammlungen mitzustimmen, durch Androhung von Geldstrafen und andern Vermögensnachtheilen Nachdruck zu geben. Zugleich ist diesen Wählerschaften als bloßen Maschinen des constitutionellen Mechanismus alles selbstständige Auftreten und Handeln untersagt (Wahlges. §§. 21. und 22.)[84]), und die Mitglieder derselben dürfen weder Vollmachten und Aufträge annehmen, noch

---

heit der Idee der Volkssouverainetät entsprossene Institute, welche, errichtet auf den Trümmern vormaliger provinzieller und corporativer Einrichtungen, von Zeit zu Zeit maschinenartig in Bewegung gesetzt werden, um das constitutionelle Wesen und Treiben im Gange zu erhalten. Von diesen Instituten aber sind die durch die neuern deutschen Verfassungsurkunden und Wahlgesetze geschaffenen constitutionellen Wahlversammlungen offenbar Nachahmungen. Eine nähere Vergleichung der französischen und deutschen Constitutionen und Wahlgesetze (welche sich zum größern Theile in Pölitz europäischen Verfass. Bd. 1. u. 2. abgedruckt finden), wird dies sofort anschaulich machen. Daß die constitutionellen Wahlcollegien der ächten deutschen landständischen Verfassung ganz fremdartig sind, erhellt außerdem daraus, daß sich in den ältern Landtagsabschieden, Recessen und übrigen Landtagsurkunden auch nicht die geringste Spur von ihrem Dasein vorfindet.

[84]) Diese Bestimmungen schreiben sich schon aus der ersten französischen Constitution vom 3. Sept. 1791, Cap. 1. Abthl. 4. Art. 1. her. (Pölitz a. a. O. Bd. 2. S. 6.)

dergleichen den von ihnen zu wählenden Deputirten ertheilen (Landschaftsordn. v. 1832. §. 133. Wahlges. §. 24.). Dagegen sind die Wahlcollegien in der Wirklichkeit mancherlei geheimen und unlautern Einwirkungen ausgesetzt. Diese sind zwar verboten, aber durch Verbote und Strafandrohungen läßt sich dagegen wenig ausrichten. Die einzige Schutzwehr gegen solche Einwirkungen besteht in einem tüchtigen, ehrenhaften Corporations- oder Gemeindegeiste; daran ist jedoch in Instituten von höchst wandelbarer Natur, welche noch dazu ihrem Ursprunge und ihrer Zusammensetzung nach mit dem nationalen Corporations- und Gemeindewesen im Widerspruch stehen, gar nicht zu denken.

Was nun das eigentliche Abgeordneten-Verhältniß der aus diesen Wahlcollegien hervorgehenden Deputirten anbelangt, so sind diese, statt der für unzulässig erklärten Vollmachten und Instructionen, vor allem grundgesetzlich angewiesen, nur ihrer eigenen Überzeugung und ihrem Gewissen zu folgen (Landschaftsordn. §. 133.). Diese Vorschrift würde für die Deputirten allerdings passend sein, wenn sie kraft eigenen Rechts aufträten, und nur über ihre und der Ihrigen Rechte Beschlüsse faßten. Mit ihrer Abordnung steht die gedachte Bestimmung aber in einem unverkennbaren Widerspruch. Denn sie werden hierdurch Bevollmächtigte ohne Vollmacht, oder dieses Verhältniß von einer andern Seite betrachtet, unbeschränkte Disponenten über jegliches Recht, Hab und Gut der übrigen landesherrlichen Unterthanen und der von diesen gebildeten Corporationen, denen gegen den Mißbrauch jener Machtbefugniß der Abgeordneten

keine andere Zuflucht übrigbleibt, als die jetzt mehr, denn je zuvor eingeengte landesherrliche Gewalt des Fürsten [85]). Außerdem enthält die Landschaftsordnung von

---

[85]) Alle diese Verhältnisse waren nach dem ältern ständischen Verfassungsrechte von Grund aus anders. Jeder Stand oder jede Curie konnte nur über ihre eigenen Rechte, über die ihrer Mitglieder und derjenigen Personen, welche zu diesen (vermöge der Familiengewalt oder der dieser nachgebildeten gutsherrlich patrimonialen) in einem rechtlich begründeten Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse standen, Beschlüsse fassen. In den, alle drei Stände gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, konnte nichts ohne eine gemeinsame Übereinkunft der 3 Curien geschehen. Gewöhnlich vereinbarten sich diese von selbst; wo das aber in einzelnen seltenen Fällen Schwierigkeiten fand, pflegte der Landesherr durch seine Vermittlung die Vereinbarung herbeizuführen. Dies war z. B. im Wolfenbüttelschen im Jahre 1714 der Fall, wo die Curien sich über eine landesherrliche Proposition nicht einigen konnten. Der Landesherr nahm darauf die zuerst von ihm gemachte Proposition ganz zurück, legte statt derselben eine andere vor, und über diese kam nach einer kurzen Verhandlung ein gemeinsamer Beschluß der 3 Curien bald zu Stande. (Diese historische Notiz ist von mir entnommen aus des vormaligen wolfenbüttelschen Landsyndicus »Möschel modus tractandi auf Landtägen«, einem sehr fleißig gearbeiteten Manuscripte, welches sich im landschaftlichen Archive zu Braunschweig befindet.) Keine Curie war dagegen befugt, einer andern oder deren Mitgliedern irgend ein wohlerworbenes Recht durch ihre Abstimmungen zu schmälern oder gar zu entziehen. — Was die unmittelbar auf Grundbesitz basirten ständischen Körperschaften anbelangt, so waren die Stifter und Städte, die niemals in corpore auf den Landtagen erschienen, unzweifelhaft befugt, ihren Vorständen oder sonstigen Landtagsdeputirten specielle Vollmacht und Instruction zu ertheilen, und selbige wegen Nichtbeachtung oder Überschreitung der Vollmachten zur Rechenschaft zu ziehen. Daß es mit diesem Verantwortlichkeitsverhältnisse in älterer Zeit ganz ernstlich genom-

1832 (§§. 57 und 133.) für sämmtliche Abgeordnete die Vorschrift, daß Keiner als der besondere Vertreter seiner Standesclasse zu betrachten sei, und legt ihnen, was damit offenbar in Verbindung steht, als positive Verpflichtung nur die auf, die Gesammtheit der Landeseinwohner zu vertreten, und deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen und geltend zu machen. Was diese letztere Bestimmung anbelangt, so scheint man ganz übersehen zu haben, daß die Gesammtheit der Landeseinwohner ein bloßer Collectivbegriff ohne alle juristische Persönlichkeit, also gar kein Rechtssubject ist. Rechte der fraglichen Gesammtheit existiren gar nicht, sondern nur Rechte der einzelnen Individuen, der von diesen gebildeten Körperschaften, und der mit juristischer Persönlichkeit besonders

---

men wurde, geht daraus hervor, daß die Stifts- und Städtedeputirten bei etwa vorkommenden Angelegenheiten, über welche ihre Instructionen keine genügende Vorschrift enthielten, nicht nach Gutdünken weiter verhandelten, sondern erst bei dem betreffenden Capitel oder Magistratscollegium Rückfragen thaten, und weitere Instructionen einholten. Bei der Ritterschaft waren diese Verhältnisse anderer Art, weil diese auf den allgemeinen Landtagen und Landesversammlungen in corpore erschien, und jedes ihrer Mitglieder kraft eigenen Rechts. Diese bedurften daher keiner Vollmachten. Wenn aber ausnahmsweise statt allgemeiner Landtage s. g. Deputations- oder Ausschußtage gehalten wurden, zu welchen auch die Ritterschaft immer nur Einzelne aus ihrer Mitte abordnete, so verstand es sich ganz von selbst, daß diese Deputirten zu ihr in demselben Abhängigkeitsverhältnisse sich befanden, wie von Alters her die Stifts- und Städtedeputirten zu den betreffenden Stiftsconventen und städtischen Rathscollegien.

begabten Stiftungen und Anstalten. Die einzelnen Individuen (und im Wesentlichen gilt dasselbe auch von den Corporationen) haben allerdings als Personen von einerlei nationaler Abstammung, als Unterthanen eines und desselben Landesherrn, dessen Vorfahren seit Jahrhunderten die rechten gebornen Fürsten und Herren des Landes waren, viele wichtige Interessen, Rechte und auch Verpflichtungen mit einander gemein, zugleich aber auch, je nach ihren Standes-, Grundeigenthums-, Gewerbs- und Berufsverhältnissen, in vielfacher Hinsicht gesonderte und von einander abweichende Rechte, Pflichten und Interessen. Diese letztern stehen an sich mit jenen gemeinsamen Rechtsverhältnissen und Angelegenheiten gar nicht in einem feindlichen Gegensatze, sondern in der genauesten wechselseitigen Berührung und Verbindung, so daß in der Wirklichkeit häufig die Grenze zwischen den Einen und den Andern sich nicht genau angeben läßt, und nur aus der gleichmäßigen Berücksichtigung Beider etwas wahrhaft Heilsames und Ersprießliches hervorgehen kann. Dadurch nun, daß in der Verfassungsurkunde allein die Verpflichtung zur Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der s. g. Gesammtheit und allgemeiner Interessen sich ausgesprochen findet, daß ferner den einzelnen Abgeordneten untersagt ist, sich als Vertreter eines besondern Standes zu betrachten, ist, im unleugbaren Widerspruch mit einer deutschen landständischen Verfassung, den besondern Rechtsverhältnissen und Interessen der verschiedenen Stände folgeweise der Kampf erklärt, und den Landtagsdeputirten von Haus aus eine eben so einseitige als nachtheilbringende abstracte Richtung für ihre ganze Wirksamkeit

vorgeschrieben. Zugleich leiden jene Bestimmungen aber auch in sofern an einer augenfälligen Inconsequenz, als die Mehrzahl der obengedachten Wahlcollegien nach Ständen von einander gesondert sind, und zwei Drittheile sämmtlicher Deputirten von diesen ständeweis gesonderten Wahlcollegien gewählt werden. Wozu diese Einrichtung, wenn kein Abgeordneter sich als Vertreter seines Standes betrachten darf, oder, was mit andern Worten dasselbe sagt, wenn die Berücksichtigung der besondern und individuellen Rechtsverhältnisse und Lebensbeziehungen der verschiedenen Stände, neben demjenigen, was sie mit einander gemeinsam haben, ganz in den Hintergrund treten und ignorirt werden soll?

Als nothwendiges Ergebniß dieser Mängel und Widersprüche, welche sich gerade in den wichtigsten Bestimmungen über die Zusammensetzung der modernen Abgeordneten-Versammlung und deren Obliegenheiten finden, tritt vor allem hervor, daß die Mitglieder dieser Versammlung gar keine deutliche und übereinstimmende Ansicht von dem haben können, was sie eigentlich sollen. Dazu kommt, daß in Folge der widerstreitenden Theorieen über Recht, Staat und Verfassung, welche überhaupt in jetziger Zeit um Geltung kämpfen; daß ferner in Folge des Einflusses, welchen Zufall und kleinliche Privatrücksichten, Geschäftigkeit von Einzelnen und politische Verbindungen oder Clubs auf die Operationen der constitutionellen Wahlcollegien bald in größerem, bald in geringerem Maße ausüben, die Abgeordneten-Versammlung gleichfalls in politische Parteiungen zerfällt, deren Treiben und Gegeneinander-Anringen mitunter zwar zu ruhen scheint, eben so oft aber auch in leidenschaftlich

geführten Debatten oder s. g. parlamentarischen Kämpfen sich ganz klar zu Tage legt [86]). Und diese Versammlung entscheidet nun, mit alleiniger Ausnahme von zwei Fällen, über alle zur Berathung kommende Gegenstände nach Stimmenmehrheit, d. h. nach einer alten Rechtsregel, welche bei standesgenossenschaftlichen Corporationen, deren Mitglieder alle wichtigen Rechte und Lebensbeziehungen mit einander gemeinsam haben, und daher von den zu fassenden Beschlüssen regelmäßig in ganz gleicher Weise betroffen werden, vollkommen angemessen ist; — aber in einem Institute, zusammengesetzt aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen, von welchen der Eine dieser, der Andere jener Parteiansicht huldigt, Viele auch nebenbei von ihren sehr unter einander abweichenden Privatinteressen sich leiten lassen, nicht nur häufig ganz widerstreitende Beschlüsse zur Folge hat, sondern auch regelmäßig zur Benachtheiligung und Rechtskränkung derer führt, welche sich in jedem einzelnen Falle in der Minorität befinden. Dieser Gefahr sind die noch vorhandenen drei grundansässigen Stände des Landes und die von diesen gebildeten Körperschaften, die Ritterschaft, die Städte und die Landgemeinden, in ganz gleicher Weise ausgesetzt. Ob der eine dieser Stände mehr als der andere unter dem Drucke dieses constitutionellen Mechanismus zu leiden hat, ist lediglich Sache des Umstandes, wie gerade bei vorkommenden Verhandlungen

---

[86]) So sind z. B. die Verhandlungen über die Feststellung der Finanz-Etats in den Jahren 1833 bis 1835, ferner die über die Ablösungsordnung und den Anschluß an den hannoverschen Zollverband nichts weiter gewesen, als solche mit Leidenschaftlichkeit und gegenseitiger Erbitterung geführte Parteikämpfe.

über ritterschaftliche, städtische oder bäuerliche Angelegenheiten die Parteien in der Abgeordneten-Versammlung gestaltet sind, und welche von diesen Parteien das Übergewicht hat, was von verschiedenen Zufälligkeiten abhängig ist.

Nach dieser Erörterung über die Natur der modernen Repräsentation wird es nicht schwer fallen, die nachtheiligen Folgen der in der Landschaftsordnung von 1832 enthaltenen Bestimmungen für die Ritterschaft deutlich zu machen. Um für die neue Art der Repräsentation überhaupt Raum zu schaffen, ist das Stimmrecht der einzelnen Rittergutsbesitzer auf den Landtagen und selbstberufenen Landesversammlungen gänzlich beseitigt worden. Dies war aber gerade das Wichtigste, was der Ritterschaft von ihrer frühern Corporationsverfassung nach dem Grundgesetze von 1820 noch geblieben war; denn dieses Recht jedes Einzelnen gewährte ihr noch immer die Möglichkeit, behuf Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte und Angelegenheiten sich zu berathschlagen und die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Diese wichtige Befugniß fällt nunmehr eigentlich ganz für sie hinweg, denn als constitutionelles Wahlcollegium darf sie nur mit den Wahlen, nicht aber mit einer Berathung und Beschlußnahme über andere Gegenstände sich befassen, es sei denn, daß sie dazu eine besondere landesherrliche Genehmigung ausgewirkt hätte. Nach der Landschaftsordnung von 1820 hatte die Ritterschaft, wie gleichfalls schon oben auseinandergesetzt worden, zwar keine besondere corporative Vorstände wiedererhalten; jedoch war ihr statt dessen ein nicht unbedeutender Einfluß auf die Wahl der Mitglieder der damals sectionsweise gebildeten ständischen Aus-

schüsse geblieben. Auch davon ist seit 1832 nicht mehr die Rede. An die Stelle jener beiden Ausschüsse ist nur ein solcher getreten, welcher entsprechend dem constitutionellen Wahlsysteme alle 3 Jahre zur Hälfte neu gewählt wird. Dieser auf solche Weise umgeformte Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, unter welchen nur ein Rittergutsbesitzer zu sein braucht (Landsch.-Ordn. v. 1832 §. 87.), und sich auch wohl nie mehr als ein solcher befinden wird, da eine Mehrzahl von Rittergutsbesitzern in diesem Ausschusse weder dem Interesse der ministeriellen, noch der liberalen Partei entspricht. Übrigens hängt selbst die Wahl dieses einen ritterschaftlichen Ausschußmitgliedes nicht von der Ritterschaft ab, sondern von der nach Stimmenmehrheit wählenden Abgeordneten-Versammlung. Die Ritterschaft hat folglich auf die Zusammensetzung dieses Ausschusses, selbst mittelbarer Weise, so gut wie gar keinen Einfluß. Der überwiegenden Mehrzahl nach theilen die Ausschußmitglieder die Interessen der Ritterschaft gar nicht, lassen sich vielmehr von ganz entgegengesetzten leiten; auch ist es nach der dermaligen Zusammensetzung dieses Ausschusses als etwas rein Zufälliges zu betrachten, ob sich auch nur ein Mitglied darin befindet, welches gründliche Kenntniß von den ritterschaftlichen Rechten und Angelegenheiten besitzt [87]), ob-

---

[87]) In welcher Maße dieser Zweifel begründet ist, darüber hat der moderne ständische Ausschuß, welcher gegenwärtig aus 2 Staatsdienern, 1 Magistratsperson und 2 Kaufleuten, 1 Bauer und 1 Mitgliede der Ritterschaft besteht, vor kurzem selbst folgenden schlagenden Beweis geliefert. In Betreff einer anderweiten Regulirung des ritterschaftlichen Stipendienwesens und einer Disposition über das noch vorhandene ritterschaftliche Capitalvermögen,

gleich die Acten und Urkunden, aus welchen diese Kenntniß zu entnehmen ist, dem Ausschusse fortwährend zugänglich sind. Der fragliche Ausschuß ist ferner der Ritterschaft zu keiner Verantwortung und Rechenschaftsablage verbunden, und nichts desto weniger hat derselbe die Verwaltung und Leitung fast aller ritterschaftlichen Rechte und Angelegenheiten theils ausdrücklich überwie-

---

war von mehreren Mitgliedern der wolfenbüttelschen Ritterschaft die Ansicht aufgestellt worden, daß zur Rechtsbeständigkeit solcher Dispositionen über corporative Rechte und Angelegenheiten der Ritterschaft vor allem ein von dieser ordnungsmäßig zu fassender Corporationsbeschluß erforderlich sei. Zugleich war höchsten Orts darum nachgesucht worden, daß ein Rittergutsbesitzer autorisirt werde, zu jenem Behufe die gesammte Ritterschaft zu convociren, weil bei dem gegenwärtigen desorganisirten Zustande der ritterschaftlichen Corporationsverfassung auf andere Weise ein solcher Beschluß jetzt nicht zu erreichen stehe. Hiergegen erklärte der zur Berichtserstattung aufgeforderte moderne Ständeausschuß in einer an das Staatsministerium gerichteten Eingabe vom 4. Mai 1839 im Wesentlichen, daß der Gesammtheit der Rittergutsbesitzer im Braunschweigischen der Begriff einer Corporation im juristisch-technischen Sinne überall nicht beizumessen stehe, daß es derselben an einem Einigungszwecke und einer corporativen Organisation wie früher so auch jetzt gänzlich mangele, daß die Ritterschaft zwar hin und wieder curia oder corpus genannt worden sei, aber »eben so wenig »wie die curia praelatorum und curia civitatum »die Rechte einer Corporation je zugebilligt erhalten, »oder ausgeübt hätte.« Und für diese Behauptungen ist in jenem Berichte unter andern sogar auf die Artikel 54 und folgenden der wolfenbüttelschen Privilegien von 1770 Bezug genommen, woselbst die jura specialia der Ritterschaft aufgeführt stehen, und namentlich auch die Zusage, daß sie als »corpus« unirt bleiben soll!!! —

sen erhalten, theils ohne gesetzliche Autorisation übernommen [88]).

Als Ersatz gewissermaßen für das den einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft früher zustehende Stimmrecht auf den Landtagen ist dagegen aus sämmtlichen Rittergutsbesitzern des Landes ein modernes Wahlcollegium gebildet worden, welches 10 Wahlmänner zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium und 10 Abgeordnete zur Ständeversammlung zu ernennen hat. Auf jene erstere Befugniß ist überall kein Gewicht zu legen, da alle mittelbare Wahlen für die Urwähler nur auf eine Täuschung hinauslaufen, sobald die Mittelspersonen (Wahlmänner), welche die letzte und Hauptwahl vorzunehmen haben, in keiner Weise gebunden sind [89]). Eben so

---

[88]) Zu den gesetzlich dem ständischen Ausschusse überwiesenen Functionen in ritterschaftlichen Angelegenheiten gehören: Die Führung der Rittermatrikel und die Leitung der Verhandlungen über die Aufnahme neuer Güter in diese Matrikel (Landsch.-Ordn. v. 1832 §. 127. Wahlges. §. 9. 10. 11. u. 13.); die Collation der ritterschaftlichen Stipendien; die Aufstellung der ritterschaftlichen Wahllisten (Wahlges. §. 54.); und die Entscheidung über etwaige Reclamationen gegen diese Listen (Wahlges. §. 55.); zu den ohne gesetzliche Autorisation übernommenen gehört die Verwaltung des ritterschaftlichen Capitalvermögens. Im §. 127 der Landsch.-Ordn. v. 1832 ist nämlich nur von Capitalien der Landschaft die Rede. Landschaftliche und ritterschaftliche Capitalien sind aber zwei wesentlich verschiedene Dinge. Nur für die Ausübung der ritterschaftlichen Rechte in Betreff des Stifts Steterburg ist ein besonderer ritterschaftlicher Ausschuß gebildet worden (Landt.-Absch. v. 12. Octbr. 1832 Art. 22).

[89]) vergl. Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen a. a. O. S. 71 — 74.; und Voll-

wenig Werth hat es für die Ritterschaft, daß sie 10 Landtagsabgeordnete zu ernennen befugt ist. Denn diese Abgeordneten sind den willkürlichsten Überstimmungen ausgesetzt, da sich ihre Anzahl zu der der sämmtlichen Abgeordneten verhält wie 10 zu 48, und in der Regel alle Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Dazu kommt, daß in Gemäßheit der gleichfalls schon oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen die ritterschaftlichen Deputirten sich gar nicht als die besondern Vertreter der Ritterschaft betrachten, und noch weniger Vollmacht und Instruction von dieser annehmen dürfen. Die ritterschaftlichen Abgeordneten sind demnach ohne alle gemeinsame Norm und festen Anhaltspunct für ihr Verfahren. An ein übereinstimmendes planvolles Handeln unter ihnen, was gegenwärtig vor allem nöthig wäre, ist gar nicht zu denken. Sie theilen und verlieren sich unter den verschiedenen politischen Parteiungen, in welche die moderne Ständeversammlung zerfällt, und es ist schon wiederholt die Erscheinung vorgekommen, daß ein Theil der ritterschaftlichen Abgeordneten dieser Partei, der andere jener sich anschließend, auf feindselige Weise gegenseitig sich bekämpft haben. Diese ganze Art der Repräsentation nützt der Ritterschaft nicht allein nichts, sondern ist ihr offenbar zum Nachtheil. Denn aus dem Umstande, daß 10 von ihr gewählte Abgeordnete auf dem Landtage erscheinen, wird die Schlußfolgerung gezogen, daß sie wenigstens mittelbarer Weise bei allen ständischen Verhandlungen mitwirke, und alle Landtagsbeschlüsse als

graff, die Täuschungen des Repräsentativsystems S. 40 zc., wo sich dieser Satz weiter ausgeführt findet.

von ihr mitgefaßt zu betrachten seien. Daß aber die ritterschaftlichen Abgeordneten sich in einer höchst unangenehmen und durchaus widernatürlichen Stellung befinden, daß dieselben lediglich als einzelne Individuen ohne Vollmacht und Instruction dastehen, und die Ritterschaft auf deren ständische Wirksamkeit, sobald die Wahlen einmal vollzogen sind, gar keinen Einfluß hat, darauf wird in Gemäßheit der Fictionen des constitutionellen Princips überall keine Rücksicht genommen.

Nur in der Ritterschaft selbst scheint man nach der Erfahrung weniger Jahre von der Mangelhaftigkeit dieser Einrichtungen sich mehr und mehr zu überzeugen. Von den sämmtlichen Besitzern der noch im ganzen Herzogthume vorhandenen einigen 70 Rittergüter wurden bei den Wahlen im Jahre 1833 einige vierzig Wahlstimmen, im Jahre 1836 einige dreißig, und im Jahre 1839, wenn ich mich nicht verzählt haben sollte, nur 28 oder 29 ausgeübt. Was die Wahlen in dem zuletzt gedachten Jahre anbelangt, so kann ich ferner aus eigener Wissenschaft mit Bestimmtheit bekunden, daß auch bei dieser Gelegenheit von den, in einem höhern Lebensalter befindlichen Mitgliedern der Ritterschaft nur sehr wenige erschienen waren. Einige Ritterguts-Besitzer, welche in dem Versammlungslocale sich eingefunden hatten, entfernten sich sogar wieder, als gerade mit der Wahlhandlung begonnen werden sollte. Ihr Kommen und Gehen konnte unter solchen Umständen wohl kaum einen andern Zweck haben, als die Anzahl der Stimmenden zu überrechnen, und als sie sich rücksichtlich der Kosten einer etwaigen anderweiten Wahlversammlung gedeckt sahen, mochten sie es wohl nicht weiter der Mühe

werth halten, an den Wahlen Theil zu nehmen. — Das Wählen selbst ward mit einem auffallenden Mangel an Interesse vollzogen. Bei den meisten Anwesenden gab sich augenscheinlich nur das Verlangen kund, recht bald mit dem ganzen Wahlgeschäfte fertig zu werden. Und dies geschah denn auch. Ungeachtet der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen umständlichen Formen des Wahlverfahrens wurden innerhalb weniger Stunden die vorzunehmenden 20 einzelnen Wahlen abgemacht. Meines Wissens hat sich damals nicht ein einziges Mitglied der Ritterschaft um Wahlstimmen beworben, dagegen hatten Mehrere sehr ernstlich den Wunsch zu erkennen gegeben, daß sie überall nicht gewählt sein möchten, weder zu Abgeordneten, noch zu Stellvertretern, noch zu Wahlmännern des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums.

Nur die im §. 28. des Wahlgesetzes angedrohten Strafen sichern noch nothdürftig das Zusammenkommen des ritterschaftlichen Wahlcollegiums, nicht aber der innere Gehalt, der den modernen Institutionen beizumessen sein möchte.

II.
Schilderung der gegenwärtigen Lage des braunschweigischen Ritterstandes und Zusammenstellung der Hauptursachen seines Verfalls.

Als Ergebniß der vorstehenden Untersuchung läßt sich wohl ohne Übertreibung die Behauptung aufstellen, daß der landsässige Adel im Herzogthume Braunschweig sich gegenwärtig in einem Zustande der Desorganisation befindet, wovon der gänzliche Untergang seiner früheren politischen Stellung bald die Folge sein muß. Fast alles Gemeinsame und Genossenschaftliche in dem Stande, wodurch ehedem dem Einzelnen ein fester Rückhalt gewährt wurde, ist aufgelöst. Die Corporationsverfassung der wolfenbüttelschen Ritterschaft, gegründet auf Landtagsabschiede, Recesse, landesherrliche Reverse und vor allem auf ein Herkommen, dessen Anfänge Jahrhunderte weit hinaufreichen, ist bis auf einzelne, kaum noch erkennbare Spuren vernichtet. Einige Trümmern ihrer frühern Gesammtrechte sind dieser Ritterschaft zwar noch verblieben, aber auch zur Entziehung dieser wenigen Rechte ist bereits Bahn gebrochen, indem man ihr selbst die rechtliche Natur einer Corporation gänzlich abzustrei=

ten sucht. Nur als modernes Wahlcollegium, als Dienerin des constitutionellen Princips ist es ihr noch gestattet, einige schwache Zeichen ihres Daseins von sich geben zu dürfen. Zugleich ist die rechtliche Stellung der einzelnen Rittergutsbesitzer nach fast allen Beziehungen hin mannichfachen und tiefgreifenden Veränderungen unterworfen worden. Durch verschiedene dieser Veränderungen sind, wie nicht in Abrede gestellt werden kann, wirkliche Mängel und Mißbräuche beseitigt worden, aber von vielen andern läßt sich dies nicht behaupten. Man gefiel sich im Ändern, man wollte dem Stande und seinen Mitgliedern auch wehe thun. Einige Neuerungen scheinen wenigstens zugleich Mittel zu diesem Zwecke gewesen zu sein. Vor allem ist auf die Verringerung und Entwerthung des ritterschaftlichen Grundbesitzes in einer Weise hingearbeitet worden, wodurch der Wohlstand selbst derjenigen adlichen Familien erschüttert wird, die durch sparsames Haushalten es sich ernstlich angelegen sein lassen, sich und ihre Nachkommen bei dem angestammten Grundeigenthume zu erhalten. In keiner frühern Periode sind demnach auch so viele Rittergüter zum Verkauf gekommen, wie gerade in den letztern Jahren. Es sind ferner in den letzten Decennien mehrere Rittergüter parcellirt, aber nur über die Immatriculirung eines Guts Verhandlungen eingeleitet worden. Die Bestimmungen über die Nichtveräußerung einzelner Gutszubehörungen werden meistens gar nicht beachtet, und können es auch vielfach nicht, wegen der Widersprüche in unserer neuern Gesetzgebung. Die Führung der Rittermatrikel ist im höchsten Grade mangelhaft, und, genau betrachtet, Sache reiner Willkür geworden. Dazu kommt, daß die ältern,

durch Erfahrung und Ansehn bedeutendsten Mitglieder der Ritterschaft sich in einer durchaus zurückgezogenen Stellung verhalten, weil sie, wie es scheint, es nicht mehr für möglich erachten, den Stand wieder zu Recht und Ehre zu verhelfen. Diejenigen, welche zugleich in den Nachbarländern ansässig sind, vermeiden es mehr und mehr, sich auf ihren Gütern im Braunschweigischen aufzuhalten. Ja Einige, welchen in neuester Zeit Rittergüter durch Erbgang in den hiesigen Landen zugefallen sind, sollen es nicht einmal der Mühe werth erachtet haben, sich über ihren Besitztitel zu legitimiren, und lassen folglich die Rittergutsqualität ihres Grundbesitzes einstweilen ganz auf sich beruhen.

Faßt man die Gründe dieses immer weiter fortschreitenden Verfalls der ritterschaftlichen Angelegenheiten im Herzogthume Braunschweig näher ins Auge, so treten unter solchen zunächst die seit dem Jahre 1807 wiederholt stattgehabten Umwälzungen, und besonders die in Folge dieser eingeführten constitutionellen oder repräsentativen Verfassungsnormen hervor. Das constitutionelle oder repräsentative System ist nämlich nichts weiter, als eine bloß den äußern Formen nach modificirte Abart des rein revolutionairen, seinem eigentlichen Wesen nach aber mit diesem identisch. Denn es liegt ihm die Idee der Volkssouverainetät (der jetzt auch häufig s. g. Staatssouverainetät im Gegensatz zu der in Monarchieen allein reichlich begründeten Fürstensouverainetät) zum Grunde, und die Tendenz, allmählig Alles zu nivelliren und zu egalisiren, also gerade die Idee und Tendenz, um deren gewaltsame und vollständige Durch-

führung es sich in der ersten französischen Revolution handelte. Es hat ferner gerade durch diese Umwälzung, welche allem Recht und aller Ordnung, namentlich der monarchischen, den Untergang drohte, seine hauptsächliche practische Ausbildung erhalten. Die französischen Constitutionen von 1791 bis 1830 einschließlich haben nach und nach in allen Ländern, in welchen das constitutionelle Princip adoptirt worden ist, theils mittelbar, theils unmittelbar zum Muster gedient. Auch hat der Constitutionalismus im Wesentlichen nur in denjenigen Ländern tiefere Wurzeln fassen können, welche in den Strudel jener Revolution vollständig mit hineingezogen worden sind, oder doch längere Zeit unter der Herrschaft und dem Einflusse des revolutionirten Frankreichs gestanden haben. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß das constitutionelle Princip von dem revolutionairen seiner äußern Erscheinung nach allerdings verschieden ist. Das letztere zeigt sich überall, wo es in seiner nackten unverschleierten Gestalt zur Herrschaft gelangt, barsch und gewaltthätig, Alles vor sich niederwerfend, was ihm in irgend einer Beziehung mißfällig ist. Anders ist es mit dem constitutionellen Principe, welches unter weit mildern, zum Theil sogar höchst gefälligen und vielverheißenden Formen auftritt, und eben deshalb für die große Menge so verführerisch ist. Als seinen Zweck kündigt es meistens nur die Abstellung wirklich vorhandener oder vermeintlicher Mißbräuche an, sich selbst als eine zeitgemäße Fortbildung der schon bestehenden Verfassungen. Sobald es aber erst festen Fuß gefaßt hat, arbeitet es auf eine Auflockerung und Untergrabung aller althergebrachten und rechtlich begründeten Verhältnisse hin, und fährt, wenn

ihm nicht ernstlich Maß und Ziel gesetzt wird, darin so lange fort, bis endlich ein gänzlicher Durchbruch zu einer anarchisch-revolutionairen Verwirrung erfolgt, oder doch ein durchaus krankhaftes Siechthum den gesammten öffentlichen und Privatrechtszustand, und den damit immer in der genauesten Wechselwirkung befindlichen sittlich-religiösen Zustand der Völker durchdringt.

Auf deutschen Grund und Boden trotz der entgegenstehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen verpflanzt, und unter verschiedenen Formen und Benennungen zur Anwendung gebracht, hat das constitutionelle Princip sich besonders nach zwei Richtungen hin als gefährlich gezeigt. Erstens ist dasselbe auf eine Theilung und somit auch auf eine Untergrabung der landesherrlichen Gewalt gerichtet, und besonders sind es zwei der wichtigsten in dieser enthaltenen Rechte, welche dadurch gefährdet erscheinen, das landesherrliche Gesetzgebungsrecht und das Eigenthum an dem fürstlichen Haus- und Fideicommißgut, den Domainen. Zweitens erwächst durch das constitutionelle Princip dem gesammten deutschen Corporations- und Gemeindewesen, und ganz insbesondere der nur einen Theil von diesem bildenden landständischen Verfassung, die Gefahr theils einer gänzlichen Zerstörung, theils einer höchst willkürlichen und verletzenden Umgestaltung. Das deutsche Corporations- und Gemeindewesen, in seinen Hauptgrundzügen hervorgegangen aus gemeinsamer deutscher Eigenthümlichkeit und Nationalität, hat sich im Einzelnen nach den individuellen Verhältnissen, nach den besondern Bedürfnissen und Rechtsansichten der verschiedenen Volksclassen

oder Stände ausgebildet, und diesen in seiner mannichfachen Gliederung und Abstufung auf das Genaueste angeschmiegt. Es beruht daher überall nicht auf hohlen, abstracten Theorieen, und am wenigsten auf denjenigen, welche durch die französische Revolution ihre hauptsächliche practische Geltung und Verbreitung erlangt haben. Zwischen dem constitutionellen Principe und der Verfassung deutscher Körperschaften und Gemeinden besteht daher ein directer, durchaus feindlicher Gegensatz, so daß nur da, wo diese letztern gänzlich in Trümmern sinken, und alle ächte deutsche Gesinnung und Kraft daraus verschwindet, jenes Princip zu seiner vollständigen Entwicklung und Herrschaft gelangen kann. Bis zu diesem Standpuncte der Dinge ist es freilich noch in keinem der deutschen constitutionellen Länder ganz gekommen, aber an bedeutenden Vorschritten nach dieser destructiven Richtung hin hat es leider vielfach nicht gefehlt. In welcher Ausdehnung dies namentlich im Herzogthume Braunschweig bereits der Fall gewesen ist, darüber werden folgende Thatsachen wohl genügendes Licht verbreiten. Das corpus der gesammten wolfenbüttelschen Landschaft existirt nicht mehr, das corpus der blankenburgischen eben so wenig. Beide haben weichen müssen, um gegenwärtig einem Institute Platz zu machen, welches seiner vorherrschenden Natur nach den repräsentativen Charakter an sich trägt mit einer nur geringen Beimischung ächter deutscher corporativer Einrichtungen. An das Dasein der vormaligen wolfenbüttelschen Prälatencurie (corpus praelatorum) erinnern nur noch einige Titulaturen. Das Stift Steterburg, das einzige im ganzen Lande, welches noch als Corporation

dasteht, verhält sich zu den übrigen vormaligen Stiftern wie ein isolirtes Gebäude, umgeben von lauter Ruinen. Die wolfenbüttelsche Städtecurie (corpus civitatum), ein ehrenwerther und Jahrhunderte lang bestandener Verein, welcher vorzüglich dazu geeignet war, die Gesammtinteressen des Bürgerstandes zu wahren, und zugleich den kleinern Landstädten gegen den von der Hauptstadt ausgehenden Centralisationsgeist als fester Rückhalt zu dienen, ist so gut wie gänzlich aufgelöst. In den einzelnen Städten sind zwar die während der westphälischen Fremdherrschaft aufgehobenen Magistratscollegien wiedereingeführt, auch die während jener Periode unterdrückten und ihres Vermögens beraubten Gilden und Zünfte wiederhergestellt worden. Diese letztern sind jedoch in ein ganz untergeordnetes passives Verhältniß als bloße Polizeiinstitute herabgesetzt. Statt diese corporativen Vereine, seit alter Zeit wesentliche Glieder der deutschen Städteverfassung, möglichst wieder zu heben, und ihnen eine angemessene Einwirkung auf die, mit den Gildeverhältnissen in der mannichfachsten wechselseitigen Beziehung befindlichen allgemeinen Stadtangelegenheiten wieder einzuräumen, (was entsprechend den ältern Einrichtungen ganz einfach dadurch zu bewerkstelligen gewesen wäre, daß man aus den Gildevorstehern ein Collegium bildete, und dieses als äußern Rath dem Magistrate zur Seite stellte,) hat man es vorgezogen, nach constitutionellen Wahltheorieen s. g. Stadtverordnete zu schaffen, eine Art von constitutioneller Repräsentation, welche mit dem modernen Institute der französischen Municipalräthe (conseils municipaux) die unverkennbarste Ähnlichkeit hat. Ja in der neuen Städte-

ordnung vom 4. Juni 1834 ist von den Gilden, deren Erhaltung und künftigen Stellung mit keinem Worte die Rede, und diese für die Städte so wichtige Angelegenheit somit stillschweigend von neuem in Frage gestellt worden. Und auf einer solchen Grundlage soll durch Statute die corporative Verfassung der einzelnen Stadtgemeinden weiter ausgebildet werden! [1]. Was die Land-

---

[1]) Wenn nicht gerade in den angedeuteten wichtigen Beziehungen die Städteordnung von 1834 als verfehlt zu betrachten wäre, woher kommen denn die Schwierigkeiten, welche die Erlassung der verheißenen Statuten für die einzelnen Städte noch immer verzögern, obgleich der dafür vorgeschriebene zweijährige Zeitraum längst verstrichen ist? Wie will man ferner die Erscheinung erklären, daß der Kern der Bürgerschaften, der heutiges Tags vorzugsweise in den Mitgliedern der Gilden enthalten ist, auch noch gar kein besonderes Verlangen nach Statuten auf einer solchen Grundlage, wie in der Städteordnung vorgeschrieben worden, kund gegeben hat? Daß neue Statuten für die einzelnen Städte gegenwärtig wünschenswerth sind, da die ältern ihre unmittelbare praktische Anwendbarkeit verloren haben und meistens ganz in Vergessenheit gerathen sind, bin ich weit entfernt in Abrede zu stellen, zugleich aber auch der festen Überzeugung, daß dergleichen Statuten den Stadtgemeinden nur dann wahrhaft ersprießlich sein werden, wenn sie nichts weiter enthalten, als eine den jetzigen wahren Bedürfnissen des Bürgerstandes und den besondern localen Verhältnissen der einzelnen Städte genau angepaßte consequente Fortbildung der althergebrachten deutschen städtischen Corporationsverfassung. Als gemeinsames Bedürfniß aller Stadtgemeinden möchte aber wohl gegenwärtig oben anstehen, daß ächter Bürgersinn gerade in den Gilden möglichst wieder gekräftigt, die Gilden selbst zu einer ehrenvollern und mehr activen Stellung in den städtischen Gemeinwesen emporgehoben, daß ferner eine enge wechselseitige Einwirkung und Verbindung zwischen Magistrat und Gilden wieder hergestellt, und demnach das neuer-

gemeinden anbelangt, so sind auch diese von constitutionellen Neuerungen nicht ganz verschont geblieben, obgleich die nachtheiligen Folgen davon für sie bis jetzt noch weniger hervorgetreten sind. Das Zusammenwerfen der herzoglichen Domainen, der Kloster- und Rittergüter, und deren Besitzer und Pächter mit den Gemeinden, ein Überbleibsel der constitutionellen französischen Communenorganisation aus der Zeit der westphälischen Fremdherrschaft, beweist unleugbar, daß man den standesgenossenschaftlichen Charakter der Landgemeinden als bäuerlicher Corporationen, deren ganze althergebrachte Verfassung lediglich auf bäuerliche Standes- und Lebensverhältnisse und bäuerlichen Grundbesitz berechnet ist, bereits ganz verkennt, oder doch auf die Achtung und Wahrung dieses Charakters der Dorfgemeinden gehörige Rücksicht zu nehmen nicht mehr geneigt ist. Bei oberflächlicher Betrachtung scheinen die Landgemeinden durch jenes Zusammenwerfen

---

dings unter der Benennung von Stadtverordneten, zwischen beide in die Mitte eingeschobene constitutionelle Municipalinstitut ganz wieder beseitigt wird. Denn dasselbe ist kein ächtes Glied in der Reihe deutscher Körperschaften und corporativer Einrichtungen, und kann sich nur auf Kosten und zum Nachtheil dieser erhalten und Bedeutung gewinnen. Wenn es mehr sein will, als eine bedeutungslose politische Figur, so bleibt ihm nichts weiter übrig, als einer Seits auf das Zurückdrängen der Gilden und wo möglich auf deren gänzliche Wiederauflösung hinzuwirken, und anderer Seits gegen die Magistratscollegien und insonderheit deren vorsitzende Mitglieder, die Bürgermeister, in feindselige Opposition zu treten und deren Auctorität zu untergraben. Vorfälle, durch welche diese letztere Richtung sich kund gegeben hat, sind, wenn ich nicht sehr irre, schon vorgekommen.

freilich zu gewinnen, indem ihnen dadurch auf Kosten der herzoglichen Cammer (oder doch der Cammerpächter) und der Mitglieder der Ritterschaft wider altes Recht und Herkommen verschiedene pecuniaire Vortheile zugewendet werden. Die fragliche Maßregel hat aber auch noch andere Seiten, und namentlich eine für die Landgemeinden sehr bedenkliche. Gleichwie man nämlich jetzt zunächst darauf ausgeht, die Stellung der Rittergutsbesitzer möglichst herabzudrücken, indem man ihr rechtlich begründetes Verhältniß als Mitglieder einer besondern standesgenossenschaftlichen Corporation ganz ignorirt, sie den einzelnen bäuerlichen Gemeinden unterordnet, ihnen in diesen eine rein passive lasttragende Lage anweist und sie im Wesentlichen mit den Tagelöhnern, Miethsleuten und sonstigen Beisassen der Dörfer in eine Masse zusammenwirft [2]); eben so gut kann man auch die Stellung der bäuerlichen Hofsbesitzer oder Reihewohner, und alle nicht unbedeutende Berechtigungen, welche selbige vor der Classe der bloßen Einwohner oder Beisassen voraushaben, zu Gunsten dieser über den Haufen stoßen. Wer die Gelegenheit gehabt und zugleich benutzt hat, über das allmälige, häufig ganz unscheinbare Weitergreifen des zerstörenden Einflusses constitutioneller Egalisirungsprincipien genaue Beobachtungen und Nachforschungen anzustellen, wird es sich schwerlich verhehlen können, daß beide vorerwähnte Maßregeln, die gegen die Mitglieder der Ritterschaft bereits in der Ausführung begriffene, und

---

[2]) nämlich als sogenannte »Mitglieder der Landcommunen im weitern Sinne«. Dies ist die neuerfundene technische Bezeichnung für dieses Verhältniß.

die in Betreff der bäuerlichen Reihewohner von mir so eben angedeutete, in einer sehr nahen innern Verwandtschaft zu einander stehen. Denn sowie man die althergebrachten rechtlichen Verhältnisse der Einen nicht mehr achtet, untergräbt man von selbst auch die Achtung vor den Rechten der Andern. Ich glaube daher nicht zu viel zu behaupten, wenn ich die Ansicht aufstelle, daß das aus dem westphälischen Constitutionalismus beibehaltene Zusammenwerfen der Rittergüter, imgleichen der Domainen und Klostergüter, mit den Landgemeinden, so vortheilhaft es auch zunächst für diese in pecuniairer Hinsicht erscheinen mag, nicht allein störend und verdunkelnd auf den standesgenossenschaftlichen Charakter der Dörfer als bäuerlicher Corporationen einwirkt, sondern sogar den nahe liegenden verderblichen Keim zu einer gänzlichen Umgestaltung der bäuerlichen Gemeindeverfassung in sich trägt. — Nicht minder Gefahr drohend ist es ferner für die Landgemeinden, daß in neuerer Zeit bald mehrere derselben in eine s. g. Commune zusammengeworfen, bald umgekehrt aus einer, zwei oder mehrere gebildet worden sind. Dergleichen Combinirungs- und Dismembrirungsmaßregeln, die eigentlich nur auf Gerichts- und Verwaltungsbezirke rechtlich zuläßig sind, wurden in der ganzen altbraunschweigischen Zeit mit Gemeinden nicht vorgenommen, weil damals der ächt deutsche Grundsatz unbedingte Anerkennung fand, daß jede Gemeinde, die größte wie die kleinste, einen gleich wohl erworbenen Anspruch auf Belassung in ihrer selbstständigen Stellung als Corporation habe. Während der westphälischen Fremdherrschaft änderte sich dies gänzlich. Um

das constitutionelle französische Communenwesen, wie es aus der Revolution hervorgegangen ist, hier recht einheimisch zu machen, ward damals nicht allein die ganze bäuerliche Verfassung der Landgemeinden ignorirt, sondern es wurden auch vielfach die einzelnen Dorfschaften zu zwei, drei und mehreren in eine s. g. Commune zusammengeschlagen, und dann nach Belieben eine solche Commune wieder in mehrere auseinandergetheilt [3]). Für die tiefgesunkenen Communen in Frankreich, die nichts weiter sind, als constitutionelle, ganz über einen Leisten geschlagene Verwaltungsmaschinen, als standes- und charakterlose unorganische Massen von Individuen, abgegrenzt nach willkürlich bestimmten Gebietstheilen, mögen dergleichen Maßregeln ganz am rechten Orte sein. Aber in das Wesen deutscher Gemeinden, deren jede ein lebendiger rechtlicher Organismus ist, deren jede seit Jahrhunderten ihr besonderes eigenthümliches Dasein als Corporation, als Rechtssubject, gehabt hat, und als solche auch ihre eigenthümliche Rechtssphäre besitzt, greift eine solche Behandlungsweise nur verletzend ein.

So zieht sich seit einigen Decennien nach den verschiedensten Richtungen hin und unter verschiedenen Formen und Gestalten durch das ganze deutschrechtliche Corporations- und Gemeindewesen des Herzogthums der Geist der Auflösung, des Zerstörens, des Zusammen- und Durcheinanderwerfens. Diese destructive Richtung ist aber nichts

---

[3]) vergl. insonderheit das westphälische Decret vom 24. Decbr. 1807, die Eintheilung des Königreichs in acht Departements betreffend, und das demselben angehängte Verzeichniß der Departements, Districte, Cantons und Communen.

anderes, als die jede rechtliche Ordnung allmälig zersetzende revolutionaire Natur, welche dem von Frankreich herüber gekommenen constitutionellen Principe vermöge seiner Entstehung und Ausbildung erb= und eigenthümlich innewohnt, und welche dasselbe überall zu Tage legt, wo man ihm Spielraum gewährt. Die am höchsten gestellten alten Körperschaften des Landes sind am empfindlichsten dadurch getroffen worden. Sie sind zum Theil bereits vernichtet, zum Theil befinden sie sich in einem Zustande der größten Desorganisation. Dieses letztere gilt namentlich von der wolfenbüttelschen Ritterschaft. Unter dem zerstörenden Einflusse constitutioneller Theorieen und Institutionen hat sie in voller Maße mit gelitten. Es sind dadurch die alten Formen ihrer corporativen Verfassung gesunken, es sind ihre frühern Rechte bis auf unbedeutende Überreste vernichtet, und leider vor allem auch der ehedem in ihr herrschende Geist der Eintracht und des kräftigen Zusammenhaltens, der lebendige Sinn für angestammtes Recht und alt hergebrachte Verfassung, und die vorzugsweise dem Adel wohl anstehende Richtung für die Erhaltung dieser höhern Güter thätig zu sein, in ihr gewichen und dem gänzlichen Erlöschen sehr nahe gebracht worden.

So bedeutend indeß der nachtheilige Einfluß constitutioneller Institutionen auf die Verhältnisse der braunschweigischen Ritterschaft auch anzuschlagen ist, so enthalten dieselben doch keineswegs den alleinigen Grund des immer tiefern Sinkens der letztern. Hierzu hat nämlich zweitens die politische Richtung und Verfahrungsweise der herzoglichen Civildiener=

schaft in neuerer Zeit wesentlich mit beigetragen. In der altfürstlich braunschweigischen Zeit fielen zwar auch öfter Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Ritterschaft und den Beamten vor, z. B. wegen Eingriffe in die Patrimonialgerichtsbarkeit, wegen unrechtmäßiger Belastung der Hintersassen mit Diensten zu Gunsten der Domainen und mitunter auch zum Privatvortheil der Beamten, wegen zu weit getriebener Ausdehnung der Forsthoheit und sonstiger Eingriffe in die gutsherrlichen Forsten, wegen Saumseligkeit in der Rechtspflege, besonders in Fällen, die Beitreibung rückständiger Meyergefälle betreffend, wegen Überlastung der Bauerhöfe mit Abfindungen und Altentheilen, wegen Abfassung und Bestätigung der bäuerlichen Ehestiftungen ohne Vorwissen und Zuziehung der Meyerherren u. s. w. Alle Streitigkeiten über Vorfälle dieser und ähnlicher Art blieben jedoch für die Ritterschaft ohne erheblichen Nachtheil. Denn wenn die Mitglieder derselben nicht selbst die Ursache zu solchen Mißhelligkeiten gegeben hatten, (was mitunter auch vorgekommen sein mag,) und in geziemender Weise ihre Beschwerden darüber bei dem Landesherrn anbrachten, so erfolgte von Seiten dieses immer die nöthige Abhülfe. Ein große Anzahl einzelner Artikel in den ältern Landtagsabschieden giebt hierüber Auskunft [4]).

Ganz anders haben sich diese Verhältnisse seit und nach der westphälischen Fremdherrschaft, und besonders

---

[4]) Vergl. z. B. Landtagsabsch. v. 1597, Art. 2, 16, 26, 34; Landtagsabsch. v. 1619, Art. 10, 16; Landtagsabsch. v. 1682, Art. 12, 16, 23; Landtagsabsch. v. 1770, Art. 43, 50, 53; Privilegien v. 1770, Art. 34, 41, 72.

nach dem Jahre 1830 gestaltet. Es handelt sich jetzt nicht um eine Beeinträchtigung einzelner gutsherrlicher Rechte durch die Localbeamten aus zu weit getriebenem Diensteifer, sondern um Maximen und Bestrebungen, durch welche, ausgehend und verfolgt von einer großen Anzahl der höher gestellten und einflußreichern Civildiener, die Existenz der gesammten Ritterschaft und zugleich die grund- und vermögensrechtliche Lage der ritterschaftlichen Familien in Frage gestellt wird. Die höher Gestellten in der Beamtenhierarchie scheinen es im Braunschweigischen eben so gut zu wissen, wie in den meisten übrigen deutschen Ländern, daß die Bedeutung des Beamten- und Behördenwesens, und insonderheit ihre eigene Stellung als der Häupter der jetzt s. g. Staatsdienerschaft an Gewicht und Einfluß ungemein gesteigert wird, je mehr die alten landsässigen Corporationen, die wahren Grundpfeiler und Träger der ächten deutschen landständischen Verfassung, zum Sinken gebracht werden. Keine Körperschaft scheint ihnen aber mehr zuwider zu sein, als die Ritterschaft. Dies hat unverkennbar darin seinen Grund, daß die modernen liberalen Ideen, und mit diesen eine gewisse Abneigung gegen den grundansässigen Adel und alle Verhältnisse und Einrichtungen, welche adlicher Natur und Entstehung sind, unter einer beträchtlichen Anzahl der in den höhern und einflußreichern Stellen befindlichen Civildiener seit einigen Decennien in hohem Grade vorherrschend geworden sind. So oft es sich in neuerer Zeit um Veränderungen handelte, welche der Ritterschaft zum Nachtheile gereichten, fanden sich immer unter den höhern Civildienern viele, welche recht bereitwillig mitwirkten, während sich umgekehrt bei ihnen

meistens ein Widerstreben kund gab, sobald zur Erhaltung, Ordnung oder festern Begründung ritterschaftlicher Verhältnisse etwas geschehen sollte. Zum Beweise dieser Behauptungen mögen hier einige, zum Theil schon oben in anderer Beziehung erwähnte Thatsachen, hervorgehoben werden. Die in der Landschaftsordnung von 1832 enthaltenen Benachtheiligungen der Ritterschaft, wodurch ihre frühern landstandschaftlichen Rechte ganz beseitigt, und an deren Stelle eine für sie werthlose constitutionelle Repräsentation gesetzt worden; — die vielen verletzenden Bestimmungen der Ablösungsordnung von 1834, und vor allem die überaus niedrige Normirung und Herabsetzung der Ablösungspreise, wodurch der ritterschaftliche Grundbesitz ungemein herabgedrückt, und für manche adliche Familien die Gefahr herbeigeführt wird, dauernd ruinirt zu werden; — die mannichfachen Hindernisse, welche verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft bei der zweckmäßigen Wiederverwendung ihrer Ablösungscapitalien in den Weg gelegt werden, und zu weiter nichts dienen, als ihnen die drückenden Eigenthumsverluste, welche sie durch die Ablösungen erlitten haben, noch fühlbarer zu machen; — die vorzugsweise gegen die alten adlichen Familien des Landes gerichtete destructive Tendenz, in welcher der erste Entwurf des Allodificationsgesetzes abgefaßt war; — die bis auf die neueste Zeit herab immer weiter zur Ausführung gebrachte Unterordnung der einzelnen Rittergutsbesitzer unter den bäuerlichen Gemeindeverband, durch welche Maßregel auf eine gänzliche Dismembrirung der Ritterschaft hingearbeitet, mithin dem Art. 55. der Privilegien von 1770 entgegen gehandelt wird; — und vor allem das mit den ältern landesherrlichen Reversalen,

Privilegien, Landtagsabschieden und Recessen im unleugbaren Widerspruch stehende Vorgeben, daß die Ritterschaft nie eine Corporation gebildet, nie eine corporative Verfassung besessen und nie corporative Rechte erworben habe, und die aus dieser Behauptung gezogene Folgerung, daß die Ritterschaft weder als Corporation aufzutreten, noch corporative Rechte in Anspruch zu nehmen befugt sei; — alle diese gegen die gesammte Ritterschaft und deren Mitglieder gerichteten Vorschritte und Benachtheiligungen gehen theils ausschließlich von den in den höhern und einflußreichern Stellen befindlichen s. g. Staatsdienern aus, theils sind dieselben von diesen wesentlich befördert oder doch mit großer Bereitwilligkeit gutgeheißen worden. Diese Thatsachen, welche innerhalb weniger Jahre in rascher Folge nach einander hervorgetreten sind, stehen unverkennbar in einem innern Zusammenhange als Äußerungen einer und derselben politischen Richtung, und lassen gewiß die Ansicht als vollkommen begründet erscheinen, daß ein der Ritterschaft feindseliger Geist unter den höhern Schichten der Staatsdienerschaft vorwaltet, und daß es unter dieser an einflußreichen Personen nicht fehlt, welche in vielen wichtigen Beziehungen der Ritterschaft recht empfindlich geschadet haben, und auf deren Untergang bewußt oder unbewußt hinarbeiten. Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß sämmtliche höhere herzogliche Civildiener dieser Richtung folgten. Es giebt auch unter den Mitgliedern der höhern Behörden allerdings Manche, die jenes gegen die Ritterschaft verfolgte Verfahren keineswegs gutheißen. Aber die Anzahl dieser gegen die Ritterschaft recht und billig Gesinnten ist verhältnißmäßig eine sehr geringe, und diese

Wenigen sind theils nicht in der Lage, um nachdrücklich entgegenwirken zu können, theils scheuen sie sich, solches zu thun, um nicht mit Collegen und Vorgesetzten in unangenehme Berührung zu kommen, oder wohl gar gegen den liberalen Zeitgeist anzustoßen.

Endlich drittens hat die braunschweigische Ritterschaft es sich aber auch selbst mit beizumessen, daß ihre Angelegenheiten so ungemein in Verfall gerathen sind. Einen Hauptttheil der Schuld trägt sie jedenfalls mit. Mochte bei den wechselnden und stürmischen Ereignissen, welche das Land seit einigen Decennien betroffen haben, bei den wiederholten und tiefgreifenden Veränderungen, durch welche die Verfassung desselben mehr nach modernen Theorieen umgestaltet, als das wirklich Mangelhafte darin gründlich gebessert worden ist, es immerhin sehr schwierig für die Ritterschaft sein, sich in einer angemessenen Stellung zu behaupten; bei vielen Gelegenheiten hätte sie jedenfalls nicht nur für sich, sondern auch zum Nutzen und Frommen des ganzen Landes in anderer Weise handeln können. Zu den Ursachen dieser Erscheinung ist unstreitig zu rechnen, daß gründliche Einsicht und Kenntniß von den ritterschaftlichen Angelegenheiten und Rechten, von der Grundlage, worauf diese beruhten, von dem Zusammenhange und den Beziehungen, worin diese mit den Rechtsverhältnissen und Einrichtungen der übrigen Stände sich befanden, nur bei wenigen Mitgliedern der Ritterschaft vorhanden war. Die adlichen Schatzräthe und einige andere der ältern Rittergutsbesitzer waren die Einzigen, welche in dieser Beziehung eine ehrenvolle Aus-

nahme machten. Sie waren es auch, welche in mehreren Fällen (wenigstens bis zum Jahre 1830) gegen das voreilige Einreißen und Ändern warnten; aber ihre Stimme ward meistens überhört. Statt jener Kenntnisse herrschten bei den Meisten, freilich in sehr verschiedener Maße, die modernen Staatsrechtstheorieen und insonderheit eine irrthümliche Verwechslung zwischen ständischer Verfassung und constitutionellen Institutionen vor. Nicht einmal in den politischen Grundansichten und Bestrebungen war Übereinstimmung unter den Mitgliedern der Ritterschaft vorhanden. An Einigkeit gebrach es ihr demnach gerade bei den wichtigsten Verhandlungen. Statt selbstständig aufzutreten und nach einem würdigen, gemeinsamen Ziele zu streben, ließen sich Viele von Andern leiten und durch zufällige Nebendinge in ihren Entschließungen bestimmen. Daher tragen viele ihrer Schritte den Charakter der Halbheit und einer schwachen Nachgiebigkeit an sich. Man wollte meistens nur für den Augenblick den s. g. Zeitgeist beschwichtigen, und dachte entweder gar nicht an die weiteren Folgen einer solchen Handlungsweise, oder suchte sich wohl selbst darüber zu täuschen. Bei einzelnen Gelegenheiten ward von der Ritterschaft zwar auch der Versuch gemacht, die eigenen Rechte zu behaupten, indeß die Art und Weise, wie dies geschah, konnte unmöglich zu einem gedeihlichen Resultate führen. Es kam nicht blos darauf an, ihr eigenes Interesse zu wahren, sondern vor allem das der gesammten vormaligen Landschaft. Die wesentliche Grundlage der ständischen Verfassung mußte erhalten, der Zusammenhang derselben mit den grundansässigen Corporationen wiederhergestellt, und zu diesem Behuf auf eine

angemessene Reorganisation und Fortbildung des gesammten Corporations- und Gemeindewesens hingewirkt werden; die praktisch wichtigen Gesammtrechte, welche von Alters her der Landschaft zustanden, mußten allseitig behauptet, zugleich aber auch jede Maßregel abgelehnt und bekämpft werden, wodurch geradezu oder mittelbarer Weise die Hoheits- und Eigenthumsrechte des Fürsten geschmälert wurden. Denn ohne einen Landesherrn mit dem vollen Umfange der althergebrachten landeshoheitlichen Gerechtsame ist eine fest- und wohlgeordnete monarchisch-ständische Verfassung undenkbar. Hätte die Ritterschaft einen Plan der Art mit Festigkeit verfolgt und durchgeführt — was allerdings schwierig aber nicht unmöglich war, — so würde sie sich gerechte Ansprüche auf das Zutrauen und die Geneigtheit des Landesherrn erworben, dem Lande einen wahrhaften Dienst geleistet, und sich selbst eine angemessene und ehrenhafte Stellung gesichert haben. So aber haben alle Opfer, welche nach und nach mit passiver Nachgiebigkeit von ihr gebracht worden sind, in der Hauptsache nur dazu gedient, daß sie in eine ohnmächtige, bedeutungslose Stellung herabgedrückt worden ist, und zugleich den Widersachern einer festen monarchischen Ordnung der Dinge Waffen zu ferneren Angriffen gegen diese in die Hände geliefert sind, welche sicherlich nicht ausbleiben werden, sobald sich dafür die Aussicht auf Erfolg darbietet.

III.
Nothwendigkeit einer erneuerten ritterschaftlichen Corporationsverfassung, und die leitenden Grundsätze bei Abfassung einer solchen.

Zu keiner Zeit hat der Ritterschaft im Braunschweigischen Einigkeit und festes Zusammenhalten mehr Noth gethan, als gerade jetzt, wo ein gänzliches Versinken und Auseinanderfallen ihr droht, und wo zugleich von mehr als einer Seite her die nachtheiligsten Einwirkungen auf die rechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder stattfinden, welchen diese als vereinzelt dastehende Individuen mit Erfolg entgegenzuwirken, wie die Erfahrung deutlich genug beweist, ganz außer Stande sind. Damit aber ein festes und einiges Zusammenwirken, eine auf die vereinigten Kräfte Aller sich stützende und zugleich in den Schranken des Rechts und der Ordnung sich haltende Wahrnehmung und Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Rechte und Interessen stattfinden könne, bedarf es für sie einer bestimmten äußern Form und Organisation. Diese bestand früher in der auf Herkommen und einzelnen Bestimmungen der ältern Landtagsabschiede sich gründenden Corporationsverfassung.

Obgleich die Ritterschaft, wenigstens die im Fürstenthume Wolfenbüttel, noch jetzt unzweifelhaft von Rechtswegen eine Körperschaft bildet, so ist doch jene ihr früher eigenthümlich gewesene corporative Verfassung beinahe gänzlich zu Grunde gegangen. Diese auf angemessene Weise wieder herzustellen, ist gegenwärtig für sie das dringendste Bedürfniß, und in der That das einzige Mittel, ihrem vollständigen Untergange vorzubeugen.

Der Inhalt einer solchen erneuerten Corporationsverfassung oder neuer Statuten für die braunschweigische Ritterschaft kann möglicher Weise ein sehr verschiedenartiger sein. Sollen dergleichen Statuten aber zu einem gedeihlichen Resultate für die Corporation und die einzelnen Mitglieder führen, so scheint es vorzugsweise nothwendig, daß bei der Abfassung derselben die dem gesammten deutschen Corporations- und Gemeindewesen zum Grunde liegenden Principien als die obersten leitenden Normen befolgt werden. Hiervon ist es unzertrennlich, daß jede Anwendung der antinationalen constitutionellen Theorieen dabei vermieden werde. Mit Institutionen dieser letztern Art ist auf die Dauer keinem Stande der landesherrlichen Unterthanen gedient, am wenigsten aber dem Adel, dem vorzugsweise der Beruf und die Pflicht obliegt, für die Erhaltung des nationalen Rechts- und Verfassungszustandes thätig und wirksam zu sein. Seit alter Zeit sind die Ritterschaften in den meisten landesherrlichen Hoheitsgebieten diesem Berufe nachgekommen; sie bildeten, wie selbst ihre Widersacher nicht leugnen können, eine Hauptstütze der Territorialverfassungen. Erst in neuerer Zeit haben die Ritterschaften vielfach aufgehört, dies zu

sein, und der Hauptgrund dieser Erscheinung ist gerade darin zu suchen, daß unter dem Einflusse constitutioneller Theorieen ihre ganze Stellung, und vor allem ihre corporative Organisation, von der althergebrachten deutschrechtlichen Grundlage losgetrennt, und damit zugleich der Zerstörung preisgegeben worden ist. Dieser Zerstörung läßt sich nur dadurch Einhalt thun, daß jener verderbliche Weg verlassen, die deutschrechtliche Grundlage ihrer früheren Verhältnisse aufgesucht, ernstlich durchforscht, und auf dieser Grundlage das Gebäude ihrer Wiederherstellung aufgeführt werde. Hierzu kommt noch der mehr allgemeine Grund, daß wir überhaupt bei Arbeiten der Art, wie die Entwerfung von Statuten zur Reorganisation von Körperschaften ist, gar keine bessere Lehrmeister und Vorbilder auffinden können, als unsere deutschen Vorfahren. Denn das althergebrachte germanische Corporations- und Gemeindewesen enthält in seinen gemeinsamen Grundzügen und auch meistens in seinen verschiedenartigen einzelnen Gestaltungen eine solche Fülle von zweckmäßigen, weisen und durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte bewährten Einrichtungen, wie sich wohl in der Gemeindeverfassung keiner andern Nation, und am wenigsten gerade in dem neufranzösischen Constitutionen- und Communenwesen vorfindet.

Nicht minder rathsam möchte ferner sein, sich lediglich auf Bestimmungen über diejenigen Verhältnisse zu beschränken, für welche eine neue Regulirung und Festsetzung wirkliches Bedürfniß ist. Mit der Befolgung dieses Grundsatzes kann es gegenwärtig nicht genau genug genommen werden, da wir in einer Zeit leben, welche an einer krankhaften

Sucht zu Neuerungen leidet, und daher zu dem Gesetze-machen nach abstracten Theorieen im hohen Grade geneigt ist. Befangen in dem Glauben, daß man durch Gesetze alle mögliche Institutionen hervorrufen, überhaupt alles Recht willkürlich schaffen oder vernichten könne, gefällt man sich in einer Menge speculativer Künsteleien, vernachlässigt die gründliche Durchforschung des bisher Bestandenen, gewinnt deshalb von dem genauen Zusammenhange, welcher Vergangenheit und Gegenwart mit einander verknüpft, keine recht klare Einsicht, erlangt daher auch keine deutliche und lebendige Anschauung von den Mängeln und Gebrechen, an welchen unsere gegenwärtigen Zustände leiden, und widmet in Folge dessen dem praktisch Nützlichen und Nothwendigen entweder gar keine oder nur eine sehr oberflächliche Berücksichtigung. Der Gesetze, welche in diesem Geiste abgefaßt sind, giebt es in neuerer Zeit sehr viele. Auf dem Papiere nehmen sie sich ganz leidlich aus, aber mit ihrer Anwendung verhält es sich anders. Entweder unterbleibt diese in vielen Fällen ganz, oder wo sie mit Nachdruck durchgesetzt wird, sind mannichfach stöhrende und rechtsverletzende Folgen davon unzertrennlich. Um die abzufassenden Statuten in Zukunft nicht an dieser Klippe scheitern zu sehen, ist es unerläßlich, alle zu weit führende Detailbestimmungen zu vermeiden, sich überhaupt möglichst genau an die herkömmlich ausgebildeten Verhältnisse anzuschließen, und nur soviel darin zu ändern, als ein praktisch fühlbares und deutlich erkanntes Bedürfniß vorschreibt. Es kommt nicht darauf an, neue künstliche Institutionen auszuklügeln,

sondern althergebrachte und lange bestandene Einrichtungen in verjüngter Form wieder herzustellen, und diesen neues Leben und neue Kraft zuzuführen, indem man sie reinigt von den ihnen hin und wieder anklebenden mißbräuchlichen Zusätzen einer spätern Periode, und aus dem Schutt und den Trümmern wieder emporrichtet, worunter sie in Folge gewaltsamer Umwälzungen eine Zeit lang vergraben gelegen haben.

Diese Grundsätze und Ansichten haben mir bei dem nachfolgenden Entwurfe vorgeschwebt.

IV.

Entwurf
einer erneuerten Corporationsverfassung für die vereinigte braunschweig-wolfenbüttelsche und blankenburgische Ritterschaft.

Art. 1.

1. Vereinigung der wolfenbüttelschen und blankenburgischen Ritterschaft zu einer Corporation.

Die wolfenbüttelsche und blankenburgische Ritterschaft vereinigen sich kraft dieser Statuten auf immer zu einer Körperschaft, welche den Namen der vereinigten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgischen Ritterschaft annimmt.

Art. 2.

2. Einigungszweck der Ritterschaft.

Der Zweck der Einigung ist der allen deutschrechtlichen Körperschaften und Gemeinden zum Grunde liegende, nämlich Erhaltung ihrer Gesammtrechte, Förderung der gemeinschaftlichen Interessen, und gemeinsames Zusammenwirken für die Erhaltung der rechtlichen Stellung aller ihrer Mitglieder.

Art. 3.

3. Standesgenossenschaftlicher Charakter der Corporation.

Die Ritterschaft ist eine adliche Einigung (corpus nobilium) und als solche zu erhalten, jedoch verbleiben den jetzigen Rittergutsbesitzern bürgerlichen und bäuerlichen Standes ungeschmälert alle die Rechte, welche sie bisher genossen haben.

Art. 4.

4. Erwerb der Mitgliedschaft in der Corporation.

Die Mitgliedschaft in der Corporation geht künftig nur auf diejenigen Erwerber von Rittergütern über, welche zu dem ehelich geborenen Mannsstamme der jetzt in den Herzoglichen Landen im Besitz von Rittergütern befindlichen Familien gehören.

Alle übrige neue Erwerber von Rittergütern erlangen für sich und ihre Nachkommen die Mitgliedschaft in der Corporation nur durch ausdrückliche Aufnahme von Seiten dieser und hinzukommende Genehmigung des Durchlauchtigsten Landesherrn.

Art 5.

5. Anlegung einer ritterschaftlichen Familienmatrikel.

Über die gegenwärtig im Besitz von Rittergütern befindlichen Familien und über die künftig zu recipirenden soll nach einem, mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung von der Ritterschaft festzustellenden Regulativ, eine ritterschaftliche Familienmatrikel geführt werden.

Art. 6.

6. Bildung neuer Rittergüter.

Gütercomplexe, welche bisher nicht zu den Ritter=

gütern gehört haben, können unter Landesherrlicher Zustimmung durch Beschluß der Ritterschaft in die Zahl der Rittergüter aufgenommen werden. Wesentliche Erfordernisse der Aufnahme sind:

1) daß dergleichen Gütercomplexe mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehörig versehene Landgüter sein müssen, und

2) ihren Hauptbestandtheilen nach weder gutsherrlichen Lasten unterworfen sein, noch zu einem städtischen oder bäuerlichen Gemeindeverbande gehören dürfen.

Art. 7.

7. Anlegung einer neuen ritterschaftlichen Gütermatrikel.

Über die jetzt vorhandenen und die künftig neu aufzunehmenden Rittergüter soll eine ritterschaftliche Gütermatrikel neu angelegt werden. Das Regulativ über deren Führung ist auf dieselbe Weise festzustellen, wie das für die ritterschaftliche Familienmatrikel. (Vergl. Art. 5. a. E.)

Art. 8.

8. Verlust der Rittergutsqualität.

Die Rittergutsqualität geht altem Herkommen gemäß nur dadurch verloren, daß ein Rittergut parcellirt oder längere Zeit unbebauet gelassen wird. Über die Frage, ob ein Fall der einen oder andern Art eingetreten ist, und ob namentlich Veräußerungen einzelner Zubehörungen eines Ritterguts einer Parcellirung gleich zu achten sind, hat zunächst die Corporation zu entscheiden. Hält sich indeß der Besitzer des betreffenden Guts durch den Beschluß der Corporation für beschwert, so steht ihm

dagegen die Berufung an Se. Herzogliche Durchlaucht zu, bei Höchstdessen Entscheidung es sein Verbleiben hat.

Art. 9.

9. Errichtung eines neuen ritterschaftlichen Ausschusses.

a) Zusammensetzung desselben.

Als corporative Obrigkeit tritt an die Spitze der Ritterschaft ein Ausschuß, bestehend aus (3, 5 oder höchstens 7) Mitgliedern, welche von der Ritterschaft aus ihrer Mitte auf Lebenszeit gewählt werden, und dem Durchlauchtigsten Landesherrn zu gnädigster Confirmation unterthänigst zu präsentiren sind.

Art. 10.

b) Befugnisse und Obliegenheiten des ritterschaftlichen Ausschusses.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des ritterschaftlichen Ausschusses sind folgende:

1) die Berufung der ritterschaftlichen Versammlungen und die Leitung der Verhandlungen in diesen, welche letztere Function zunächst dem im Amte ältesten Ausschußmitgliede obliegt;

2) die Verleihung der ritterschaftlichen Stellen in dem adlich freiweltlichen Stifte Steterburg;

3) die Verleihung der ritterschaftlichen Stipendien;

4) die Führung der ritterschaftlichen Familien- und Gütermatrikeln;

5) die Verwaltung des ritterschaftlichen Corporationsvermögens und Cassenwesens;

6) die Aufbewahrung der ritterschaftlichen Acten und Urkunden, zu welchem Behuf eine Ritterlade wieder angeschafft werden soll;

7) die Sorge für die Aufrechthaltung und Wahrung der ritterschaftlichen Rechte und Angelegenheiten während der Zeit, wo die Ritterschaft in corpore nicht versammelt ist; und endlich

8) genaue Berichtserstattung und Rechenschaftsablage über seine Geschäftsverwaltung von der Zeit der einen ritterschaftlichen Versammlung bis zu der andern.

Art. 11.

c) Verfahrungsweise des ritterschaftlichen Ausschusses.

Ob dem ritterschaftlichen Ausschusse für seine Amts- und Geschäftsführung eine ausführliche Instruction zu ertheilen ist, bleibt zu weiterer Berathung und Beschlußnahme der Corporation verstellt. Bis zu Erlassung einer solchen Instruction hat der Ausschuß außer den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche über die Verleihung der Stellen in dem adlichen Stifte Steterburg und die Collation der ritterschaftlichen Stipendien bestehen, sich dasjenige Verfahren, was ehedem in den ritterschaftlichen Angelegenheiten von den adlichen Schatzräthen und den Ritterschaftsdeputirten befolgt worden ist, zur Norm dienen zu lassen, und hierüber aus den noch vorhandenen ritterschaftlichen Urkunden und Acten sich genau zu instruiren. Über etwa vorkommende zweifelhafte Fälle hat der Ausschuß der gesammten Ritterschaft Vortrag zu machen, und die nöthigen Beschlüsse von Seiten dieser zu veranlassen.

Art. 12.

d) Folgen der Errichtung eines neuen ritterschaftlichen Ausschusses.

Sobald der neu zu bildende ritterschaftliche Ausschuß

in Wirksamkeit tritt, löst sich derjenige Ausschuß auf, welcher behuf Conferirung der ritterschaftlichen Stellen in dem adlichen Stifte Steterburg in Gemäßheit des Art. 22. des Landtagsabschieds vom 12. October 1832 gebildet worden ist.

Von demselben Zeitpunkte an hören die Functionen der jetzigen Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses derselben in Betreff der corporativen Rechte, Einrichtungen und Angelegenheiten der Ritterschaft auf.

Art. 13.

10. Selbstberufungsrecht der Ritterschaft und die Art der Ausübung desselben.

Das auf altem Herkommen beruhende und bis zu den Zeiten der Höchstseligen Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich ausgeübte Recht der Ritterschaft, sich zusammen zu bescheiden, um über ihre Angelegenheiten sich zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen, tritt wiederum in Wirksamkeit. Die Berufung der gesammten Ritterschaft geschieht von dem Ausschusse derselben, und dieser hat, gleichzeitig mit den an die sämmtlichen Mitglieder der Ritterschaft zu erlassenden Convocationsschreiben, dem Durchlauchtigsten Landesherrn von dem Orte, der Zeit und dem Zwecke der Versammlung mittelst unterthänigsten Berichts Anzeige zu machen.

Art. 14.

11. Beschluß- und Abstimmungsweise in den ritterschaftlichen Versammlungen.

Die Beschlüsse der Ritterschaft werden über alle in ihren Versammlungen zur Berathung kommenden

Gegenstände nach der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Von jedem Rittergute wird nur eine Stimme geführt, und der Besitzer mehrerer Rittergüter ist gleichfalls wie bisher nur zur Ausübung einer Stimme berechtigt.

Rittergutsbesitzer, welche am Erscheinen in den Versammlungen behindert sind, können Andern ihr Stimmrecht durch Vollmacht übertragen, jedoch nur Corporationsmitgliedern, oder ihren eigenen successionsberechtigten Söhnen, Brüdern oder Stammesvettern. Niemand darf mehr als eine solche Vollmacht annehmen.

Für die unter Vormundschaft oder Curatel befindlichen Mitglieder der Ritterschaft kann das Stimmrecht von den Vormündern oder Curatoren nur in dem Falle ausgeübt werden, wenn diese letztern entweder selbst Corporationsmitglieder, oder successionsberechtigte Söhne, Brüder oder Stammesvettern derer sind, für welche sie die Vormundschaft oder Curatel führen.

Art. 15.

12. Verpflichtungen der Mitglieder der Ritterschaft.

a) Gegen den Durchlauchtigsten Landesherrn.

Die Mitglieder der Corporation erkennen es als ihre erste politische Verpflichtung an, sich in jeder Hinsicht als treue Landsassen und Unterthanen des Durchlauchtigsten Landesherrn zu bezeigen, namentlich bei ihren Familienangehörigen und Untergebenen die Gesinnung ächter Unterthanentreue zu kräftigen und lebendig zu erhalten; — das Beste des Durchlauchtigsten Souverains und Höchstdessen Hauses, so weit sie dazu

irgend im Stande sind und sich ihnen Gelegenheit darbietet, zu fördern, Nachtheil und Schaden aber zu wehren; — in Rath und That sich fern zu halten von Allem, was Höchstdessen Hoheits- und Eigenthumsrechten zuwiderläuft, insonderheit an politischen Verbindungen, Machinationen, Oppositionen und überhaupt allen Bestrebungen und Vereinen, welche auf eine Schmälerung oder Untergrabung der landeshoheitlichen Gerechtsame Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdessen Regierungsnachfolger gerichtet sind, nicht den geringsten Antheil zu nehmen, auch dergleichen Bestrebungen und Verbindungen Anderer überall keinen Verschub zu leisten.

Jedes Mitglied der Corporation hat in der ersten ritterschaftlichen Versammlung, welcher es beiwohnt, eidlich zu bekräftigen, daß es diesen Verpflichtungen treu und gewissenhaft nachkommen wolle.

Art. 16.

b) Gegen ihre Mitunterthanen.

Die Mitglieder der Ritterschaft haben stets eingedenk zu sein, daß sie mit den übrigen landesherrlichen Unterthanen viele wichtige Lebensbeziehungen, Rechte und Verpflichtungen gemeinsam haben, daß insonderheit die Ritterschaft selbst von jeher nur ein einzelnes Glied in dem gesammten deutschrechtlichen Corporations- und Gemeindewesen des Landes gebildet hat, deren Erhaltung und angemessene Stellung von der Erhaltung und dem Wohlergehen der übrigen grundansässigen Körperschaften wesentlich mit bedingt wird. Die Rittergutsbesitzer haben daher nicht nur Alles zu vermeiden, was gegründete Veranlassung zu Reibungen und feindseligen Zerwürf-

nissen mit den übrigen Ständen der landesherrlichen Unterthanen enthalten, und diesen gerechte Ursache zu Beschwerden gegen die Ritterschaft geben könnte, sondern sie haben auch, so weit solches ohne unbefugte und zudringliche Einmischung möglich ist, alle Maßregeln bereitwillig zu unterstützen, welche den übrigen Corporationen wahrhaft zum Nutzen und Frommen gereichen, und vor allem dahin zu wirken, daß zwischen der Ritterschaft und den grundansässigen Körperschaften der übrigen Stände ein gutes einträchtiges Verhältniß wiederum Kraft und Bestand gewinne.

Art. 17.

c) Gegen die Corporation.

Was die Verpflichtungen der Mitglieder der Ritterschaft gegen diese letztere selbst anbelangt, so sind dieselben verbunden:

1) die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Corporation und deren Rechte, (jedoch, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der Verpflichtungen und Rücksichten, welche sie dem Durchlauchtigsten Landesherrn und ihren Mitunterthanen schuldig sind) jeder Zeit sich angelegen sein zu lassen, und Alles, was dem Ansehn und der Ehre der Ritterschaft als einer adlichen Körperschaft Abbruch thun kann, zu vermeiden;

2) in den ritterschaftlichen Versammlungen regelmäßig zu erscheinen und diesen bis zum Schluß beizuwohnen, in Behinderungsfällen aber sich gehörig zu entschuldigen;

3) den ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Corporation Folge zu leisten, wodurch jedoch das Recht der Berufung und Beschwerdeführung bei dem Durch-

lauchtigsten Landesherrn in dem im Art. 8. benannten Falle nicht ausgeschlossen wird;

4) die zu corporativen Zwecken, und insonderheit zur Erfüllung corporativer Verbindlichkeiten erforderlichen Geldbeiträge nach dem, in der neu anzulegenden ritterschaftlichen Gütermatrikel festzustellenden Beitragsfuße, pünctlich einzuzahlen;

5) die Stellen in dem ritterschaftlichen Ausschusse unentgeltlich zu übernehmen, und die damit verbundenen Geschäfte gewissenhaft zu versehen. Bei der Wahl zu diesen Stellen ist jedoch von Seiten der Ritterschaft auf alle diejenigen, welche dadurch in ihren Familien- und Vermögensverhältnissen benachtheiligt werden könnten, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 18.

13. Recht der Ritterschaft, einen Syndicus, Expedienten und Boten in ihren Dienst zu nehmen.

Zur Besorgung der nöthigen Secretariatsgeschäfte, insonderheit der Protocollführung in den ritterschaftlichen Plenarversammlungen und den Ausschußsitzungen, steht es der Ritterschaft frei, entweder Notare zu requiriren, oder bleibend Syndiken in ihren Dienst zu nehmen. Entscheidet sie sich für die letztere Einrichtung, so hat sie in jedem einzelnen Falle von der getroffenen Syndicatswahl Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst Anzeige zu machen.

Außerdem ist die Ritterschaft befugt, Expedienten und Boten in ihren Dienst zu nehmen.

Art. 19.

14. Recht der Mitglieder der Ritterschaft, einen Creditverein und Stiftungen zur Versorgung ihrer nachgebornen Söhne, Töchter und Wittwen zu errichten.

Vorbehältlich der Höchsten Bestätigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht steht es den Mitgliedern der Ritterschaft frei, zur Erhaltung ihrer Güter und eines möglichst unverschuldeten Zustandes derselben einen Creditverein zu bilden, auch Stiftungen zur Versorgung ihrer nachgebornen Söhne, Töchter und Wittwen zu errichten.

Art. 20.

15. Schlußbestimmung.

Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen dieser Statuten, welche sich etwa in der Folge als nöthig oder zweckmäßig darstellen, und sich nicht allmählig auf gewohnheitsrechtlichem Wege von selbst bilden, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit eines nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusses der Ritterschaft und der Genehmigung des Durchlauchtigsten Landesherrn.

V.

Motivirende Bemerkungen zu den wichtigern, in Vorschlag gebrachten Bestimmungen des vorstehenden Entwurfs.

Einer ausführlichen Motivirung aller in dem Entwurfe proponirten Bestimmungen bedarf es nach der oben gelieferten Geschichte der corporativen Verfassung der wolfenbüttelschen Ritterschaft und der Schilderung ihres gegenwärtigen Verfalles wohl nicht. Von einigen der wichtigsten in Vorschlag gebrachten Bestimmungen glaube ich aber die Gründe nicht schuldig bleiben zu dürfen, zu deren Darlegung ich mich daher gegenwärtig wende.

Zu Art. 1.

Seitdem durch die Landschaftsordnung von 1820 §. 3. u. s. w. die Rittergutsbesitzer im Wolfenbüttelschen und Blankenburgischen rücksichtlich ihrer landständischen Befugnisse einander gleichgestellt worden sind, haben beide angefangen, sich als eine Ritterschaft zu betrachten. Da die Gleichstellung in der gedachten Beziehung aber keine vollständige Vereinigung in eine Körperschaft in sich schließt, diese übrigens für beide, insonderheit für die der Zahl nach sehr zusammengeschmolzenen Ritter=

gutsbesitzer des Blankenburgischen höchst wünschenswerth erscheint, so dürfte es wohl vor allem zweckmäßig sein, diese Vereinigung oder gegenseitige Incorporation ausdrücklich auszusprechen. Es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß sich beide Theile damit einverstanden erklären, denn weder die eine noch die andere Ritterschaft ist befugt, einseitig ohne Zustimmung der andern eine solche Vereinigung zu beschließen.

Zu Art. 2.

Der angegebene Einigungszweck liegt bei allen deutschen grundansässigen Corporationen, den Ritterschaften, Städten, Landgemeinden u. s. w. eigentlich so klar vor, daß vormals nie ein Zweifel darüber obgewaltet hat, weshalb es denn früher auch Niemandem einfallen konnte, eine ausdrückliche Erklärung darüber für erforderlich zu halten. Gegenwärtig verhält sich die Sache aber anders. Nachdem in verschiedenen, den Mitgliedern der Ritterschaft officiell zugegangenen Actenstücken die Behauptung aufgestellt worden ist, daß sie nie eine Corporation gebildet habe, und daß es ihr wie früher, so auch jetzt an einem Einigungszwecke gänzlich mangele; — ist es nicht bloß rathsam, sondern unerläßlich, daß sie sich über ihren Einigungszweck mit Bestimmtheit ausspricht.

Zu Art. 3., 4. und 5.

Alle deutsche, unmittelbar auf Grundbesitz basirte Körperschaften tragen einen bestimmten standesgenossenschaftlichen Charakter an sich. Sie sind Einigungen, welche ursprünglich von Standesgenossen geschlossen worden sind, sich als solche Jahrhunderte lang erhalten und

ausgebildet haben, und auch fortwährend das Bestreben in sich tragen, sich in dieser Weise zu erhalten, weil darin eine wesentliche Bedingung ihrer ganzen fernern Existenz liegt. Wird nämlich in den grundansässigen Corporationen das ihnen von Alters her eigenthümliche standesgenossenschaftliche Familienelement auf irgend eine Weise vernichtet oder außer Wirksamkeit gesetzt, sei es durch das Aussterben der betreffenden Familien oder Verdrängung derselben von ihrem angestammten Grundbesitze ohne angemessene allmählige Ergänzung, durch plötzliche gewaltsame Unterdrückung oder durch die Folgen destructiver politischer Theorieen und Institutionen, oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen dieser Art, — so kann es nicht fehlen, daß die Körperschaften zu kraftlosen Instituten ohne innere Einigkeit, ohne festen politischen Charakter und bestimmte Bedeutung herabsinken, die zwar unter dem bisherigen Namen noch einige Zeit sich hinhalten können, über kurz oder lang aber nothwendig auseinanderfallen müssen. Dies gilt von allen grundansässigen Körperschaften, vorzugsweise aber von den Ritterschaften und Landgemeinden, den Corporationen des niedern Adels und des Bauernstandes. Keine Dorfgemeinde kann sich als solche erhalten ohne bäuerliche, im Besitz der bäuerlichen Höfe befindliche Familien, und eben so wenig eine Ritterschaft ohne adliche Familien im Besitz der adlichen Güter. Beides, das betreffende Familienelement und der Grundbesitz, muß erhalten, und zwar im Zusammenhange, in Wechselwirkung mit einander erhalten werden, wenn jene Körperschaften ihre althergebrachte nationale Bedeutung behaupten sollen. Dies hat man auch früher vielfach erkannt,

und daher zur Sicherung dieses Verhältnisses, je nachdem dasselbe auf die eine oder andere Weise gefährdet war, verschiedene Vorkehrungen getroffen. So ist in manchen deutschen Ländern den Gutsherren die Einziehung der von ihnen einmal ausgethanen Bauerhöfe durch landesherrliche Verordnungen verboten, auch wohl allen nicht zum Bauernstande gehörenden Personen das Ankaufen von Bauerhöfen untersagt oder an gewisse beschränkende Bedingungen geknüpft worden. In ähnlicher Weise ist hin und wieder zur Erhaltung der Ritterschaften als adlicher Corporationen verordnet oder durch Statute festgesetzt worden, daß nur Edelleute Rittergüter ankaufen dürfen, oder rücksichtlich derselben wenigstens ein Vorkaufsrecht genießen. In andern Ländern, wo der Handel mit Rittergütern keinen solchen Beschränkungen unterliegt, lassen die Ritterschaften nicht jeden käuflichen Erwerber eines Ritterguts als Corporationsmitglied zu, sondern nur Edelleute, welche hin und wieder auch wohl eine gewisse Anzahl von Ahnen nachzuweisen haben, oder doch nur solche Personen, welche durch ausdrücklichen Corporationsbeschluß für aufnahmewürdig erklärt worden sind. In noch anderen deutschen Territorien ist für nicht adliche Acquirenten von Rittergütern der Eintritt in die Ritterschaft davon abhängig gemacht, daß sie zuvor für sich und ihre Nachkommenschaft die Erhebung in den Adelsstand bewirken müssen.[1]) In

[1]) Vergl. über dergleichen zur Erhaltung der ritterschaftlichen Corporationen getroffene Bestimmungen, und die, wie nicht zu leugnen ist, dabei hin und wieder eingeschlichenen Mißbräuche, Rehberg, über den deutschen Adel S. 68 ꝛc., und das

den übrigen Ritterschaften, wo keine solche Bestimmungen zur Erhaltung und Ergänzung des adlichen Familienelements getroffen waren, pflegte doch meistens ein Unterschied zwischen den adlichen und nichtadlichen Mitgliedern in der Art Statt zu finden, daß nur den erstern die Theilnahme an allen Rechten der Corporation zustand, und die letztern auch factisch eine minder bedeutende Stellung einnahmen. Dies war auch in der wolfenbüttelschen Ritterschaft der Fall. Daß man behuf ihrer Erhaltung als einer adlichen Körperschaft, — obgleich sie als solche in den älteren Landtagsabschieden wiederholt anerkannt worden ist, — keine der obgedachten Vorkehrungen zu treffen für nöthig befunden hat, scheint in folgendem, bereits oben erwähnten Umstande seinen Grund gehabt zu haben. Diejenigen Personen bürgerlicher Abstammung, welche zuerst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hin und wieder Rittergüter im Wolfenbüttelschen erwarben, und zwar meistens nicht durch Kauf, sondern als Lehn vom Landesherrn zur Belohnung für treu geleistete Militair- oder Civildienste, waren beinahe ohne Ausnahme tüchtige, und zum Theil sogar ausgezeichnete Männer, die regelmäßig aus Gründen dieser

---

mehrerwähnte Werk: Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen S. 65 und 66, in welchem letztern die Sache übrigens weit richtiger sich beurtheilt findet, als bei Rehberg, aus dessen weitläuftigem Raisonnement über diesen Gegenstand erhellt, daß er das Wesen der Ritterschaften als adlicher Körperschaften eigentlich ganz übersehen, von deren innerer corporativen Verfassung nur einzelne Stücke gekannt, und diese nicht in ihrem richtigen historischen Zusammenhange aufgefaßt hat.

Art auch in den Adelsstand erhoben wurden, und auf diese Erhebung, gerade um für sich und ihre Nachkommen der Ritterschaft vollständig anzugehören, Werth gelegt zu haben scheinen. Durch den Eintritt dieser nobilitirten Familien erlangte die Ritterschaft einen wirklichen Zuwachs, denn dieselben schlossen sich durch ihre Lebensweise, durch Verheirathungen, und Familieneinrichtungen, insonderheit was den wichtigen Punct der Vererbung der Güter im Mannsstamme anbelangt, den alten ritterbürtigen Geschlechtern in jeder Beziehung an, und hielten in guten und schlechten Zeiten treu und fest mit den letztern zusammen. Verschiedene Mitglieder jener Familien haben als ritterschaftliche Commissarien, Deputirte und Schatzräthe bei mehreren Gelegenheiten nicht nur der Ritterschaft, sondern auch der vormaligen gesammten Landschaft sehr anerkennungswerthe Dienste geleistet. — Außerdem war es im Wolfenbüttelschen selten, daß Nichtadliche Rittergüter erwarben [2]). Ein eigentlicher Güterhandel fand vormals nicht statt, und es scheint namentlich unter der

---

[2]) Von den in der Rittermatrikel von 1716 aufgeführten wirklichen Rittersitzen im Wolfenbüttelschen befanden sich außer denen, welche damals bereits vom Landesherrn und einigen Stiftern acquirirt waren, 63 im Besitz von adlichen und nur 8 im Besitz von bürgerlichen Familien. Gegenwärtig stellt sich dieses Verhältniß im ganzen Herzogthume, das Blankenburgische mit eingeschlossen, soweit ich mir darüber habe Auskunft verschaffen können, ungefähr wie 50 zu 20, und in dieser letzten Zahl sind außerdem die Rittergüter nicht mit begriffen, welche, nachdem sie von Bürgern oder Bauern acquirirt worden, sofort abgebaut, parcellirt und im Einzelnen weiter verhandelt sind, wie z. B. Königslutter-Unterhof, Gittelde, Alrode.

gewerb- und handeltreibenden Classe des Bürgerstandes ehedem gar nicht die Richtung vorhanden gewesen zu sein, auf den Ankauf von Landgütern, insonderheit von Rittersitzen, wie auf den Erwerb oder die Gründung kaufmännischer Etablissements auszugehen. Diese Verhältnisse haben sich gegenwärtig sehr geändert. Wie gleichfalls schon oben angeführt wurde, sind namentlich seit den letzten 10 bis 12 Jahren beinahe alljährlich ein oder mehrere Rittergüter zum Verkauf gekommen. Abgesehen von einigen Edelleuten, welche diese Gelegenheit benutzt haben, um sich ansässig zu machen, sind die meisten der dadurch zum Besitz von Rittergütern gelangten Personen solche, welche dem Handels- und Gewerbsstande angehören. Diese Ritterguts̈käufer mögen, wie nicht entfernt bezweifelt werden soll, sämmtlich Männer von durchaus achtungswerther Persönlichkeit sein, mögen auch als Mitglieder von Stadtgemeinden, Magistratscollegien und städtischen Deputationen, überhaupt als Mitglieder bürgerlicher Körperschaften und Behörden ganz an ihrer Stelle sein, und alle dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen oder sich doch mit Leichtigkeit erwerben können. Ob aber auch als Mitglieder einer Ritterschaft? das ist eine andere Frage. Nach ihrer Abstammung und ihren Familienverbindungen, nach ihrer Erziehung, den von ihnen selbst oder ihren Vorfahren betriebenen Geschäften, und der aus der Summe dieser Verhältnisse nicht nur für sie selbst, sondern auch meistens für ihre Nachkommen hervorgehenden Lebensrichtung, gehören diese Rittergutskäufer einem zwar durchaus achtbaren, aber doch wesentlich von dem Grundadel verschiedenen Stande an. Ein wahres, lebendiges Interesse für die Erhaltung der

Ritterschaft als einer adlichen Körperschaft ist daher bei ihnen zunächst nicht vorhanden, und bildet sich unter ihnen selbst bei länger fortdauerndem Gutsbesitze erfahrungsmäßig nur selten. Bei der Verhandlung über politisch wichtige Fragen, insofern dabei nur entfernt eine Collision zwischen dem Gewerbsstande und den Grundeigenthümern stattfindet, werden sie meistens weit geneigter sein, es mit jenem zu halten, als mit diesen. Dazu kommt, daß die in die vorbezeichnete Classe gehörenden Erwerber von Rittergütern in der Regel von dem Wesen der Ritterschaft keinen deutlichen Begriff haben, von der Entstehung und Ausbildung der Verfassung und Rechte derselben eben so wenig genaue Kenntniß besitzen, auch meistens gar den Trieb nicht haben, über dergleichen Gegenstände gründlich nachzuforschen. Außerdem scheinen ihnen diejenigen Einrichtungen und Rechte der Ritterschaft, welche auf den adlichen Ursprung und Charakter der Corporation besonders deutlich hinweisen, meistens mißfällig zu sein. Sie kommen sich in der Ritterschaft selbst in vielfacher Hinsicht fremd vor, finden daselbst auch wohl nur selten Gelegenheit, sich ihren Wünschen entsprechend geltend zu machen, und fühlen sich demnach überhaupt in manchen Erwartungen, welche sie von dem Eintritte in die Ritterschaft gehegt haben mögen, unangenehm getäuscht. Statt aber in ihren persönlichen Verhältnissen den Grund dieser Täuschung zu suchen, sind sie gar leicht geneigt, denselben den adlichen Familien zur Last zu legen, was denn Eifersucht, Groll und feindseliges Entgegenwirken gegen diese beinahe unausbleiblich zur weitern Folge hat. Diese Mißverhältnisse bestehen in den meisten deutschen Ritterschaften, in welche jeder

Rittergutserwerber ohne weiteres einzutreten befugt ist, in ziemlich gleicher Weise, und haben bereits in manchen dieser Corporationen zu den unangenehmsten Zerwürfnissen und Streitigkeiten zwischen den Edelleuten auf der einen und den bürgerlichen Rittergutsbesitzern auf der andern Seite geführt. Feindselige Conflicte dieser Art sind in der braunschweigischen Ritterschaft zwar noch nicht offen hervorgetreten, aber ein vielleicht unbedeutender Umstand kann auch in ihr dergleichen Streitigkeiten jeden Augenblick hervorrufen. Und außerdem ist nicht zu verkennen, daß gerade wegen der verschiedenartigen Bestandtheile, welche sie gegenwärtig enthält, ein sehr fühlbarer Mangel an Einigkeit und fester politischer Richtung in ihr vorhanden ist. Einem solchen innern gebrechlichen Zustande in der Corporation abzuhelfen!, ist gewiß dringendes Bedürfniß, und nicht minder, dem in der letzten Zeit so häufig stattgehabten Güterhandel vorzubeugen. Denn wenn das Kaufen, Verkaufen und Parcelliren von Rittergütern so fortgeht, wie es in den letzten Decennien im Braunschweigischen der Fall gewesen ist, so wird sich nicht nur bald die Anzahl der Rittergüter im ganzen Lande sehr bedeutend verringern, sondern es wird zugleich der ganze standesgenossenschaftliche Charakter der Ritterschaft als einer adlichen grundansässigen Körperschaft dadurch vernichtet, diese in eine ohnmächtige Societät von Besitzern, Ankäufern und Verkäufern vormals adlicher Güter sich umwandeln, und damit sogar die Unmöglichkeit herbeigeführt werden, sie jemals wieder angemessen zu reorganisiren. Wie hier zu helfen sei, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Soviel ist jedoch wohl außer Zweifel, daß die vorbemerkten

Mißverhältnisse durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen allein nicht abzustellen sind, sondern durch diese nur anregend, fördernd und nachhelfend mitgewirkt werden kann. Die Hauptsache selbst muß hier von den adlichen Familien, welche sich noch im Besitze ihrer angestammten Rittergüter erhalten haben, ausgehen. Diese müssen die bürgerlichen Rittergutsbesitzer so viel wie möglich zu sich heranzuziehen suchen, namentlich alle diejenigen, welche es auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt haben, daß der von ihnen erworbene ritterschaftliche Grundbesitz nicht bloß in pecuniärer sondern auch in politischer Hinsicht Bedeutung für sie hat, und daß sie für die Erhaltung der Corporation ernstlich mitzuwirken bereit sind. Und an mehreren bürgerlichen Rittergutsbesitzern, welche dieser Richtung folgen, fehlt es in den hiesigen Landen gleichfalls nicht. Zugleich müssen die adlichen Familien ernstlicher, als es bisher von den meisten geschehen ist, darauf bedacht sein, durch zweckmäßige Anordnungen über die Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes, über die Erbfolge darin und die Abfindung der nicht unmittelbar zur Succession gelangenden Familienmitglieder, so wie durch weise Sparsamkeit der Verschuldung und der daraus regelmäßig folgenden Nothwendigkeit zur Veräußerung ihrer Güter vorzubeugen. Ächte adliche Sinnes- und Handlungsweise in den grundansässigen adlichen Familien müssen sich hierbei bethätigen und wirksam zeigen. Auf Einigkeit unter den Mitgliedern dieser Familien, auf Bereitwilligkeit derselben zu persönlichen Opfern für das Wohl des ganzen Geschlechts und insonderheit der nachfolgenden Generationen, auf einfache Lebensweise und Vermeidung alles dessen, was zu Über-

schuldungen und Verschleuderungen des angeerbten Grundeigenthums führen kann, kommt es vorzugsweise an, und namentlich liegt den im Besitz der Güter befindlichen Familienhäuptern die Verpflichtung ob, in allen diesen Beziehungen ihren Angehörigen ein gutes Beispiel zu geben. Daneben möchte es jedoch allerdings zweckmäßig sein, daß durch ausdrückliche statutarische Bestimmung die Ritterschaft als eine adliche Körperschaft (corpus nobilium) von neuem anerkannt, und ihre Erhaltung als solche ausgesprochen werde, jedoch mit Hinzufügung der Erklärung, daß die Rechte der gegenwärtig im Besitz von Rittergütern befindlichen nichtadlichen Personen dadurch keine Schmälerung erleiden sollen. Eine ausdrückliche Anerkennung des standesgenossenschaftlichen Charakters der Ritterschaft ist nämlich jetzt Bedürfniß, weil derselbe von mehreren Seiten her, und wie es scheint, absichtlich ignorirt wird, und in der im Art. 3. des Entwurfs in Vorschlag gebrachten Weise würde diese Anerkennung erfolgen, ohne dadurch irgend Jemandes wohlerworbenen Rechten zu nahe zu treten. Nicht minder nothwendig erscheint unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen, daß der Eintritt in die Corporation nicht mehr bloß durch den Erwerb eines Ritterguts begründet, sondern zugleich von anderweiten Bedingungen abhängig gemacht werde. Unter den verschiedenartigen, in dieser Beziehung zu treffenden Bestimmungen scheinen mir die im Art. 4. des Entwurfs proponirten die zweckmäßigsten zu sein. Denn dieselben sind ohne eine Verletzung wohlerworbener Rechte ausführbar, sie sind ferner dazu geeignet, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer zu einer dauernden Vererbung ihrer Güter im Mannsstamme, und

dadurch zu einem festern Anschließen an die Ritterschaft zu veranlassen, und sie setzen endlich drittens die Ritterschaft, so wie den bei deren innerer Verfassung mit betheiligten Landesherrn, vollkommen in den Stand, industrielle Güterankäufer, welche die Interessen der ritterschaftlichen Corporation nie wahrhaft theilen werden, von dem Eintritt, und somit auch von allem Einfluß in dieser fern zu halten [3]).

Sollten übrigens Bestimmungen dieser Art getroffen werden, so würde zugleich erforderlich sein, eine ritterschaftliche Familienmatrikel anzulegen, welche Einrichtung schon früher bei verschiedenen andern ritterschaftlichen Corporationen, z. B. der bremischen, althessischen u. s. w. eingeführt worden ist.

Zu Art. 6.

Die in diesem Artikel proponirten Bestimmungen über die Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel schließen sich im Wesentlichen an die ältern, im Fürstenthume Wolfenbüttel herkömmlich ausgebildeten Grundsätze an. Bei diesen Normen es in Zukunft bewenden zu lassen, möchte vollkommen genügen, und zugleich rathsam sein, die erst im §. 11. des Wahlgesetzes vom 12. October 1832 getroffene Bestimmung, wonach nur Güter von einem jährlichen Reinertrage von mindestens

---

[3]) Vergl. über diesen Gegenstand die ziemlich ähnlichen Grundsätze und Normen, welche in einem Rescripte des Prinzen Regenten von England an die Stände der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 19. Octbr. 1818 sich ausgesprochen finden. (v. d. Knesebeck, die allgemeinen Stände und die Provinzial-Landschaften des Königr. Hannover. Lieferung III. S. 37.)

1500 Thalern für aufnahmefähig in die Rittermatrikel erklärt sind, ganz wieder zu beseitigen. Denn diese Disposition ist eine Neuerung, welche keinen Nutzen hat, wohl aber nachtheilig einwirkt. Nach allgemeiner deutscher Rechtsansicht hat auch im Braunschweigischen die adliche oder ritterschaftliche Qualität eines Guts nie von einer gewissen Ertragssumme abgehangen, eben so wenig wie in den bäuerlichen Gemeinden die auf den Reihehöfen ruhende Stimmberechtigung. Im Jahre 1832 scheint man der Ansicht gewesen zu sein, daß in Folge der damals ausgesprochenen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Berechtigungen kein Unterschied zwischen den Rittergütern und Bauerhöfen übrig bleiben werde, daß eine große Anzahl der letztern in die Rittermatrikel aufgenommen werden könne, und daß, um dies zu verhindern, eine bei Bauerhöfen selten oder nie vorkommende Ertragssumme zur Bedingung der Aufnahme eines Guts in die Rittermatrikel zu machen sei. Jene Ansicht und die daraus gefolgerte Besorgniß ist aber eine ganz leere. So lange wenigstens die Ritterschaft als eine adliche, und die Landgemeinden als bäuerliche Corporationen sich behaupten, und jeder Stand die Grundlage seiner althergebrachten corporativen Verfassung achtet und zu wahren sucht, werden immer noch gewisse unterscheidende Eigenthümlichkeiten zwischen den adlichen und bäuerlichen Gütern bestehen bleiben. Es wird den Bauern gar nicht einfallen, um die Aufnahme ihrer Güter in die Rittermatrikel nachzusuchen, weil ihr gesunder Verstand ihnen sagt, daß solches für ihre Verhältnisse nicht paßt; und eben so wenig werden der Landesherr und die Ritterschaft, wenn wider alles Vermuthen von einzelnen Bauern

dergleichen Aufnahmegesuche an sie gerichtet werden sollten, denselben ihre Zustimmung ertheilen. Außerdem ist der Fall möglich und in der frühern Zeit auch hin und wieder vorgekommen, daß Personen, welche nicht zum Bauernstande gehören, Bauerhöfe ankaufen, aus denselben einen größern Gütercomplex bilden und um dessen Immatriculirung nachsuchen. Wenn dergleichen Acquirenten von Bauerhöfen keine bloße Güterspeculanten sind, wenn es klar vorliegt, daß sie sich ihrer Persönlichkeit nach zu dem Eintritt in die Ritterschaft vollkommen eignen, und daß es ihr ernstliches Vorhaben ist, der Ritterschaft für sich und ihre Nachkommen auf den Grund des erworbenen Besitzthums dauernd anzugehören, warum will man rücksichtlich der Aufnahme solcher Personen durch eine willkürlich fixirte Ertragssumme der zu immatriculirenden Güter sich die Hände binden? Maßregeln dieser Art lassen sich um so weniger rechtfertigen, weil aus der ältern Zeit verschiedene Rittergüter vorhanden sind, welche keinen jährlichen Reinertrag von 1500 Thalern liefern, und erweislich der Ritterschaft durchaus kein Nachtheil daraus erwachsen ist, daß früher auch Güter von einem geringern Ertrage in die Rittermatrikel aufgenommen sind. Die fragliche Bestimmung dient zu weiter nichts, als die Bildung neuer Rittergüter, wenn auch nicht unmöglich zu machen, doch sehr zu erschweren. Denn das Zusammenlegen eines Landguts aus einzelnen Grundstücken und kleinern Gehöften bis zu einem jährlichen Reinertrage von 1500 Thalern wird, wenn man die Gelegenheit zum Ankaufe nicht nach und nach abwartet, meistens mit einem ganz unverhältnißmäßigen Geldaufwande verbunden sein. Um der entfernten Mög-

lichkeit willen, ein Gut bis zu dem gedachten Ertrage zu vergrößern, wird aber schwerlich Jemand den Anfang mit der Bildung eines neuen Ritterguts machen, und so unterbleiben dergleichen Unternehmungen ganz, wie die Erfahrung aus der neuern Zeit beweist. Daß aber hin und wieder neue Rittergüter entstehen, möchte doch wohl wünschenswerth sein, da die Zahl derselben in Folge von Parcellirungen sich immer mehr verringert.

Zu Art. 7.

Was die ritterschaftliche Gütermatrikel anbelangt, so bedarf es über die Führung derselben gleichfalls eines neuen Regulativs. Die ältere, von Zeit zu Zeit revidirte Rittermatrikel im Wolfenbüttelschen war ein Steuercataster, worin die Rittergüter und zugleich alle die ritterschaftliche Steuerfreiheit genießenden Grundstücke, Zehnten u. s. w. nach dem s. g. Matricularanschlage behuf Aufbringung der Reichs-, Kreis- und Prinzessin-Steuern veranlagt waren. Diesem Zwecke entsprechend war unter andern im Jahre 1691 von ritterschaftlichen Commissarien ein Formular oder Regulativ festgestellt worden, nach welchem bis zum Eintritt der westphälischen Fremdherrschaft sämmtliche Rittergüter und in die Ritterrolle gehörende Güter von den Besitzern profitirt werden mußten. Auf Grundlage der nach diesem Formular einzureichenden Professionen, — worin jedoch nicht jedes einzelne Pertinenzstück eines Guts nach Namen, Lage und Nachbaren speciell angegeben zu werden brauchte, sondern von den verschiedenen Arten der Gutszubehörungen meistens nur die G r ö ß e, z. B. von den Ackerländereien, Gärten, Teichen und Forsten die Hufen- und Morgenzahl,

oder die jährlichen Einkünfte, z. B. von den Mühlen der Pachtertrag, — ward für jedes Rittergut das simplum des Matricularanschlags berechnet, und dann jedes Gut mit dem betreffenden simplum, aber ohne alle weitere Angabe seiner Größe und Zubehörungen, in die Matrikel eingetragen. Nachdem nun in neuerer Zeit die ritterschaftliche Matrikularsteuer aufgehört hat, und alle Rittersitze und die übrigen vormals exemten Grundbesitzungen nach dem bäuerlichen Contributionsfuße und der Landschatzveranlagung besteuert werden, hat sich der Zweck der ritterschaftlichen Gütermatrikel gänzlich verändert. Dieselbe soll gegenwärtig zu einer Nachweisung der mit dem ritterschaftlichen Stimmrecht behafteten Gütercomplexe und aller Zubehörungen derselben dienen. Jenes ältere Regulativ von 1691, welches kaum noch von Einzelnen gekannt wird, ist als antiquirt zu betrachten, weil es dem Zwecke, wozu jetzt die ritterschaftliche Gütermatrikel geführt wird, in keiner Weise entspricht. Neue angemessene Bestimmungen über diesen Gegenstand sind bis jetzt nicht getroffen worden. Nur einige wenige Mitglieder der Ritterschaft haben aus freien Stücken genaue Professionen über ihre Güter eingereicht. Von der größern Mehrzahl ist dies unterlassen worden. In Ermangelung solcher Professionen hat, so viel ich darüber habe in Erfahrung bringen können, der vormalige engere Ausschuß der Landschaft die meisten Rittergüter nach denjenigen Anmeldungen immatriculirt, welche behuf deren Veranlagung zur Contribution und dem Landschatze im Jahre 1822 eingereicht werden mußten. Da diese Anmeldungen gleichfalls dem gegenwärtigen Zwecke der Rittermatrikel nicht entsprechen, so haben auf den Grund derselben nur

9*

sehr summarische Eintragungen statt haben können. Nach dieser Zeit hat nun in Folge von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, Abtretungen zu öffentlichen Wegen, auch hin und wieder von freiwillig eingegangenen Kauf- und Tauschverträgen der Umfang aller Rittergüter sehr bedeutende Veränderungen erfahren. Über die wenigsten dieser Veränderungen sind nachträglich Anmeldungen gemacht worden, und in einzelnen Fällen, wo solches geschehen ist, hat der Ausschuß der modernen Abgeordnetenversammlung sich geweigert, das Erforderliche in der Rittermatrikel nachzutragen. Diese Angelegenheit befindet sich folglich in der größten Confusion, welche nur dadurch wieder zu beseitigen ist, daß mit landesherrlicher Zustimmung von der Ritterschaft durch ein neues Regulativ genau festgestellt wird, wie künftig die Rittermatrikel zu führen, und in welcher Maße die Anmeldungen zu derselben einzurichten sind.

Zu Art. 8.

Die zuerst im §. 3. der Landschaftsordnung von 1820 getroffene, und aus dieser in den §. 9. des Wahlgesetzes vom 12. October 1832 übergegangene Bestimmung, daß jede ohne Genehmigung des Landesherrn und des ständischen Ausschusses vorgenommene Veräußerung einzelner immatriculirter Zubehörungen eines Ritterguts den Verlust der Rittergutseigenschaft und aller damit verbundenen Rechte zur Folge haben solle, ist eine Neuerung, welche sich auf dem Papiere weit besser ausnimmt, als in der Ausführung. Man scheint dabei vorausgesetzt zu haben, daß die Rittergüter nach allen ihren einzelnen Bestandtheilen genau immatriculirt seien, was

nur mit sehr wenigen geschehen ist. Angenommen, daß diese Voraussetzung zuträfe, würde jene Bestimmung bei consequenter Durchführung zur Folge haben, daß schon jetzt die größere Mehrzahl der Rittergüter aus der Matrikel gestrichen werden müßte. Die fragliche Vorschrift und so auch die näheren Modificationen derselben im §. 10. des allegirten Wahlgesetzes, wonach die Capitalien für abgelöste immatriculirte Zehnten, Dienste und Meierzinsen innerhalb 5 Jahren zur Ergänzung des betreffenden Guts wieder verwendet werden sollen, sind mehrfach von den Mitgliedern der Ritterschaft nicht befolgt worden, und in vielen Fällen auch unausführbar, da es meistens an Gelegenheit fehlt, die Ablösungscapitalien zum Ankauf von Grundstücken innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu verwenden. Jene Bestimmungen verhindern es keineswegs, daß viele Veräußerungen einzelner Zubehörungen der Rittergüter vorgenommen werden. Man hat dies endlich vor kurzem eingesehen, wie aus dem Gesetze vom 3. Januar 1842 erhellt. Die in diesem enthaltenen Bestimmungen genügen indeß auch nicht, denn die Mitglieder der Ritterschaft bleiben danach noch mehrfach in der zweckmäßigen Verwendung ihrer Ablösungscapitalien, z. B. zur Abtragung vorhandener Gutsschulden, beschränkt, und werden meistens in die Nothwendigkeit versetzt, jene Capitalien auf unbestimmte Zeit hinaus entweder bei den Leihausanstalten zu belegen, oder dafür außer Cours erklärte braunschweigische Cammer- oder Landesschuldverschreibungen anzukaufen. Ob dergleichen Papiere aber als gute und sichere Pertinenzstücke von Rittergütern zu betrachten seien, darf doch wohl in einigen Zweifel gezogen werden.

Es erscheint daher angemessen, jene neuerfundenen Bestimmungen ganz wieder aufzuheben, und dagegen auf den älteren herkömmlich ausgebildeten Grundsatz zurückzukommen, daß nur durch gänzliche Zerstückelung eines Ritterguts oder durch den bleibenden Abgang der Wohn- und Wirthschaftsgebäude die Rittergutsqualität verloren gehe. Da übrigens leicht Fälle eintreten können, wo es zweifelhaft erscheinen mag, ob wiederholt vorgenommene Veräußerungen einzelner Zubehörungen eines Ritterguts eine Parcellirung desselben enthalten oder nicht, so möchte es rathsam sein, eine bestimmte Norm festzustellen, wie eine Entscheidung über dergleichen zweifelhafte Fälle herbeizuführen sei. Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach ist es wohl zunächst Sache der Corporation, eine Entscheidung der Art abzugeben, gegen welche indeß dem dadurch etwa verletzten Mitgliede die Berufung an den höhern Ausspruch des Landesherrn freistehen muß.

Zu Art. 9.

Unter den jetzt obwaltenden verwickelten Rechts- und Geschäftsverhältnissen kann keine Corporation oder Gemeinde auf die Dauer sich behaupten, ohne eine corporative Obrigkeit, welche die gemeinsamen Angelegenheiten leitet, und die Geschäfte, welche eine fortwährende amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmen, besorgt. Die wolfenbüttelsche Ritterschaft hat dergleichen corporative Vorstände in den adlichen Schatzräthen und Ritterschaftsdeputirten gehabt. Daß sie dergleichen Vorsteher nicht wieder erhalten hat, ist eine der größten Benachtheiligungen, welche ihr durch die neuen wiederholten Verfassungs-

Änderungen widerfahren sind, und welche nur dadurch wieder gut zu machen ist, daß ein neuer ritterschaftlicher Ausschuß an ihre Spitze gestellt wird.

Was die Bildung und Zusammensetzung eines solchen ritterschaftlichen Ausschusses anbelangt, so bedarf es zunächst einer Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder derselben, wobei es nur darauf ankommt, daß die Zahl nicht zu groß und nicht zu gering festgesetzt wird. Meiner Ansicht nach möchten 5 ritterschaftliche Ausschußmitglieder vollkommen genügen, es würde aber auch wohl ohne erhebliche Bedenken sein, wenn die Anzahl derselben nur auf 3 oder höchstens auf 7 festgestellt würde. Daß die fraglichen Ausschußmitglieder von der Ritterschaft und aus ihrer Mitte zu wählen seien, versteht sich wohl von selbst. Bei den adlichen Schatzräthen und den Ritterschaftsdeputirten war dasselbe der Fall. Eine andere und nicht unwichtige Frage ist die, ob es zweckmäßiger sei, die ritterschaftlichen Ausschußmitglieder auf Lebenszeit oder auf einen kurzen Zeitraum von Jahren zu wählen? Da mancher sehr zweifelhaft sein möchte, welche von diesen Alternativen den Vorzug verdiene, so halte ich es nicht für unangemessen, über diese Frage etwas ausführlicher mich zu erklären. Zur Constituirung und Ergänzung corporativer Obrigkeiten und Vorsteher sind Wahlen von Seiten der betreffenden Körperschaften sehr geeignete Handlungen. Sie haben ihre unverkennbar guten Seiten, aber auch ihre nachtheiligen und gefährlichen, besonders wenn sie zu häufig wiederholt werden. Denn Wahlen sind zugleich Acte, durch welche gar leicht mancherlei unlautere Leidenschaften hervorgerufen werden, sobald der

Gegenstand, warum gewählt wird, für die wählenden und wählbaren Individuen von Interesse ist. In dem gesammten germanischen Corporations- und Gemeindewesen, welches im Allgemeinen den Charakter des Ernsten, Ruhigen und Ehrenfesten an sich trägt, findet daher nur ein sehr mäßiger Gebrauch von Wahlhandlungen statt. Dasselbe bildet, wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung, einen recht auffallenden Gegensatz mit dem neufranzösischen, der Revolution entsprossenen Communen- und Constitutionenwesen, zu dessen Eigenthümlichkeit nicht nur besondere, aller festen dauernden Gestaltung entbehrende Wahlinstitute, sondern auch recht häufige Wahlen gehören, und die damit in solchen Instituten fast immer verbundenen Kämpfe, Intriguen und Machinationen politischer Parteien, wodurch ehrgeizige Demagogen nur zu leicht Gelegenheit finden, sich empor zu schwingen, oder wenigstens Hader und Unfrieden zu stiften. Schon aus diesem Grunde, weil es dem Geiste deutscher Körperschaften und Gemeinden entsprechender ist, bin ich unbedingt für das Wählen auf Lebenszeit. Dazu kommt ferner, daß Wahlhandlungen, wenn sie seltener vorgenommen werden, mit mehr ruhigem Vorbedacht vollzogen zu werden pflegen. Je öfter sie wiederkehren, und je kürzer der Zeitraum ist, für welchen sie Geltung haben, um so sicherer kann man darauf rechnen, daß mit immer mehr Leichtsinn dabei zu Werke gegangen wird. — Außerdem ist nicht zu verkennen, daß wohl die Meisten für einen jeden amtlichen Beruf, welcher ihnen auf Lebenszeit übertragen wird, weit mehr sich interessiren, in die damit verknüpften Geschäfte weit eifriger und gründlicher sich hineinarbeiten werden, als bei einer Anstellung auf wenige Jahre der

Fall sein würde. Denn auf bleibende Verhältnisse legt man mit gutem Grunde mehr Werth, als auf die einem häufigen Wechsel unterworfenen. Wer den aufrichtigen Wunsch hegt, daß die Ritterschaft in den Mitgliedern eines neu zu errichtenden Ausschusses recht tüchtige Vorsteher für die Leitung und Verwaltung ihrer Gesammtrechte und Interessen wiedererhalten möge, möchte demnach wohl für die Wahl derselben auf Lebenszeit sich entscheiden, ganz abgesehen von dem doch auch wohl zu berücksichtigenden Umstande, daß die vormaligen Ausschußmitglieder der Ritterschaft gleichfalls auf Lebenszeit ernannt zu werden pflegten.

In Betreff der landesherrlichen Bestätigung der Mitglieder des neu zu errichtenden Ausschusses möchten hier wohl folgende Bemerkungen nicht am unrechten Orte sein. Die Vorsteher von Corporationen sind vermöge ihrer Stellung gewöhnlich die einflußreichsten Mitglieder derselben, und zugleich diejenigen, welche mit dem Landesherrn selbst oder doch mit dessen Behörden in die meiste Geschäftsberührung kommen. Es kann dem Fürsten daher nicht gleichgültig sein, welche Personen als Vorsteher an der Spitze der seiner Landeshoheit unterworfenen Körperschaften sich befinden. Demnach ist es ein, nur wenige Ausnahmen erleidender Grundsatz des deutschen Territorialstaatsrechts geworden, daß die Landesherren bei der Ernennung der Vorsteher der in ihren Landen ansässigen Körperschaften mitzuwirken haben. Diese Mitwirkung kommt in verschiedenen Formen vor, die gewöhnlichste ist die, daß dem Landesherrn das Recht zusteht, die von Seiten der Corporationen zu Vorstehern gewählten Individuen zu bestätigen. Dieses landes-

herrliche Bestätigungsrecht umfaßt, wenn dasselbe nicht zu einer leeren Form geworden ist, auch immer die Befugniß zur Verwerfung der präsentirten Candidaten. In der Regel wenigstens sind die Landesherren befugt, nach ihrer freien Entschließung und sogar ohne Anführung von Gründen, den gewählten Candidaten die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen, und entscheiden sie sich für das Letztere, so hat dies die Folge, daß von Seiten der betreffenden Corporation zu einer anderweiten Wahl und Präsentation geschritten werden muß. Entsprechend diesen auf altem Herkommen beruhenden Grundsätzen mußten die Ausschußmitglieder der vormaligen wolfenbüttelschen Landschaft, und so auch namentlich die adlichen Schatzräthe und Ritterschaftsdeputirten dem Landesherrn zur Confirmation präsentirt werden. Wenn nun die Ritterschaft von neuem corporative Vorsteher wieder erhalten sollte, so versteht es sich, daß auch rücksichtlich dieser das alte landesherrliche Bestätigungsrecht wieder in Kraft treten muß.

Zu Art. 13.

Das Recht der Ritterschaft, sich zusammen zu bescheiden, zu Berathschlagungen über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, ist ein althergebrachtes, welches nach den germanischen Rechtsansichten des Mittelalters jedem an sich erlaubten rechtsgenossenschaftlichen Vereine zustand. Es ist eigentlich nichts weiter als ein Ausfluß, eine einzelne Anwendung des Einigungsrechts selbst, oder der Befugniß, mit andern eine dauernde rechtsgenossenschaftliche Verbindung einzugehen und diese Verbindung gehörig zu unterhalten. Alle drei Curien der vormaligen

wolfenbüttelschen Landschaft haben dasselbe erweislich ausgeübt, und von jenen ist es auf diese übergegangen. Da nämlich jede Curie sich kraft eigenen Rechts versammeln durfte, so machte es sich ganz von selbst, daß auch die gesammte Landschaft dieses Recht ausübte. Denn die letztere bestand ja gerade nur aus einer Einigung jener drei Körperschaften.

Nachdem in der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1519 Art. 15. §. 6. alle wider die Fürsten und Stände des Reichs gerichtete »unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen« verboten worden, diese Verbote darauf mehrfach wiederholt und den Landständen insonderheit untersagt war, die Disposition über die Steuercassen allein an sich zu ziehen und zu diesem Zwecke ohne Wissen der Fürsten heimliche Zusammenkünfte zu halten; nachdem sogar vom Kaiser in der Wahlcapitulation von 1658 Art. 15. §. 3. versprochen worden war, nicht zugeben zu wollen, daß Landstände in Landsteuer und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellten und hielten; — erachteten die Landstände in den meisten Territorien das Recht der Selbstberufung für gefährdet, und ließen sich dasselbe, die einen früher, die andern später, ausdrücklich bestätigen. Dergleichen Bestätigungen kommen im Wolfenbüttelschen vor in dem Landtagsabschiede von 1619 Art. 38., in den Privilegien von 1710 Art. 7., und den Privilegien von 1770 Art. 18. Jene Verbote in den Reichsgesetzen waren nur gegen das Selbstberufungsrecht der Landschaften, und genau genommen nur gegen den Mißbrauch desselben in Landessteuersachen, gerichtet, nicht aber gegen die

Convente der einzelnen ständischen Körperschaften oder Curien. Diese übten nach wie vor das Recht, sich selbst zusammen zu bescheiden, aus, ohne darin von Seiten der Landesherren gehindert zu werden. Es lag daher für sie auch keine Veranlassung vor, sich außer der allgemeinen, so oft wiederholten landesherrlichen Zusicherung, daß jede Curie bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien geschützt werden solle, über dieses Recht noch eine besondere landesherrliche Bestätigung ertheilen zu lassen. Die selbstberufenen Versammlungen der einzelnen Curien wurden jedoch immer seltener, weil die laufenden Geschäftsangelegenheiten derselben von ihren Vorständen und Deputirten in den Ausschüssen besorgt, und meistens recht gut besorgt wurden, und weil die Curien außerdem auf den Landtagen und allgemeinen Landesversammlungen regelmäßig hinreichende Gelegenheit zu gemeinsamen Verhandlungen fanden. Dieser Hergang hat, wie schon oben angeführt worden, auch im Wolfenbüttelschen stattgefunden. Seit den Zeiten der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich, hat die Ritterschaft daselbst, so weit meine Nachforschungen reichen, besondere Curiatconvente oder Conferenzen nicht mehr gehalten. Da sie nun gegenwärtig nicht mehr in corpore auf den Landtagen erscheint, auch ihren Abgeordneten nicht einmal Vollmacht und Instruction zur Berathung und Beschlußnahme über gemeinsame corporative Angelegenheiten ertheilen darf, so scheint nichts billiger, als daß ihr die Ausübung jenes uralten Rechts, sich selbst zu convociren, wieder ausdrücklich gestattet werde, jedoch unter den Formen und Bedingungen, welche in dieser Beziehung bei den vormaligen wolfenbüttelschen Ständen

hergebracht waren. Dahin gehört, daß nicht beliebig diese oder jene Mitglieder die Ritterschaft berufen dürfen, sondern nur die corporativen Vorstände, und daß dem Landesherrn von der Zeit, dem Orte und dem Zwecke der Versammlung immer zeitig vorher Kenntniß zu geben ist.

Zu Art. 15.

Durch die, hauptsächlich in Folge der neuen constitutionellen Verfassungsnormen bewirkte Desorganisation der Ritterschaft ist dem Landesherrn fast jeder Einfluß auf dieselbe und den in ihr herrschenden Geist unmöglich gemacht, was auf die Verhältnisse des einen wie des andern Theils nur schädlich zurückwirken kann. Bei der Abfassung neuer ritterschaftlicher Statuten muß demnach vor allem dahin gesehen werden, daß der Landesherr alle Einwirkungsbefugnisse, welche seinen Vorfahren in Beziehung auf die corporative Verfassung der Ritterschaft zugestanden haben, und für diese von unverkennbar segensreichen Folgen gewesen sind, in voller Maße wieder erhält. Die Mitglieder der Corporation müssen stets in ihrem Souverain ihren obersten irdischen Schutz- und Schirmherrn achten und ehren, und die Überzeugung in sich lebendig erhalten, daß mit seinen Hoheitsrechten auch die Sicherheit ihrer Rechte und ihrer ganzen politischen Stellung steht und fällt. Je mehr unmittelbare Beziehungen und Berührungspuncte zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft wieder angeknüpft und hergestellt werden, um so mehr muß nothwendig diese Überzeugung in der Ritterschaft sich wieder heben. Ob von diesen Ansichten und Grundsätzen in den proponirten

Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 17, 18, 19 und 20, welche von den Einwirkungsbefugnissen des Landesherrn auf die corporative Verfassung der Ritterschaft handeln, die richtige Anwendung gemacht sei, stelle ich der billigen Beurtheilung Sachkundiger anheim.

Zugleich muß das Band der Treue, wozu die Mitglieder der Ritterschaft ihrem Landesherrn verpflichtet sind, fester wieder angezogen werden. Dieß mehr und mehr aufzulockern, ist unverkennbar eine Haupttendenz des constitutionellen Princips. Sind doch sogar in unserer neuesten Verfassungsurkunde die althergebrachten Worte »Landesherr« und »Unterthan,« an welchen früher Niemand einen Anstoß nahm, absichtlich vermieden worden [4]). Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft sind zwar gleich den übrigen »Landeseinwohnern« verpflichtet, dem Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Die vorgeschriebene Eidesformel ist jedoch zu allgemein gefaßt. Die practisch wichtigsten Beziehungen und Anwendungen, worin sich die Unterthanentreue bewähren muß, sind in die Eidesformel ausdrücklich mit aufzunehmen, damit

---

[4]) Das Wort »Landesherr« kommt in der neuen Landsch. Ord. v. 1832 gar nicht mehr vor, der Ausdruck »Unterthan« nur in der Überschrift des 2. Capitels, und ist da blos aus einem Übersehen bei der letzten Redaction stehen geblieben, wie daraus klar erhellt, daß er in den einzelnen Paragraphen dieses und der übrigen Capitel ganz vermieden ist. — Auch Worte haben ihre große practische Bedeutung, namentlich solche, welche Jahrhunderte lang zur Bezeichnung wichtiger Rechtsverhältnisse im Gebrauch gewesen sind. Wer althergebrachte Rechtsverhältnisse und Vorstellungsweisen beseitigen will, muß auch die denselben entsprechenden Worte außer Cours zu bringen suchen.

es jedem Einzelnen recht klar und anschaulich werde, welche Verpflichtungen das Gelübde der Treue vorzugsweise umfaßt, und wie er die Unterthanentreue im wirklichen Leben zu bethätigen habe. Diese Rücksichten sind es, weshalb ich in die Statuten die Aufnahme eines Artikels, wie des unter der Nummer 15 in Vorschlag gebrachten, für erforderlich halte, wobei ich jedoch gern zugebe, daß die Fassung desselben dem angegebenen Zwecke noch entsprechender eingerichtet werden könnte.

Seit Jahrhunderten haben die Landesherren der Ritterschaft das ehrenvolle Beiwort »der getreuen« gegeben. Daß es ihr auch jetzt noch wahrer Ernst ist, sich dieser ehrenvollen Benennung werth zu zeigen, auch davon müssen die Statuten den unzweideutigsten Ausdruck enthalten.

VI.

Schluß.

Endlich darf die Frage nicht unbeantwortet bleiben, welche Schritte von Seiten der Ritterschaft zu thun seien, um wieder zu einer angemessenen corporativen Verfassung zu gelangen. Hier kommt nun vor allem der Grundsatz in Betracht, daß keine landsässige Körperschaft ihre Verfassung abändern oder neu gestalten darf, ohne Genehmigung des Landesherrn. Es würde demnach zuvörderst von den Mitgliedern der Ritterschaft an Se. Herzogliche Durchlaucht eine unterthänigste Eingabe zu richten sein, worin die gegenwärtige Lage der Corporation zu schildern, der Wunsch um deren Reorganisation auszusprechen, und zunächst der Antrag zu stellen wäre, daß höchsten Orts ein Rittergutsbesitzer autorisirt würde, die sämmtlichen Mitglieder der wolfenbüttelschen und blankenburgischen Ritterschaft behuf Verhandlung über den fraglichen Gegenstand zu convociren. Falls diesem Gesuche gewillfahrt würde, was nach einem Vorgange ähnlicher Art sich nicht als unwahrscheinlich darstellt, würden in der zuerst abzuhaltenden ritterschaftlichen Versammlung Commissarien zur Ausarbeitung eines Ent-

wurfs ritterschaftlicher Statuten zu ernennen, und in einer zweiten Zusammenkunft dieser Commissionsentwurf, nachdem derselbe zeitig vorher allen Mitgliedern der Ritterschaft mitgetheilt worden, zur Berathung und Abstimmung zu bringen sein. Nachdem auf solche Weise die Ritterschaft selbst erst über diese Angelegenheit sich geeinigt hätte, würde der Entwurf Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit dem Ersuchen um Höchstdessen Bestätigung, und falls einzelne Bestimmungen des Entwurfs etwa nicht den höchsten Beifall erhalten sollten, um Ernennung eines landesherrlichen Commissarius zur Verhandlung über die Bedenken erregenden Punkte, einzusenden sein [1]).

Außerdem würden auch Verhandlungen mit der Abgeordnetenversammlung eingeleitet werden müssen. An sich ist zwar das Recht, Statuten von Corporationen zu bestätigen, ein unzweifelhafter Bestandtheil der Landeshoheit, wobei weder deutsche Landstände noch repräsentative Versammlungen zu concurriren befugt sind. Eine Concurrenz dieser Art ist nur insofern erforderlich, als die Statuten Abänderungen gesetzlicher Bestimmungen zum Gegenstande haben, welche der Landesherr einseitig

---

[1]) So viel mir bekannt geworden, hat in Churhessen die althessische Ritterschaft einen ähnlichen Weg eingeschlagen, und dieser hat dort zum Ziele geführt, wie die Statuten dieser Ritterschaft vom 25. April 1835 beweisen. Dieselbe befand sich übrigens, abgesehen von dem Besitze eines sehr bedeutenden corporativen Grundvermögens, insofern in einer weit günstigern Lage, als sie sich bei den dortigen Verfassungsänderungen in den Jahren 1830 und 1831 mit weisem Vorbedacht die Zusage hatte ertheilen lassen, daß ihre corporative Verfassung durch Statute neu geordnet werden solle.

aufzuheben nicht befugt ist. Ein Fall dieser Art würde hier wohl jedenfalls eintreten. Als einer der wesentlichsten Punkte bei Reorganisation der Ritterschaft möchte sich wohl ohne Zweifel der herausstellen, daß dieselbe statt der vormaligen adlichen Schatzräthe und Ritterschaftsdeputirten bleibende corporative Vorsteher aus ihrer Mitte wiedererhält, und daß diesen dieselben Functionen in ritterschaftlichen Angelegenheiten überwiesen werden, welche früher jenen oblagen. Nicht minder nothwendig erscheint, daß die ältern herkömmlich ausgebildeten Grundsätze über die Aufnahme neuer Rittergüter und den Verlust der Rittergutsqualität wieder Geltung erhalten, daß über die Führung der ritterschaftlichen Gütermatrikel und die Anmeldungen zu derselben ein neues Regulativ festgestellt wird. Alles Dies ist aber nur möglich, wenn die Bestimmungen im §. 127. der Landschaftsordnung von 1832 und in den §§. 9. bis 13. des Wahlgesetzes verschiedene Abänderungen erleiden.

Ob nun die Abgeordnetenversammlung mit den nöthigen Abänderungen jener Gesetzesbestimmungen sich einverstanden erklären wird, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit im voraus weder bejahen noch verneinen. Indeß möchten doch auch alle etwa von dieser Seite her der Ritterschaft entgegentretende Hindernisse auf die Dauer nicht unüberwindlich sein, wenigstens nicht in dem Falle, wenn es ihr gelingen sollte, von der Nothwendigkeit einer angemessenen Wiederherstellung ihrer corporativen Verfassung den Durchlauchtigsten Landesherrn zu überzeugen, und Höchstdessen Zustimmung für eine solche Wiederherstellung zu erlangen. Welcher Art aber auch die Schwierigkeiten sein mögen, welche die Ritterschaft in der

fraglichen Angelegenheit zu überwinden haben wird, so darf sie sich dadurch auf keinen Fall abschrecken lassen, ernstlich in dieser Sache Hand ans Werk zu legen, und alle rechtlich erlaubten Mittel zur Erreichung jenes Zieles zu versuchen. Denn selbst wenn alle ihre Bemühungen, um zu einer Reorganisation ihrer Corporationsverfassung zu gelangen, vor der Hand gänzlich scheitern sollten, so wird doch allein schon das Bewußtsein, zu diesem Zwecke ihre Schuldigkeit gethan zu haben, unter ihren Mitgliedern den politischen Geist wieder heben, die eigenen Kräfte stählen, und sie dadurch fähig erhalten, unter künftigen günstigern Verhältnissen mit größerem Nachdruck und wahrscheinlich auch mit besserm Erfolge wieder aufzutreten. Daß es aber über kurz oder lang an einer günstigen Gelegenheit zu einer Wiederherstellung der ritterschaftlichen Corporationsverfassung nicht fehlen wird, ist wohl nicht entfernt zu bezweifeln. Denn eine Körperschaft, die von Alters her ein nicht unbedeutendes Glied in dem gesammten Corporations- und Gemeindewesen des Landes gebildet, und für die Erhaltung des nationalen Rechts- und Verfassungszustandes dessen mehrere Jahrhunderte hindurch kräftig mitgewirkt hat, läßt sich nicht durch einige Federzüge wegstreichen, auch nicht durch destructive Maximen und Institutionen der Vernichtung allmälig preis geben, ohne daß auch Andere dadurch leiden, und die entstehende Lücke mehr und mehr als nachtheilbringend empfinden werden.

Hannover.
Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.

elschen Landschaft.

t.

3) Curia civitatum.

(Bürgerliche oder Städte=Curie.)

Diese Curie bestand aus den alten Corporationen
s Bürgerstandes im Wolfenbüttelschen, den Städten
raunschweig, Helmstedt, Seesen, Königslutter, Gan=
sheim, Holzminden, Schöningen, Schöppenstedt und
adt=Oldendorf.

Jede dieser Städte war im Ganzen und in ihren
zelnen Theilen vermöge der Magistrats= und Gilde=
rfassung corporativ organisirt. An der Spitze jeder
adt stand als gemeinsame Obrigkeit ein Magistrat,
cher alle städtische Gesammtrechte, mithin auch die
ostandschaftlichen zur Ausübung brachte, gewöhnlich
ch die Bürgermeister, oft aber auch durch andere Be=
mächtigte, wozu jedoch nur Rathsmitglieder einschließ=
der Stadtsyndiken genommen zu werden pflegten.

urien derselben.

t.

3) Von und wegen der Städte=Curie

Stadt Helmstedt, d. h. deren Bürgermeister oder sonstige
Landschafts=Deputirte.

3) Von und wegen der Städte=Curie

Städte Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königs=
r, d. h. die Bürgermeister oder sonstigen Landschafts=
Deputirten dieser vier Städte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

von Grone, A. C. E.

Geschichte der corporativen Verfassung des braunschweigischen Ritterstandes, nebst Vorschlägen zu ihrer Reorganisation Ein historisch-staatsrechtlicher Versuch ...

Hannov. 1842

J.publl.g. 292 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559415-3